

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 14/1928 (1928)

Rubrik: Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der schweizerischen weiblichen Jugend in Fachschulen und -Kursen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Teil.

list 1

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der schweizerischen weiblichen Jugend in Fachschulen und -Kursen.

Einleitung.

Die diesjährige einleitende Arbeit dürfte im Jahre der Saffa¹⁾ von besonderer Aktualität werden, da sie von den Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung der weiblichen Jugend in Fachschulen und Fachkursen handelt.

Heute besteht für das junge Mädchen mannigfache Gelegenheit, seine Bildung über den Rahmen der Alltagsschulpflicht hinaus zu erweitern. Es kann den Anschluß an das Hochschulstudium gewinnen durch Besuch einer höhern Mittelschule, oder es kann auch nur seine Kenntnisse im allgemeinen erweitern durch Absolvierung der Fortbildungsabteilung einer höhern Mädchenschule. Die Ausbildung nach den verschiedenen Seiten des Lehrberufes hin wird ihm ermöglicht durch Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnen-seminare, durch Arbeitslehrerinnen- und Kindergärtnerinnen-kurse, die kaufmännische Berufsbildung durch Handelsschulen.

An diese Anstalten, die entweder Nur-Mädchenschulen sind, oder solche, die auch Mädchen aufnehmen, schließen sich alle die Fachschulen hauswirtschaftlichen und beruflich-praktischen Charakters an. Es sind dies vor allem die Haushaltungsschulen, die Frauenarbeitschulen und die Sozialen Frauenschulen, so wie sie der Bericht des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements alljährlich unter dem Stichwort „Hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts“ zusammenfaßt. Diese Fachschulen werden Gegenstand der vorliegenden Darstellung sein, mit Ausschluß der hauswirtschaftlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, die ihre Schülerinnen nur für wenige Wochenstunden festhalten. Zur Vervollständigung werden auch herangezogen die Ausbildungs-

¹⁾ Erste schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit in Bern, August und September 1928.

gelegenheiten für Säuglings-, Kinder- und Krankenpflegerinnen und für die Hebammen, sowie auch für eventuelle andere praktische Berufe, in denen sich Frauen betätigen (Gärtnerin etc.).

Die Beschränkung unserer Arbeit auf die erwähnten Schultypen rechtfertigt sich um so mehr, als ein Teil des weitschichtigen Themas, das die gesamten Ausbildungsmöglichkeiten des weiblichen Geschlechtes umfassen würde, bereits behandelt ist (Archiv 1924, Die Lehrerbildung in der Schweiz) und andere Teile später, im Zusammenhang mit andern Monographien ihre Darstellung erfahren werden (Kaufmännische Berufsbildung, Gymnasial- und allgemeine Fortbildung). Die Abgrenzung wird sich jedoch nicht in allen Fällen genau durchführen lassen, da das Leben immer über jedes Schema hinauswächst. Wo beispielsweise einer Anstalt mit mehreren Abteilungen auch eine solche für irgend einen Lehrberuf angegliedert ist, muß das Thema weiter gespannt werden. Im übrigen will diese Arbeit klar veranschaulichen, welche Bildungswege dem jungen Mädchen in den Mittel- und Berufsschulen seines Kantons überhaupt offen stehen, wenn es sich theoretisch und praktisch für seinen Beruf tüchtig machen will. Darum werden auch die außerhalb des Rahmens dieser Darstellung fallenden Möglichkeiten wenigstens angedeutet werden, damit ein brauchbarer Überblick entsteht für alle diejenigen, die sich besonders um die Ausbildung der weiblichen Jugend mühen.

Wir haben in unserer Arbeit in weitgehendem Maß auch die halböffentlichen und privaten Anstalten berücksichtigt. Die Kantone, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des allgemeinen öffentlichen Unterrichts hochehrwürdige Arbeit geleistet haben, unterstützen durch Subventionen eine ganze Reihe blühender Anstalten, auf privater Grundlage errichtet, die früh schon dem Zwecke beruflicher Tüchtmachung der heranwachsenden Jugend dienen.

Wie die übrige Berufsbildung erfährt auch die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes eine starke Förderung durch die finanzielle Mithilfe, die der Bund auf Grund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen den Kantonen angedeihen läßt:

Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, vom 20. Dezember 1895;

Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 7. Juni 1928.

Die statistischen Angaben aus den Bundesberichten, die alljährlich im Archiv erfolgen, orientieren über die sehr erheblichen Summen, die der Bund für die beruflichen Bildungsanstalten auswirft. Die Tabelle von 1927 über die Subventionen an das hauswirtschaftliche und berufliche Bildungswesen zeigt, daß der größere Teil der Summen zwar auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und den hauswirtschaftlichen Unterricht an Klassen der Primar- und Mittelschulstufe fällt, daß jedoch den Fachschulen (Haushaltungsschulen, Frauenarbeitsschulen und Sozialen Frauenschulen) ebenfalls reiche Mittel zufließen.

Unsere Arbeit zeigt, daß in den letzten Jahren namentlich zwei neue Frauenberufe sich herausgebildet haben. Im Zusammenhang mit den Haushaltungsschulen begegnet uns die *H a u s b e a m t i n*. Diese Benennung wird gebraucht für Berufstätige, die in leitender oder doch verantwortungsvoller Stellung der Hauswirtschaft großen Stiles vorstehen. Sie arbeiten in Sanatorien, Kliniken, Asylen, Pensionen, komplizierten Privathaushaltungen etc. Hausbeamtinnenkurse sind den Haushaltungsschulen von Zürich und St. Gallen angegliedert, die den Absolventinnen ein Diplom als Fähigkeitszeugnis ausstellen. Wo die Kosten der Ausbildung nicht aufzubringen sind, ist die Erlangung der Fähigkeit möglich durch Erlernung der Hauswirtschaft im Privathaushalt und darauf folgende Tätigkeit als Volontärin oder Gehilfin in größeren Betrieben.

Eine besondere Kategorie der Hausbeamtin sind die *Vorsteherrinnen für alkoholfreie Wirtschaften*, die eine eigene Ausbildungsgelegenheit im Vorsteherrinnenkurs Zürich haben (siehe Abschnitt: Die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Zürich).

Der zweite neue Berufstypus ist die *Fürsorgerin*. Sie wird ausgebildet in den Sozialen Frauenschulen, deren es erst drei gibt. Die in ihren Anfängen älteste ist die *Soziale Frauenschule in Zürich*. 1908 wurden von Maria Fierz und Mentona Moser zum erstenmal *Kinderfürsorgerinnenkurse* veranstaltet. Die Lehrzeit erstreckte sich damals auf sechs Monate und umfaßte sowohl

theoretischen Unterricht als praktische Tätigkeit in Kinderheimen und ähnlichen Fürsorgeinstitutionen. 1914 wurden die Kurse erweitert durch Einbeziehung der Fürsorge für Erwachsene in den Lehrgang, so daß sie schließlich die Dauer von 14 Monaten erreichten. Die Kriegsjahre, in denen vermehrte Fürsorge nötig wurde, brachten einen größeren Arbeitskreis, durch den die 1921 erfolgte Umwandlung der Kurse in eine „Soziale Frauenschule“ vorbereitet wurde. Die Leiterin wurde Marta von Meyenburg, die schon seit 1910 an die Stelle von Mentona Moser getreten war. Die zirka 280 Schülerinnen, die bis 1928 die Soziale Frauenschule besuchten, stehen, soweit sie nicht durch Heirat in einen andern Pflichtenkreis eintraten, zumeist beruflich in sozialer Arbeit. (Siehe Seite 22.)

Die schweizerische Sozial-caritative Frauenschule in Luzern wurde 1918 eröffnet. Im Herbst des gleichen Jahres folgte die Ecole d'Etude sociale pour Femmes in Genf und 1919 die Ecole catholique d'Etudes sociales in Freiburg. Die Luzerner und die Freiburger Schule beruhen auf konfessionell katholischer Grundlage und wollen tüchtige geschulte Arbeitskräfte für die konfessionell geleiteten Fürsorgewerke heranbilden. Die „Genfer Hochschule für soziale Frauenberufe“, wie sie meist genannt wird, dient neben der beruflichen Schulung für soziale Frauenarbeit noch der allgemeinen Fortbildung der Mädchen und Frauen. Die Organisation dieser Schule ist hochschulmäßig. Den Schülerinnen ist die Wahl der Fächer freigestellt, mit Ausnahme einer Anzahl von Vorlesungen und Übungen, deren Besuch für die Zulassung zur Abschlußprüfung erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch das Institut des Ministères Féminins in Genf erwähnen, das Pfarrgehilfinnen ausbildet.

Ein Frauenberuf par excellence ist derjenige der Wochen- und Säuglingspflegerin und der Krankenpflegerin. Die Lehrgelegenheiten für beide Kategorien sind zahlreich. Der im Jahre 1925 gegründete schweizerische Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund nimmt nur Mitglieder auf, die in einer von ihm anerkannten Ausbildungsstätte gelernt haben. Anerkannt werden nur Anstalten mit zweijähriger Lehrzeit und solche, die für Wochen- und Säuglingspflege zugleich ausbilden.

Die Lehrmöglichkeiten für Krankenschwestern bestehen in einer größeren Anzahl von Pflegerinnenschulen und Spitätern. Wer in einem religiös gerichteten Milieu leben und den Verfügungen eines Mutterhauses sich unterordnen will, lernt in den Diakonissenhäusern Neumünster-Zürich oder Riehen-Basel, im Schwesternhaus zum Roten Kreuz Zürich oder im Krankenhaus Bethanien Zürich. Katholische Aspirantinnen bilden sich etwa in Ingenbohl aus. Andere finden Ausbildung in der Schweizerischen Pflegerinnenschule Zürich oder in der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern. Dauer der Lehrzeit drei Jahre.

Hebammenkurse. Von den 25 Kantonen veranstalten nur neun eigene Hebammenkurse:

Bern, Genf, Waadt	mit Kursdauer von 2 Jahren
Freiburg, St. Gallen, Zürich . „ „	von 1 Jahr
Baselstadt „ „	von 10 Monaten
Aargau, Graubünden . . . „ „	von 9 Monaten

Ein Patent zur Ausübung des Berufes wird in allen Kantonen verlangt. In der Regel muß im eigenen Kanton auch, wenn der Kurs nicht dort absolviert wurde, vor der Sanitätskommission eine Prüfung, oft verbunden mit einem kurzen Wiederholungskurs, abgelegt werden.

Seit 1927 gibt es zwei Schulen zur Ausbildung von Laborantinnen; die Laborantinnenschule Bern, Engeried-Spital (Dauer des Kurses ein Jahr) und die Laborantinnenschule in Genf, die der Sozialen Frauenschule angegliedert ist (Dauer zwei Jahre).

Unmöglich, alle die Berufe zu nennen, die von Frauen in besondern Berufsschulen erlernt werden können und die zugleich vom männlichen Geschlecht ausgeübt werden. Abgesehen davon, daß zum Beispiel der Lehrberuf fast auf allen Stufen und auch der Krankenpflegeberuf beiden Geschlechtern eignet, gibt es wohl jetzt kein Berufsgebiet mehr, das sich die Frau nicht miterobert hat. Das sehr reichhaltige Material, das die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe in Zürich hierüber gesammelt und verarbeitet hat, gibt davon Kunde. Dieser Institution haben wir denn auch ganz besonders dafür zu danken, daß sie uns ihr Archiv geöffnet und uns wertvolle Auskünfte vermittelt hat. Wie immer haben wir unsern großen Dank abzustatten den kantonalen Erziehungsdirektionen, die uns die gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stellten, auf denen wir unsere Darstellung auf-

bauen konnten, und die die Mühe nicht scheuten, auch private Auskünfte für uns zu sammeln, was namentlich für die vielen halböffentlichen und privaten Anstalten etwa nötig wurde.¹⁾

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Zürich.

Allgemeines. Die Ausbildungsgelegenheiten für die Mädchen im Kanton Zürich sind sehr zahlreich.

Eine allgemeine Fortbildung in drei Jahren vermitteln die Fortbildungsklassen der Höhern Töchterschule in Zürich (Ältere Abteilung) und die Höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur (zwei Jahreskurse, anschließend an die dritte Sekundarklasse).

Ein Mädchengymnasium besteht an der Höhern Töchterschule in Zürich (Ältere Abteilung). Auch am Gymnasium der Kantonsschule Winterthur und am Freien Gymnasium in Zürich werden Mädchen aufgenommen.

Ein Lehrerinnenseminar ist der Ältern Abteilung der Höhern Töchterschule in Zürich angeschlossen. Den Mädchen stehen überdies offen das Lehrerseminar in Küsnacht und die Industrieschule Winterthur.

Die Kindergärtnerinnen werden ausgebildet in kurzfristigen Kursen, die nach Bedarf im Anschluß an die Fortbildungsklassen der Höhern Töchterschule in Zürich abgehalten werden (siehe Lehrerbildung, Unterrichts-Archiv 1924, Seite 21 f.).

Ein Haushaltslehrerinnenseminar ist der Haushaltungsschule Zürich angegliedert. Zwei Jahreskurse (siehe Haushaltungsschulen).

Für die Arbeitslehrerinnen bestehen Kurse von zweijähriger Dauer (Unterrichts-Archiv 1924, Seite 20 f.).

Die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf vermittelt die Handelsabteilung der Höhern Töchterschule der Stadt Zürich. Drei Jahreskurse. Auch die Handelsabteilung des Technikums in Winterthur ist den Mädchen zugänglich.

Aus den in der Einleitung erwähnten Gründen fallen alle diese Bildungsgelegenheiten für die vorliegende Arbeit außer Betracht, mit Ausnahme der Haushalts- und Arbeits-

¹⁾ Seither sind bei Anlaß der Saffa eine Anzahl von Monographien über Frauenarbeit und Frauenberufe erschienen, denen wir auch das eine und andere entnehmen konnten. (Verlag Orell Füßli, Zürich.)

lehrerinnenkurse, die im Zusammenhang mit den Lehranstalten, denen sie angegliedert sind, eine kurze Charakterisierung finden.

Unsere Darstellung hat sich auf die nachfolgenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend zu erstrecken:

A. Die Haushaltungsschulen.

B. Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungs-gewerbe in Zürich.

C. Die Soziale Frauenschule in Zürich.

D. Die Ausbildungsstätten von Säuglings-, Kinder- und Krankenpflegerinnen und der Hebammen.

Auch der weiblichen Berufsbildung kommt zugute das am 18. April 1926 durch die Volksabstimmung angenommene Gesetz über die Förderung der Berufsbildung, wonach der Kanton Beiträge gewährt an:

1. Gewerbemuseum, Fachschulen und Fachkurse.
2. Gewerbliche Fortbildungsschulen.
3. Kaufmännische Fortbildungsschulen.
4. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.
5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.
6. Bedürftige Lehrlinge.
7. Bedürftige Schüler von Berufsbildungsanstalten.
8. Lehrer an Berufsbildungsanstalten für Studienreisen und Teilnahme an Fortbildungskursen.

A. Die Haushaltungsschulen.

1. Haushaltungsschule Zürich.

Diese von der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

a) Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer für Interne und Externe.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, genügende Schulbildung, gute Gesundheit. — Kursbeginn: je Ende April und Ende Oktober; Schluß: Mitte Oktober, respektive Mitte April. — Dauer der Unterrichtszeit inklusive Mahlzeiten und Erholungspausen von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr. — Kursgeld (Wäsche nicht inbegriffen):
a) für in der Anstalt wohnende Schülerinnen Fr. 850.—;

b) für außer der Anstalt wohnende Schülerinnen Fr. 500.—. Ausländerinnen und im Ausland niedergelassene Schweizerinnen bezahlen überdies ein Unterrichtsgeld von Fr. 100.—. Der Kurs endigt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung in Gegenwart der Aufsichtskommission.

U n t e r r i c h t s p r o g r a m m : a) Praktische Fächer: Kochen mit einschlägiger Arbeit, Hausarbeit, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau (im Sommerkurs). — b) Theoretische Fächer: Haushaltungskunde, Nahrungsmittellehre, Gesundheitslehre, Rechnen und Buchführung, Gartenbaukunde (Sommerkurs), Kinderpflege (im Winterkurs).

b) Jahreskurse.

Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n : Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. — Kursbeginn: Ende Oktober; Schluß Mitte Oktober des folgenden Jahres. — Unterrichtszeit von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr. — Kursgeld (Wäsche nicht inbegriffen): a) für in der Anstalt wohnende Schülerinnen Fr. 1500.—; b) für Externe Fr. 950.—. Ausländerinnen und im Ausland niedergelassene Schweizerinnen bezahlen überdies ein Unterrichtsgeld von Fr. 150.—. Bei Bedarf werden Stipendien bewilligt, deren Höhe die Aufsichtskommission bestimmt. — Der Kurs endigt mit einer Prüfung, welche von einer eigens hiefür angesetzten Kommission abgenommen wird. Zeugnis.

Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des Hausbeamtinnenkurses. Der Zutritt zum II. Teil kann erst nach zurückgelegtem 21. Altersjahr unter Ausweis genügender Zwischenpraxis auf hauswirtschaftlichem Gebiete erfolgen.

U n t e r r i c h t s p r o g r a m m : A. Praktischer Teil: Kochen, Hausarbeit, Waschen und Glätten, Handarbeiten, Gartenbau, Kinderpflege; B. Theoretischer Teil: Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau, Kinderpflege. Dazu: Turnspiele (Sommer), Singen, einfache Chorübungen (Winter). — Theoretische Fächer: Gesundheitslehre und Krankenpflege, Chemie, Rechnen und Buchführung, Erziehungslehre, deutsche Sprache, Französisch.

c) Bildungskurse von Hausbeamtinnen.

II. Teil.

A u f n a h m e. In den Hausbeamtinnenkurs werden nur Schülerinnen aufgenommen, die das 21. Altersjahr über-

schritten und nebst einem einjährigen vorbereitenden Haushaltungskurs in der Haushaltungsschule Zürich ein längeres hauswirtschaftliches Praktikum in Privathaushalt mit Erfolg absolviert haben. — Kursdauer: ein Jahr; Beginn Mitte November, Schluß Ende Oktober. Die Kursteilnehmerin tritt während dieser Zeit nach bestimmter Ordnung als Hausglied in drei verschiedenen Anstalten ein. Jeder Wechsel bedingt einen Kursunterbruch von 14 Tagen.

Program m. Die Kursteilnehmerin stellt der Anstalt ihre Arbeitskraft zur Verfügung und wird unter zuständiger Leitung in den verschiedenen Zweigen der Hausführung oder eventuellen Fürsorgetätigkeit zweckdienlich betätigt. Die tägliche Präsenzzeit richtet sich nach den Erfordernissen der entsprechenden Anstalt, soll aber nicht ohne zwingende Ausnahmefälle zehn Stunden überschreiten. — Die Betätigung an Sonntagen paßt sich den jeweiligen Bedürfnissen der entsprechenden Anstalt an und gründet sich auf spezielle Vereinbarung. An drei Halbtagen wöchentlich finden sich sämtliche Kursteilnehmerinnen in der Haushaltungsschule zusammen zur Weiterbildung in verschiedenen, dem künftigen Berufe dienenden Gebieten. Unterrichtsfächer sind: Wirtschaftslehre, Anstaltsbuchführung, Rechtslehre, Volkswirtschaftslehre, Deutsch, Krankenpflege, Krankenküche, Kochdemonstrationen, hauswirtschaftliche Methodik, Handarbeiten. In Referaten, Diskussionen oder schriftlichen Berichten geben die Praktikantinnen der Kursleitung und sich untereinander Einblick in ihre Tätigkeit und besichtigen zur fernern Erweiterung ihres Verständnisses für den Anstaltshaushalt verschiedenerlei Etablissements.

Kursgeld. Als Entschädigung für die Verpflegungskosten und die Mühe der Anleitung entrichtet die Praktikantin der jeweiligen Anstalt nebst ihrer Arbeitsleistung eine Barbezahlung von Fr. 160.— pro Trimester. Ihr Kursgeld an die Haushaltungsschule beträgt Fr. 480.— pro Jahr.

Der Kurs endigt mit der **Diplomierung** der befähigten Schülerinnen zu Hausbeamtinnen auf Grund der von den Anstalten und der Kursleitung ausgestellten Anträge und Zeugnisse.

d) Bildungskurse für Haushaltungs- lehrerinnen.

Die Kurse stehen unter staatlicher Aufsicht und werden von der Stadt Zürich in der Weise unterstützt, daß die naturkundlichen Fächer von der Höhern Töchterschule übernommen und durch ihre Lehrerschaft erteilt werden. Ferner

stellt die Stadt den Lehramtskandidatinnen ihre Schulküchen zu Übungszwecken zur Verfügung.

Kursbeginn im April. Dauer zwei, eventuell zweieinhalb Jahre.

Aufnahmebedingung ist die erfolgreiche Absolvierung der speziell hierfür eingesetzten Aufnahmeprüfung, die je im Januar oder Februar stattfindet und sich auf folgende Fächer erstreckt: Deutsche Sprache, Rechnen, Naturkunde (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie), Haushaltungskunde, Kochkunde, Handarbeit. Beilagen zum Aufnahmegesuch: Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr (Geburtsschein); Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (was eine elfjährige Schulzeit bedingt); Ausweis über gute, praktische Vorkenntnisse (Kurse im Kochen, Weißnähen, Plätten, Hauswirtschaft); Gesundheitsattest.

Das Kursprogramm erstreckt sich im ersten Jahre neben dem Hauptfache Kochen und einigen anderen hauswirtschaftlichen Disziplinen auf eine größere Anzahl theoretischer Fächer, die teils der Haushaltungskunde als Grundlage, teils der Förderung der Allgemeinbildung oder zur Vorbereitung auf den Lehrberuf dienen. Das zweite Jahr gibt dem hauswirtschaftlichen Können Erweiterung und Vertiefung und führt die Teilnehmerinnen in die Praxis der Unterrichtslehre ein. a) Praktische Fächer: Kochen, häusliche Arbeiten, Waschen und Glätten, Handarbeit, Gartenarbeit, Turnen, Probekationen. — b) Theoretische Fächer: Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, deutsche Sprache, Verfassungskunde, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Pädagogik und Methodik. Hygiene, Rechnen und Buchführung.

Die Kurse schließen mit der Patentprüfung, die auf verschiedene Termine verteilt wird. Die staatlichen Fähigkeitszeugnisse werden gestützt auf die Resultate der Prüfung unter Berücksichtigung der Jahresnoten ausgestellt. Sie berechtigen zur Erteilung von hauswirtschaftlichem Unterricht an Volks- und Fortbildungsschulen, sowie an selbständigen Haushaltungsschulen.

Kursgeld etc. Die Kursteilnehmerinnen wohnen in der Anstalt und bezahlen für die Verpflegung (ohne Wäsche) Fr. 1500.— pro Jahr. Der Unterricht ist für Schweizerinnen und mindestens zehn Jahre in der Schweiz Niedergelassene unentgeltlich. Ausländerinnen bezahlen ein Schulgeld von Fr. 150.— im Jahr. Für Lehrmittel und Exkursionen zirka Fr. 200.—.

An dürftige Schülerinnen können Stipendien verabfolgt, respektive es kann ihnen ein Nachlaß am Verpflegungsgeld gewährt werden.

2. Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur.

Die Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur bezweckt die Ausbildung von Schülerinnen hauptsächlich aus landwirtschaftlichen und Arbeiterkreisen. Der Unterricht umfaßt folgende Gebiete: Alle Reinigungsarbeiten des Hauses, Kochen, Waschen, Bügeln, Flicker, Anfertigung neuer Wäsche, Führung eines einfachen Haushaltungsbuches, hauswirtschaftliche Kostenberechnungen, praktischen Sprachunterricht, elementare Gesundheitslehre, Gemüsebau- und Gartenbaukunde.

Aufnahmebedingung: Sittlichkeits- und Gesundheitszeugnis. Alter: 16—24 Jahre. Kursdauer: sechs Monate. **Kursgeld:** Sommer: Fr. 300.—, Winter Fr. 320.—. Auf Gesuch werden Unbemittelten Stipendien gewährt. Abschlußprüfung mit Verabreichung eines Zeugnisses.

Neben der eigentlichen Haushaltungsschule bestehen besondere Glätte- und Kochkurse.

3. Hauswirtschaftliche Schule Schloß Uster.

Es werden vollständige theoretisch-praktische Haushaltungskurse durchgeführt von fünfmonatlicher Dauer.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Sittlichkeitszeugnis, befriedigende Schulzeugnisse. Die Schülerinnen werden im Schloß verpflegt. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für die Verpflegung müssen bezahlt werden: Für Schülerinnen aus der Gemeinde Uster Fr. 500.—, für Schülerinnen aus dem übrigen Gebiet der Schweiz Fr. 600.—, für Schülerinnen aus dem Ausland besondere Vereinbarung.

Lehrplan: Praktischer Teil: Einfache, sowie feine Küche, Haus- und Zimmerbesorgung, Handarbeiten, Waschen und Bügeln, Garten- und Gemüsebau, Konservieren von Früchten und Gemüse. b) Theoretischer Teil: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Kochtheorie, Haushaltungskunde, Garten- und Gemüsebau, Geflügelzucht, Buchhaltung (Haushaltungsbuch und schriftliche Arbeiten einer Hausfrau), Gesundheits- und Kinderpflege, Gesang.

Eine besondere Art Hausbeamtinnen bildet aus:

**Die Vorsteherinnenschule des Zürcher Frauenvereins
für alkoholfreie Wirtschaften.**

Aufnahme. Es werden interne und externe Schülerinnen vom 25. bis 35. Altersjahr aufgenommen. Diese müssen schon in der Führung von Haushalt und Küche gut bewandert sein und sich über eine praktische Tätigkeit ausweisen können. Eine gute Schulbildung, mindestens neun Jahre, ist unbedingt notwendig. Umfassende Kenntnisse in der bürgerlichen und feinen Küche werden verlangt. Bevorzugt werden Bewerberinnen, die eine Haushaltungsschule oder einen Hausbeamtinnenkurs absolviert haben.

Kursdauer und Lehrplan. Der Kurs beginnt jeweils im Frühjahr und umfaßt elf Monate gründlicher praktischer und theoretischer Schulung, von denen die fünf ersten ausschließlich der praktischen Ausbildung gewidmet sind. Die vorgesehenen Unterrichtsstunden, die zum Teil durch besonders hiefür bestellte Fachlehrer oder -lehrerinnen, zum Teil durch Mitglieder des Vorstandes des Zürcher Frauenvereins während des Winters zwei- bis dreimal wöchentlich erteilt werden, umfassen folgenden Lehrstoff:

1. Begründung und Ziel der Wirtshausreform.

1. Einführung; Wirtshausreform als Teilforderung einer Lebensreform. — 2. Alkoholismus und Volksleben. — 3. Der Alkohol als chemischer Stoff. — 4. Der Obstbau und die gärungsfreie Obstverwertung. — 5. Die Wirkung des Alkohols auf den Körper. — 6. Alkohol und Seelenleben. — 7. Die Überwindung des Alkoholismus.

2. Praktische Wirtschaftsführung.

1. Einführung in die Grundsätze des Rechnungswesens der alkoholfreien Wirtschaften. — 2. Praktische Übermittlung von Küchenkenntnissen. — 3. Anleitung zur Führung eines Betriebes. — 4. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. — 5. Die Einrichtung eines Betriebes.

Kein Kursgeld. Die Schülerin hat Anspruch auf freie Kost, Logis und Besorgung der Wäsche. Kleines Taschengeld.

Ausweis. Nach beendetem Kurs erhält die Schülerin einen Ausweis über ihre Lehrzeit. Das Fähigkeitszeugnis als Vorsteherin wird ihr hingegen erst nach

einem weitem Jahr praktischer Tätigkeit als Gehilfin und Vorsteherin-Stellvertreterin ausgehändigt. Während dieses zweiten Jahres erhält die Gehilfin ein festes Gehalt.

Die Leitung von Betrieben des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften wird nur Anwärterinnen übertragen, die diese Vorsteherinnenschule absolviert haben. Das Fähigkeitszeugnis als Vorsteherin schafft seiner Inhaberin auch Aussicht auf andere ihrer Vorbildung entsprechende Stellungen (Leitung anderer alkoholfreier Betriebe, von Gemeindestuben etc.).

B. Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungs-gewerbe in Zürich.

Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungs-gewerbe wurde im Jahre 1889 gegründet. Sie wird von Stadt, Kanton und Bund unterstützt und steht unter der Leitung einer vom Regierungsrat des Kantons und vom Stadtrat der Stadt Zürich gewählten Aufsichtskommission.

Die Schule bietet Gelegenheit:

- I. Zur Erlernung eines Berufes (Damenschneiderin, Weißnäherin, Mäntel- und Kostümschneiderin).
- II. Zur weiteren Ausbildung und Fortbildung im bereits erlernten Berufe.
- III. Zur Ausbildung als Fachlehrerin in einem der unter I. erwähnten Berufe, oder zur Fortbildung für bereits im Amte stehende Lehrerinnen.
- IV. Zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf (Weißnähen, Kleidermachen, Flicker, Anfertigen von Knabenkleidern, Stricken).
- V. Zur Vorbereitung (in Handarbeiten) auf den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs.
- VI. Zur Ausbildung von Konfektionsnäherinnen für Damenkleider.

I. Die Erlernung eines Berufes.

1. Es bestehen an der Schule Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit zur vollständigen Ausbildung von Lehrtöchtern:

- a) Als Damenschneiderinnen in drei Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
- b) als Weißnäherinnen in zweieinhalb Jahren, Eintritt mit 15 Jahren (vergleiche die Fachkurse für Weißnähen unter 2.);
- c) als Mäntel- und Kostümschneiderinnen in zwei Jahren, Eintritt mit 16 Jahren.

Die Aufnahmen in die Lehre finden in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres statt. Lehrgeld: Schweizerinnen Fr. 50.—, Ausländerinnen Fr. 200.—; es kann auf schriftliches Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden. Auch können unbemittelten Schülerinnen Stipendien ausgerichtet werden. Bei guter Vorbildung können Mädchen reiferen Alters unter besonderen Bedingungen in obere Klassen aufgenommen werden.

In der wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden sind 7—8 Stunden Unterricht in Hilfsfächern (Musterzeichnen, Handzeichnen, Deutsch, Buchführung, Gesundheitslehre, Französisch und Turnen) inbegriffen. Die Ferien dauern im Jahr 7—8 Wochen. Am Schluß der Lehre obligatorische Lehrlingsprüfung, beziehungsweise Abgangsprüfung der Schule.

2. Für die Erlernung des Weißnäbens bieten neben den Lehrwerkstätten auch die Fachkurse für Weißnähen Gelegenheit.

Es sind dies fünf aufeinanderfolgende Kurse von je 15 Wochen zu 36—38 Stunden. Obligatorische Hilfsfächer: Deutsch, Zeichnen und Buchführung; fakultativ Gesundheitslehre. Die Schülerinnen arbeiten nach einem genauen Programm auf eigene Rechnung; nach jedem Kurse Prüfung auf selbständiges Arbeiten; am Schlusse Zutritt zur kantonalen Lehrlingsprüfung. Kursgeld für jeden Kurs Fr. 70.— (Ausländerinnen Fr. 100.—). Eintritt mit 16 Jahren.

II. Berufliche Fortbildung.

Arbeiterinnen und Meisterinnen der unter I erwähnten Berufe finden Gelegenheit zur Weiterbildung in besonderen Kursen oder durch Eintritt in die Werkstätten.

III. Ausbildung von Fachlehrerinnen.

1. Fortbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen. Sie erfolgt durch Hospitieren in

den Lehrwerkstätten oder Kursen, durch Besuch der Zuschneidekurse oder besonderer Fortbildungskurse, die je nach Bedürfnis eingerichtet werden.

2. Die Ausbildung von Schneiderinnen, Weißnäherinnen und Knabenschneiderinnen zu Fachlehrerinnen an Gewerbeschulen, Frauenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen.

Dauer der Kurse: fünf Vierteljahre. Sie beginnen nach Neujahr und endigen mit Ende März des folgenden Jahres.

Aufnahmebedingungen. Zum Eintritt in die Kurse sind erforderlich: 1. Das erreichte Lehrziel der dritten Klasse Sekundarschule oder eine entsprechende Vorbildung. — 2. Abgeschlossene Lehrzeit mit Lehrlingsprüfung. — 3. Genügende Ausweise über mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach absolvierter Lehrzeit im erlernten Beruf. — 4. Zurückgelegtes 21. Altersjahr.

Die Angemeldeten haben eine Aufnahme-Prüfung zu bestehen, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Deutsch schriftlich, Beispiel aus der einfachen Buchhaltung (z. B. Rechnungsstellung), Probe im Abformen, Schnittmusterzeichnen, Anfertigung einer Kundenarbeit. Außerdem sind eine oder mehrere im letzten Halbjahr ausgeführte Berufsarbeiten vorzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Aufskommission.

Lehrplan. I. Ausbildung im Hauptfach. a) Praktische Fächer: 1. Zuschneidekurs im Hauptfach: Damenschneiderei 5 Wochen, Weißnähen 9 Wochen, Knabenschneiderei 4 Wochen. — 2. Durcharbeiten eines Unterrichtsprogramms für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse für den Hausgebrauch: Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei. — b) Nebenfächer: 1. Flicken: 2 Stunden pro Woche. Total 50 Stunden. — 2. Knabenschneiderei: 3—4 Stunden pro Woche. Total 130 Stunden (100 Stunden für Übungsstücke und Nutzgegenstände, 30 Stunden für Schnittmusterzeichnen). — 3. Glätten (für Weißnäherinnen): 3 Stunden pro Woche. Total 50 Stunden. — 4. Weißnähen für Damenschneiderinnen: Total 100 Stunden. — 5. Kleidermachen für Weißnäherinnen: zirka 100 Stunden.

II. Ausbildung im Nebenfach. 1. Für Damenschneiderinnen: Zuschneidekurs im Weißnähen 9 Wochen; dazu praktische Arbeiten 5 Wochen. — 2. Für Weißnäherinnen:

Zuschneidekurs im Kleidermachen 5 Wochen; dazu praktische Arbeiten 9 Wochen.

III. Theoretische Fächer. 1. Deutsch und Staatskunde: 2—3 Stunden pro Woche. Total 160 Stunden. — 2. Erziehungslehre: 1 Stunde pro Woche. Total 44 Stunden. — 3. Methodik und Lehrübungen: 2 Stunden pro Woche. Total 70 Stunden. — 4. Gesundheitslehre: 1—2 Stunden pro Woche. Total 40 Stunden. — 5. Materialkunde inklusive Exkursionen: 1—2 Stunden pro Woche. Total 50 Stunden. — 6. Angewandtes Zeichnen: 3 Stunden pro Woche. Total 170 Stunden.

IV. Übungsschule. 1. Selbständige Führung eines Kurses im Hauptfach mit zirka zehn Schülerinnen während 10—12 Wochen à 3 Stunden. — 2. Mithilfe in Lehrwerkstätten und Kursen.

Prüfungen. Es finden folgende Prüfungen statt: 1. Teilprüfung am Schlusse des ersten Jahres (vor Neujahr): Lehrübungen und praktische Arbeiten im Hauptfach. Mündliche Prüfung in Erziehungslehre und Gesundheitslehre. — 2. Schlußprüfung Ende März: Lehrprobe im Nebenfach und angewandtes Zeichnen, mündliche und schriftliche Prüfung in Deutsch, mündliche Prüfung in Materialkunde. —

Den Kandidatinnen wird von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich über das Resultat der abgelegten Prüfung ein Diplom ausgehändigt.

Schulgeld: Fr. 100.—, Ausländerinnen Fr. 300.—.

IV. Kurzfristige Kurse in Handarbeiten für den Hausbedarf.

Weißnähen; Kleidermachen; Anfertigung von Knabenkleidern; Flicker; Stricken und Häkeln.

V. Vorbereitung für den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs.

Über die Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs, der mit der Anstalt nur in losem Zusammenhang steht, entscheidet die zürcherische Erziehungsdirektion, die nach Bedarf Kurse veranstaltet. Jeder Kurs dauert 24 Monate. Bedingungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung: 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, gute Vorbildung in Handarbeiten.

Die verlangte Vorbildung in Handarbeiten kann an der Fachschule auf verschiedene Weise erworben werden: Durch Besuch einiger der unter IV. genannten Kurse, speziell Weiß-

nähen und Flicker; durch Besuch der Fachkurse für Weißnähen; durch Eintritt in eine Lehrwerkstatt zur vollständigen Berufslehre.

VI. Industrieklasse.

Die Industrieklasse verfolgt den Zweck, Mädchen von 14 Jahren an im Nähen, speziell im Maschinennähen für Damenkleider in der Weise zu unterrichten, daß sie später in Fabriken oder als Heimarbeiterinnen Verdienst finden können. Daneben erhalten sie wöchentlich 4—5 Stunden Unterricht im Kochen und in der Hauswirtschaft. Kursdauer 24 Schulwochen. Außerdem finden kürzere Kurse statt für Frauen und Mädchen im Maschinennähen, sowie zur Einführung von gelernten Arbeiterinnen in die besondere Arbeitsweise der Damenkonfektion. Der Unterricht ist in allen Kursen unentgeltlich.

C. Die soziale Frauenschule Zürich.

Die Soziale Frauenschule Zürich besteht seit 1920 und ist herausgewachsen aus den Kursen zur Einführung in weibliche Hilfstätigkeit für soziale Aufgaben; der erste fand 1908 statt.¹⁾ Sie will dem wachsenden Bedürfnis nach tüchtigen, besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten.

Die Schule steht unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion; sie wird von Stadt und Kanton Zürich und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement subventioniert.

Organisation. Die Schule umfaßt eine untere und eine obere Stufe. Die Absolvierung beider Stufen beansprucht zwei Jahre. Die ersten sechs Wochen gelten in Unter- und Oberstufe als Probezeit. Die Unterstufe kann auch allein, mit einem abgeschlossenen Lehrplan, absolviert werden. Der Besuch der Oberstufe hängt in der Regel von dem erfolgreichen Besuch der Unterstufe ab; insbesondere haben sich die Schülerinnen, nebst guten Leistungen im theoretischen Unterrichte, auch in der praktischen Tätigkeit darüber auszuweisen, daß sie die nötige Eignung und Reife für die soziale Arbeit besitzen. Der Entscheid über die Zulassung zur Oberstufe steht beim Vorstande. Ein direkter Eintritt in die Oberstufe kann im allgemeinen nur erfolgen, wenn die Bewerberinnen sich

¹⁾ Siehe Einleitung.

über mehrjährige, erfolgreiche Arbeit auf pflegerischem und sozialem Gebiete ausweisen können und über die entsprechenden theoretischen Kenntnisse verfügen. Der Besuch der Oberstufe allein beansprucht fünf Vierteljahre. Beide Stufen umfassen je am Anfang und am Schluß einige Monate theoretischen Unterrichtes, dazwischen liegt eine längere Zeit praktischer Betätigung. Die Theoriestunden haben die Aufgabe, auf die praktische Lehrzeit in Anstalten und Fürsorgeämtern vorzubereiten, die dort gewonnenen Erfahrungen nachher zu vertiefen und die Einzelarbeit in die größern geistigen Zusammenhänge einzustellen. Für die praktische Ausbildung stehen die meisten Wohlfahrtseinrichtungen Zürichs zur Verfügung. Schülerinnen der Unterstufe absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten für Kinderpflege und -erziehung, wie Krippen, Kindergärten, Heimen für Säuglinge und kranke oder krüppelhafte Kinder. Schülerinnen der Oberstufe arbeiten hauptsächlich in Institutionen, welche der offenen Fürsorge dienen, wie staatliche und private Fürsorgestellen, Sekretariate, Gemeindepflegen etc.

Diplome. Nach erfolgreich absolviertem Kurs der Oberstufe erhalten die Schülerinnen ein von der kantonalen Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom, die Schülerinnen der Unterstufe ein Zeugnis. Diplome und Zeugnisse werden individuell, je nach den Leistungen der einzelnen Schülerin und deren Eignung für die soziale Arbeit, ausgestellt.

Aufnahmebedingungen. Für die Aufnahme in die Soziale Frauenschule sind in erster Linie die persönliche Eignung und die innere Reife maßgebend, sowie der ernste Wille zu sozialer Arbeit nach dem Besuch der Schule (Gesundheitsattest).

Alter. Schülerinnen, die den zweijährigen Kurs zu absolvieren gedenken, sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für die Unterstufe allein wird das vollendete 19. Jahr verlangt, für den direkten Eintritt in die Oberstufe das vollendete 23. Jahr.

Vorkenntnisse. Eine umfassende, über die Sekundarschule hinausreichende Schulbildung ist erwünscht und wird für die Arbeit von großem Werte sein, besonders für die Absolvierung des zweijährigen Kurses. Immerhin können auch Bewerberinnen, die mit gutem Erfolge eine Berufslehre durchgemacht und sich im Berufe oder sonst im praktischen Leben bewährt haben, ohne höhere Schulbildung Aufnahme finden. Alle Schülerinnen haben sich über gute hauswirt-

schaftliche Kenntnisse auszuweisen. Für den direkten Eintritt in die Oberstufe sind praktische und theoretische Kenntnisse in Kinderpflege, Krankenpflege, Hygiene, Pädagogik, Psychologie und Maschinenschreiben erforderlich.

Schulgeld. Das Schulgeld beträgt für das erste Jahr Fr. 400.—, für das zweite Jahr Fr. 300.—, für die fünfvierteljährige Oberstufe allein Fr. 450.—. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Schulgeld ermäßigt, eventuell auch ganz erlassen werden. Die Schülerinnen sind extern.

Hörerinnen. Einzelne Vorträge oder Vortragsserien können auch von Hospitantinnen besucht werden. Einschreibgebühr Fr. 10.— für eine Vortragsserie von 10 bis 12 Stunden. 50 % Ermäßigung für ehemalige Schülerinnen der Fürsorgekurse und der Sozialen Frauenschule Zürich, sowie für Mitarbeiter von sozialen Institutionen, in welchen die Schülerinnen das Praktikum absolvieren.

Lehrplan.

a) Unterstufe: Die Unterstufe vermittelt die Ausbildung für die Arbeit an Kindern in Anstalten, Heimen, Horten und in der Familie und dient als Vorbereitung für die Oberstufe.

Unterricht: Ostern bis Mitte Juli. Gesundheitslehre: Bau, Funktionen und Pflege des menschlichen Körpers. Pflege und Ernährung des Säuglings und Kleinkindes. Kinderkrankheiten. Psychologie. Pädagogik. Kinderfürsorge. Bürgerkunde. Übungen in Kranken- und Kinderpflege. Handfertigkeit. Turnen. Jugendspiele. Singen. Referate und schriftliche Arbeiten der Schülerinnen. Anstaltsbesichtigungen.

Praktische Arbeit: Mitte August bis Weihnachten. Praktikum in zwei Anstalten für Kinder oder Kranke (Wahl der Anstalten soweit möglich nach Wunsch der Schülerinnen). Wöchentliche Zusammenkünfte der Schülerinnen.

Unterricht: Januar bis Ostern. Pädagogik. Behandlung anormaler Kinder. Jugendfürsorge. Stellung des Kindes im Recht. Sozialhygiene. Alkoholfrage. Religiöse Fragen. Frauenfrage. Einführung in die Jugendliteratur. Einführung in den Anstaltsbetrieb. Buchführung in Anstalten. Anstaltsbesichtigungen. Handfertigkeit. Turnen. Jugendspiele. Singen. Einzelvorträge. Schriftliche Arbeiten der Schülerinnen. Zwei Halbtage Praktikum.

b) Oberstufe: Die Oberstufe dient der Ausbildung von Fürsorgerinnen, Sekretärinnen und andern Sozialarbeiterinnen,

sowie von freiwilligen Mitarbeiterinnen an den sozialen Aufgaben.

Unterricht: Anfang Januar bis Ostern. Pädagogik. Behandlung anormaler Kinder. Volkswirtschaft. Personen- und Familienrecht. Soziale Fürsorge. Sozialhygiene. Alkoholfrage. Volksliteratur. Religiöse Fragen. Aktenführung. Turnen. Jugendspiele. Singen. Einzelvorträge. Referate und schriftliche Arbeiten der Schülerinnen. Anstaltsbesichtigungen.

Praktische Arbeit: April bis Anfang November (exklusive vier Wochen Sommerferien). Praktikum in zwei öffentlichen oder privaten Fürsorgeinstitutionen und Sekretariaten nach Wahl der Schülerinnen, in Vereinbarung mit der Schulleitung.

Unterricht: November bis Ostern. Volkswirtschaft. Soziale Gesetzgebung. Einführung in das Jugendstrafrecht. Einführung in die Sozialpolitik. Arbeiterfrage. Sozialhygiene. Frauenhygiene. Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. Berufsberatung. Jugendpflege. Frauenfrage. Religiöse und ethische Fragen. Armenpflege. Einführung in Sekretariatsbetrieb. Vereinsleitung. Tuberkulosefürsorge. Altersfürsorge. Einzelvorträge und Vortragsserien über Spezialgebiete der Fürsorge. Besichtigungen sozialer Institutionen. Abschlußarbeit.

*

Sehr interessant ist die Zusammenstellung der Arbeitsgebiete, in denen ehemalige Schülerinnen der Sozialen Frauenschule Zürich tätig sind.¹⁾ Es arbeiten als Heimleiterinnen 16, Hortleiterinnen 3, Pfarrhelferinnen 4, Jugendpflegerinnen 1, Fürsorgerinnen für Arbeitslose 4, Fabrikfürsorgerinnen 5, Tuberkulosefürsorgerinnen 6, Leiterinnen hauswirtschaftlicher Kurse 1, Sekretärinnen (Frauenzentrale, Blaukreuz, Stellenvermittlung) 4, Sekretärin des Schweizerischen Frauenberufsamtes 1, Pro Juventute-Sekretärinnen und Gehilfinnen 5, Enquete Heimarbeit 1, Gehilfinnen auf Amtsvormundschaften 2, in der Gemeindepflege 1, auf Gesundheitsämtern 1, in Ferienheimen 11, in Kinderheimen 12, in Krippen 2, in Arbeiterinnenheimen 2, in Anstalten 2, in Polikliniken 1, in orthopädischen Instituten 6, in Sanatorien und Spitälern 3, in Kinderbewahranstalten 2, in Privatstellen 4.

Aus der Tabelle geht hervor, daß sich allmählich aus der freien Hilfsarbeit viele selbständige Berufe entwickelt

¹⁾ Alice Nobs, Die soziale Frauenschule Zürich, Bern 1926.

haben, die unter sich durch ihren sozialen Charakter verbunden sind. Außerdem betätigt sich eine große Anzahl ehemaliger Schülerinnen als freiwillige Mitarbeiterinnen in den verschiedensten Zweigen sozialer Tätigkeit.

D. Ausbildung zur Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

1. Kantonale Frauenklinik Zürich.

Es bestehen an ihr folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

a) Ausbildung von Pflegerinnen kranker Kinder im ersten Lebensjahr.

Aufnahmebedingungen. Alter der Bewerberin: Nicht unter 20 und nicht über 35 Jahren; Sekundarschulbildung. — **Kursdauer:** 1 Jahr. — **Kursgeld:** Im Internat beträgt es Fr. 200.— für Kantonsbürgerinnen, Fr. 300.— für Bürgerinnen anderer Kantone, Fr. 500.— für Ausländerinnen, bei freier Verpflegung, Wohnung und Wäsche; im Externat Fr. 50.— bei freiem Mittagessen. Im zweiten Unterrichtshalbjahr Monatsbesoldung von Fr. 15.— (Regulativ vom 2. September 1926).

b) Hebammenschule des Kantons Zürich.

Der Hebammen-Lehrkurs wird jeweilen nach Bedarf an der Frauenklinik unter der Leitung der Direktion derselben abgehalten. **Dauer:** 1 Jahr. — **Kosten:** Für Kantonsbürgerinnen Fr. 1000.—, für Kantonsfremde Fr. 1400.—. Aufgenommen werden in erster Linie die Frauen, die von den zürcherischen Gemeinden für die Hebammenkurse angemeldet werden und die für die Ausübung des Hebammenberufes in der betreffenden Gemeinde in Aussicht genommen sind. — **Alter der Bewerberin:** Nicht unter 20 und nicht über 35 Jahren. — Von zürcherischen Gemeinden abgeordnete Schülerinnen beziehen während der Dauer des Unterrichts einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 5.— aus der Staatskasse. Nach Abschluß des Kurses **Patentierung.** (Verordnung über die Hebammen vom 4. April 1907 mit Abänderungen vom 15. September 1923 und 22. Juli 1926.)

2. Kinderspital (Universitätskinderklinik) in Zürich.

Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege.

Aufnahmebedingungen: Alter nicht unter 20 und nicht über 30 Jahren. Gute Schulbildung (Sekundarschule). —

Kursdauer: 1 Jahr. — Kursgeld: Fr. 900.—, wenn die Schülerin ein eigenes Schlafzimmer beansprucht, Fr. 700.—, wenn sie das Schlafzimmer mit einer andern Schülerin teilt. Freie Beköstigung, Wohnung, Wäsche. (Bestimmungen über die Aufnahme von jungen Mädchen und Frauen zur Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege).

3. Schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich.

Die 1901 vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein eröffnete Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich ist eine vom Schweizerischen Krankenpflegebund und vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund anerkannte und vom Schweizerischen Roten Kreuz subventionierte freie Pflegerinnenschule. Sie vermittelt:

a) Die berufliche Ausbildung in Krankenpflege für Spital-, Privat- und Gemeindedienst.

Aufnahme: 20. bis 30. Jahr. Keine Ausländerinnen. — Kursdauer: 3 Jahre, davon ein halbes Jahr Probezeit. — Diplom nach drei Jahren. Berechtigt zum Eintritt in den Schweizerischen Krankenpflegebund. — Lehrgeld: Fr. 600.— und Auslagen für Dienstkleid zirka Fr. 320.— (kleiner Stipendienfonds für den Bedürfnisfall). Im ersten Jahr freie Station, im zweiten Jahr Besoldung von Fr. 480.—, im dritten Jahr von Fr. 600.—.

b) Die berufliche Ausbildung in Wochen- und Säuglingspflege für Spital-, Privat- und Gemeindedienst.

Aufnahme wie oben. — Kursdauer: 2 Jahre, wovon ein halbes Jahr Probezeit.

Der Abschluß des zweiten Lehrjahres berechtigt zum Eintritt in den Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Lehrgeld wie oben. Im ersten Jahr freie Station, im zweiten Jahr Besoldung von Fr. 480.—. Nach Abschluß der zweijährigen Lehrzeit haben die Schülerinnen noch zwei Monate im Kinderspital Zürich als Volontärinnen zu verbringen (keine Besoldung).

c) Die Ausbildung von Hauspflegerinnen.

Die Ausbildungszeit soll nicht weniger als acht Monate dauern. — Lehrgeld bei freier Station Fr. 500.— bis Fr. 600.—.

d) Sechsmonatliche Kurse in Kranken- oder Wochen-Säuglingspflege für die häuslichen Bedürfnisse.

Kursgeld (inklusive Lehrgeld, Logis, Pension, mit Ausnahme der Leibwäsche): Fr. 1200.— (Bestimmungen und Lehrplan vom Januar 1928).

4. Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich.

Das vom Zürcher Verein für freies Christentum errichtete Schwesternhaus vom Roten Kreuz bildet Krankenpflegerinnen aus (vom Schweizerischen Krankenpflegebund anerkannt).

Aufnahme: 20. bis 30. Altersjahr. Ausbildungszeit drei Jahre, wovon Probe- und Lernzeit anderthalb Jahre, dann weitere anderthalb Jahre im Schwesternhaus oder auf dessen Außenstationen als eigentliche Krankenpflegerinnen unter Aufsicht diplomierter Schwestern. — Die Diplomierung nach drei Jahren macht die Schülerinnen zum vollberechtigten Mitglied der Schwestern-Genossenschaft. Verpflichtung zu zwei weiteren Jahren Dienst im Schwesternhaus, sonst nach dreijähriger Ausbildungszeit nur Fähigkeitszeugnis statt Diplom. — Kein Lehrgeld, nur Ersatz eines Teils der Kosten bei vorzeitigem Austritt. Kleines Gehalt vom dritten Monat an. (Schwesternordnung vom 16. Mai 1923.)

5. Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster-Zürich.

(Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich.)

a) Heranbildung von Diakonissen zur Krankenpflege.

Aufnahmealter: Nicht unter 20, nicht über 36 Jahre. Ausbildungszeit: ein Jahr Vorprobezeit in der Anstalt selbst, drei bis vier Jahre Ausbildung in andern Anstalten. — Kein Lehrgeld. Besorgung der Kleider für die Vorprobezeit. Nachher übernimmt das Mutterhaus alle Auslagen. Die Diakonissen verzichten auf Lohn; sie erhalten nur ein kleines Taschengeld. (Statuten vom 5. November 1912.)

b) Heranbildung von Lehrtöchtern.

Kursdauer: Ein Jahr für solche, die sich zur Ausübung der häuslichen Krankenpflege heranbilden wollen; drei Jahre für die, die sich zur Ablegung des Schweizerischen Krankenpflegebund-Examens vorbereiten. — Aufnahmealter: 20. bis 32. Altersjahr. — Kursgeld: Lehrtöchter mit ein-

jährigem Kurs Fr. 600.—, jedoch freie Station, inklusive Wäsche. Lehrtöchter mit dreijährigem Kurs bezahlen kein Lehrgeld und erhalten im ersten Jahr freie Station, inklusive Wäsche; im zweiten und dritten Jahr überdies eine monatliche Vergütung.

6. Diakonissenverein des Bethanienheim Zürich-Fluntern.

(Diakonissenhaus der Bischöflichen Methodistenkirche.)

Ausbildungsstätte für Diakonissen. Aufnahme: 20. bis 35. Altersjahr. — Ausbildungszeit: ein Jahr. Nach vier bis fünf Jahren Einsegnung. — Auslagen: keine.

*

7. Weitere Bildungsgelegenheiten.¹⁾

Für die Berufsbildung der Wochen- und Säuglingspflegerinnen kommt neben den erwähnten Möglichkeiten in Betracht:

Das städtische Jugendheim Florhofgasse Zürich.

Ausbildungszeit zwei Jahre, wovon ein Jahr Säuglings- und Kinderpflege im Jugendheim, sechs Monate Wochenpflege in der Pflegerinnenschule Zürich, sechs Monate in andern Anstalten oder bei Privaten. (Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.)

*

Daneben veranstalten Kurse:

Das Kinderheim „Werdgarten“ in Zürich: Kinderpflege: ein Jahr (kein offizielles Diplom).

Das Mütter- und Säuglingsheim „Inselhof“, Mühlebachstraße, Zürich: Säuglings- und Wochenpflege: drei, sechs und zwölf Monate.

Das Kinderheim Dr. Hoppeler, Zürich: Säuglings- und Kinderpflege: drei Monate.

Das Säuglingsheim Schanzackerstraße, Zürich: Säuglingspflege sechs Monate.

Die orthopädische Kinderklinik von Dr. Hallauer, Zürich: Säuglings- und Kinderpflege ein Jahr.

*

Interessante Mitteilungen über weitere in diesen Zusammenhang gehörige Ausbildungsgelegenheiten macht die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe.

¹⁾ Auf Grund der Aufstellung der schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe.

Danach kommt für die Ausbildung der Irrenpflegerin zunächst die Anstalt Hohenegg Meilen in Betracht, die eine geregelte Lehrzeit mit theoretischem Unterricht in dreijährigen Lehrgang bietet. Seit 1927 werden auch in der kantonalen Anstalt Burghölzli Kurse erteilt.

Die Masseusen des Kantons Zürich erlernen ihren Beruf in einem staatlichen Ausbildungskurs von sechs Monaten im Institut für physikalisch-therapeutische Heilmethoden (Kursgeld Fr. 200.—), mit anschließendem Praktikum von sechs Monaten. Nachher erfolgt die Diplomierung als Masseuse-Badewärterinnen. Andere Kantone kennen bis jetzt eine so gründliche Ausbildung der Masseuse nicht.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Bern.

Allgemeines. a) Ausbildung in Mädchenschulen.

Eine allgemeine Fortbildung der Mädchen vermitteln die Fortbildungsklassen der Oberabteilung der städtischen Mädchenschule in Bern (zwei Jahreskurse) und die Fortbildungsschule der (privaten) neuen Mädchenschule Bern.

Der fünfklassigen Sekundarschule der städtischen Mädchenschule ist eine Lateinklasse mit zwei Jahreskursen angegliedert. Eintritt nach dem dritten Sekundarschuljahr. Von da aus Möglichkeit des Übertritts an das humanistische Gymnasium.

Die Primarlehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in drei Jahreskursen. a) Für den deutschsprechenden Kantonsteil: im staatlichen Lehrerinnenseminar Thun, im Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchenschule Bern, im Lehrerinnenseminar der privaten neuen Mädchenschule in Bern; b) für den französischsprachigen Kantonsteil: im staatlichen Lehrerinnenseminar in Delémont.

Die Arbeitslehrerinnen werden in Spezialkursen ausgebildet. Die Kindergärtnerinnen besuchen die Abteilung für Kindergärtnerinnen der städtischen Mädchensekundarschule Bern (zwei Jahre), das private Kindergärtnerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern und das Kindergärtnerinnenseminar in Münsingen (anderthalb Jahre).

Ein Haushaltungslehrerinnenseminar mit zwei Jahreskursen ist der Haushaltungsschule Bern angegliedert (siehe dort).

Die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf geschieht in der Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern (drei Jahre).

b) Ausbildung in gemischten Schulen.

Die Gymnasialbildung kann von den Mädchen auch erworben werden: An der Kantonsschule Pruntrut (Progymnasium und Gymnasium); am städtischen Gymnasium in Bern (vergleiche Lateinklasse der städtischen Mädchenschule); am städtischen Gymnasium in Biel (Progymnasium und Gymnasium); am städtischen Gymnasium in Burgdorf (Progymnasium und Gymnasium), und am freien Gymnasium in Bern (Progymnasium und Gymnasium).

Für die kaufmännische Ausbildung kommen in Betracht: Die Handelsabteilungen an der Kantonsschule Pruntrut, am städtischen Gymnasium Bern und am städtischen Gymnasium Burgdorf, die Handelsschulen Biel, Delsberg, Neuenstadt und die Handelsschule der Sekundarschule St. Immer.

Die Kandidatinnen für das Sekundarlehramt holen sich ihre Ausbildung mit den männlichen Kollegen an der philosophischen Fakultät der Universität angegliederten Lehrantsschule in Bern.

A. Die Haushaltungsschulen.

Die Haushaltungsschulen des Kantons Bern stehen teils unter dem Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911, teils unter dem Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

a) Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Die auf Grund des landwirtschaftlichen Gesetzes eingerichteten Schulen sind bäuerliche Haushaltungsschulen und stehen in engster Verbindung mit den staatlichen landwirtschaftlichen Winterschulen, deren zur Sommerszeit nicht benützten Lehrkräfte und Einrichtung so Verwendung finden (Art. 31). Sie sind kantonale Anstalten.

Kantonale Haushaltungsschule in Schwand bei Münsingen.

Die 1914 eröffnete kantonale Haushaltungsschule Schwand-Münsingen ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert und umfaßt:

a) Einen Sommerkurs mit einer Dauer von fünfeinhalb bis sechs Monaten, beginnend Mitte April und endigend Mitte Oktober. Der Sommerkurs wird mit zwei Parallelkursen durchgeführt; b) einen Winterkurs mit einer Dauer von zirka vier Monaten, beginnend anfangs Dezember und dauernd bis Ende März. Der Winterkurs wird nur einklassig durchgeführt.

Aufnahmebedingungen. Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Gesundheit, genügende Schulbildung. Schlußprüfung mit Zeugnis.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Verpflegung erfolgt im Konvikt. Für Kost und Logis beträgt der Beitrag: 1. für den Sommerkurs Fr. 400.—, 2. für den Winterkurs Fr. 350.—.

Stipendien. — Wenig bemittelten, aber tüchtigen bernischen Schülerinnen oder andern Schweizerbürgerinnen, die im Kanton Bern wohnhaft sind, kann das Kursgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden.

Unterrichtsprogramm. Die Unterrichtsfächer sind folgende: a) Praktischer Unterricht: Kochen mit einschlägiger Arbeit, Hausarbeit, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau; b) theoretischer Unterricht: Haushaltskunde, Ernährungslehre, Kochtheorie, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kleinkinderpflege, Gartenbau, Buchführung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Gesang.

Der praktische und theoretische Unterricht wird durch patentierte Lehrkräfte (Haushaltungslehrerin, Arbeitslehrerin, Landwirtschaftslehrer, Gemüsebaulehrer) erteilt. (Grundlage: Reglement vom 5. September 1916.)

*Kantonale hauswirtschaftliche Schule Waldhof,
Langenthal.*

Sie ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Halbjahreskurse von Mitte April bis Mitte Oktober.

Aufnahme: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Primarschulbildung.

Für die im Konvikt erfolgende Verpflegung sind Fr. 400.— pro Kurs zu entrichten. Erlaß des Kostgeldes in Notfällen, wie in Schwand.

Unterricht: a) Der praktische Unterricht umfaßt: 1. Kochen und dazu gehörende Arbeiten; 2. Brotbacken; 3. Haus-

molkerei; 4. Hausarbeit; 5. Waschen; 6. Glätten; 7. Handarbeit; 8. Gartenarbeit; 9. Tierhaltung; 10. Feldarbeiten. — b) Theorie: 1. Nahrungsmittellehre; 2. Kochtheorie; 3. Haushaltungskunde; 4. Kleinkinderpflege; 5. Gesundheitslehre und Krankenpflege; 6. Schweinehaltung; 7. Geflügelhaltung; 8. Gartenbau; 9. Buchführung; 10. Bürgerkunde; 11. Gesetzeskunde; 12. Gesang; 13. Exkursionen.

Kantonale Haushaltungsschule in Brienz.¹⁾

Sie wurde am 10. Mai 1920 mit 26 Schülerinnen eröffnet und ist namentlich für Schülerinnen aus dem Bergland bestimmt. Die Kurse finden im Sommer statt und dauern fünf Monate (zweite Hälfte April bis anfangs Oktober). Sie sind einklassig. Es können 20—24 Schülerinnen aufgenommen werden.

Aufnahme und Schlußprüfung. Wie hauswirtschaftliche Schule Schwand.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Unterbringung und Verpflegung der Schülerinnen erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kost und Logis haben sie einen Beitrag von Fr. 400.— zu entrichten.

Stipendien. Wie übrige Schulen.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt dieselben Fächer, wie die Haushaltungsschule Schwand, nur daß es noch durch das Fach Bürgerkunde ergänzt ist.

Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Courtemelon-Delémont.

Der landwirtschaftlichen Schule angegliedert: Zwei Winterkurse mit theoretischem und praktischem Unterricht. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Primarschulbildung. — Haushaltungskurse vom 15. April bis 15. Oktober.

b) Die dem Gesetz für das hauswirtschaftliche Bildungswesen unterstellten Haushaltungsschulen.

Allgemeines. Durch das Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 wird zunächst festgelegt, daß in den Staatsbeitrag an das hauswirtschaftliche Bildungswesen auch die Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Anstalten hineingezogen

¹⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Unterrichtsplan von 1926.

werden können, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden (Art. 23). — Artikel 29 führt aus: Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen. Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlußprüfungen zu genügen haben. Im Bedürfnisfall ist der Große Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschließen. Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. — Das Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926 schreibt für die Haushaltungsschulen vor, daß sie neben den für alle hauswirtschaftlichen Schulen verbindlichen Unterrichtsfächern: Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren), Handarbeiten, Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege in das Pensum hineinzu beziehen haben: Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde (§§ 3 und 4). Ebenso gilt § 6 des Reglements auch für die Haushaltungsschulen, der fordert, daß aller Unterricht so zu gestalten sei, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende wertvolle Literatur anschließen. Im übrigen sind die Haushaltungsschulen in der Organisation des Unterrichts frei (§ 16).

Haushaltungslehrerinnenseminar und Haushaltungsschule Bern.

Diese von der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebene Schule umfaßt:

a) Das Haushaltungslehrerinnen- seminar.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Absolvierung einer bernischen Sekundarschule oder einer andern Anstalt mit gleichwertigem Lehrplan; Ausweis über den Besuch eines dreimonatlichen Kurses für Weißnähen an einer staatlich anerkannten Frauenarbeitsschule; gute Gesundheit. Die abzulegende Aufnahmeprüfung umfaßt folgende

Fächer: Deutsch, Französisch, Rechnen, Vaterlandskunde, Handarbeit für Bewerberinnen, die in der Schule von diesem Fache befreit waren. Der Prüfung wird der Lehrstoff einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule zugrunde gelegt (Reglement vom 21. Oktober 1924).

Kursdauer: Zweieinhalb Jahre. Aufnahme nur alle zweieinhalb Jahre. Beginn des nächsten Kurses Herbst 1930, Dauer bis Frühjahr 1933.

Unterrichtsplan: a) Theoretische Fächer: Pädagogik, Deutsch, Französisch, hauswirtschaftliche Naturkunde, Buchhaltung, Haushaltungskunde und Nahrungsmittellehre, Gartenbau, Handarbeiten, hauswirtschaftliche Methodik, Zeichnen, Gesundheitslehre, Gesetzeskunde, Gesang, Methodik des Handarbeitsunterrichts; b) praktische Fächer: Kochen, Haus- und Zimmerdienst, Wäsche und Bügeln, Gartenbau. — Dazu Kurs über einfache häusliche Krankenpflege. Exkursionen. (Unterrichtsplan vom 21. Oktober 1924.)

Patentprüfung. Die Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars, die sich um das Patent einer Lehrerin für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Sekundar-, Primar- und Mädchenfortbildungsschulen bewerben, haben sich einer Patentprüfung zu unterziehen, die in eine Vorprüfung in der Mitte des Kurses und eine Schlußprüfung nach Beendigung des ganzen Kurses zerfällt. Die Vorprüfung umfaßt: Pädagogik, Naturkunde und Nahrungsmittellehre, die Schlußprüfung: Haushaltungskunde, Methodik des Hauswirtschaftsunterrichts mit Probelektion, Gartenbau, Deutsch und Buchhaltung. Für Französisch, Gesundheitslehre und Gesetzeskunde gelten die Erfahrungsnoten der letzten Zeugnisperiode. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission, die Patente (Reglement vom 1. Dezember 1926).

Kursgeld: Das Haushaltungslehrerinnenseminar ist ein Internat. Das Kursgeld beträgt Fr. 1400.— pro Jahr.

b) Die Haushaltungsschule

zur Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf: Dauer des Kurses sechs Monate. Der Eintritt erfolgt jeweilen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Kursgeld Fr. 300.—. An mittellose, gut empfohlene Mädchen werden Stipendien erteilt. — Der praktische Unterricht umfaßt: Kochen, Waschen, Bügeln, Servieren, Handarbeiten und Gartenbau. — Der theoretische Unterricht umfaßt: Nahrungs-

mittellehre, Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Buchhaltung, Bürgerkunde und Singen.

*

An der Haushaltungsschule Bern werden überdies kurzfristige Winterkurse für feine Küche und Abendkurse für gewöhnliche Küche und Handarbeit abgehalten.

*Bernische Haushaltungsschule
in Worb*

(Gemeinnützige Genossenschaft, unter dem Protektorat der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern stehend und von ihr, sowie von Staat und Bund unterstützt).

Die Teilnehmerinnen erhalten U n t e r r i c h t: 1. In Haushaltungskunde, als: Kochen, Backen, Konservieren von Früchten, Fleisch und Gemüse, Behandlung der Betten, Waschen und Bügeln, überhaupt in allen in die Haushaltung einschlagenden Arbeiten. — 2. In Garten- und Gemüsebau. — 3. In Blumenzucht. — 4. In den vorkommenden Handarbeiten, wobei aber auf Luxusarbeiten keine Rücksicht genommen wird. — 5. In Kinder- und Mutterpflege, durch eine Ärztin. — 6. In Gesundheitslehre und Krankenpflege. — 7. In einfachen Belehrungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, soweit sie zur Führung des Haushaltes unentbehrlich sind. — 8. In hauswirtschaftlicher Buchhaltung. — 9. In Gesang. — 10. In Hühnerhaltung.

Die Schule steht unter spezieller Leitung einer Vorsteherin und einer Hilfslehrerin und unter unmittelbarer Kontrolle einer Direktion von fünf Mitgliedern und eines dreigliedrigen Frauenkomitees, welche von den Garanten der Schule, vom Vorstand der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern und vom Regierungsrat des Kantons Bern gewählt werden.

Zum Eintritt in die Anstalt wird die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Es werden abgehalten: Frühlingskurse (von Anfang Januar bis zirka 20. März). — Sommerkurse (von Mitte April bis zirka 5. September). — Herbstkurse (von Anfang Oktober bis gegen Weihnachten).

Haushaltungsschule St-Imier.

Die Haushaltungsschule „Le Printemps“ in St-Imier wurde im Jahre 1895 von der ökonomischen und gemeinnützigen Ge-

sellschaft des Kantons Bern gegründet und unter die Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion gestellt. Die Schule bezweckt, Töchtern der deutschen Schweiz die Kenntnisse der französischen Sprache zu vermitteln und sie gleichzeitig mit der Führung eines bürgerlichen Haushaltes vertraut zu machen.

Die Schule erteilt Jahreskurse mit folgenden Unterrichts-zweigen:

A. Theoretische Fächer: Französische Sprache; Nahrungsmittellehre; Haushaltungskunde; Buchhaltung; Gesundheitslehre. — B. Praktische Fächer: Kochunterricht: bürgerliche und feine Küche, Konservieren von Früchten und Gemüse; Haus- und Zimmerdienst; Bügeln; Waschen (nur auf Wunsch); Handarbeiten: Anfertigung der im Lehrplan vorgesehenen Wäsche- und Kleidungsstücke; Gartenbau: Anpflanzen und Instandhalten des Schulgartens.

Lehrprogramm und Lebenshaltung der Schule sind so gestaltet, daß auch die körperliche Entwicklung der Zöglinge zu ihrem vollen Rechte gelangt.

Das Schuljahr beginnt Anfang Mai und dauert bis Mitte April. Die Schülerinnen werden vom 16. Altersjahr an aufgenommen; sie müssen sich über gute Gesundheit und Vorkenntnisse in der französischen Sprache ausweisen.

Das Kost- und Schulgeld beträgt jährlich Fr. 1600.—.

Haushaltungsschule mit Fachkursen in Herzogenbuchsee.

I. H a u s h a l t u n g s s c h u l e.

Die Haushaltungsschule hat fortlaufende halbjährliche Kurse mit Eintritt auf den 3. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Die Haushaltungsschülerinnen sind interne Schülerinnen, die sich der Hausordnung zu fügen haben, die bezweckt, die Mädchen an strenge, regelmäßige, praktisch häusliche Arbeit zu gewöhnen. Der Unterricht erstreckt sich auf Anleitung im Kochen, Zimmerordnen, Handarbeiten, Waschen, Bügeln, Putzen und im Sommer Gartenarbeit; Theorie: Haushaltungskunde, Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gartenbau, Buchhaltung, Säuglingspflege.

Das Kursgeld beträgt Fr. 250.—. Kost und Logis inbegriffen.

II. F a c h k u r s e.

Die Schülerinnen der Fachkurse sind externe Schülerinnen. Entfernt wohnende Schülerinnen finden nach Wunsch Zimmer und Pension im Hause.

Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt: 1. Weißnähen und Maschinennähen. — 2. Kleidermachen. — 3. Jacke, Kleider und Mäntel. — 4. Knabenkleider. — 5. Flicken. — 6. Sticken. — 7. Bügeln. — 8 a. Kochen für gut bürgerliche Küche; b) Kochen für vegetarische Küche; c) Backkurs.

*

Im Winter werden je nach Bedürfnis kurzfristige Abend- und Nachmittagskurse abgehalten, mit Arbeiten nach freier Wahl in Kleidermachen, Weißnähen, Flicken, sowie Kurse für Säuglingspflege, Turnen etc.

B. Die Frauenarbeitsschulen.

Die Frauenarbeitsschule Bern.

Die Frauenarbeitsschule wurde 1888 vom gemeinnützigen Verein der Stadt Bern gegründet. Sie erhält von diesem Verein, sowie von der Einwohnergemeinde Bern, den Kantons- und Bundesbehörden alljährlich Subventionen und ist dadurch imstande, die Schulgelder niedrig zu stellen. Die Schule steht unter der Aufsicht einer vom Vorstand des gemeinnützigen Vereins gewählten Kommission. Die unmittelbare Leitung liegt der Vorsteherin ob.

Die Schule bildet in den Handarbeiten aus: a) Für den allgemeinen Hausbedarf; b) zur beruflichen Ausbildung; c) zur Weiterbildung von Fortbildungs- und Gewerbeschullehrerinnen in den Fächern Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

1. Ausbildung für den allgemeinen Hausbedarf

(in jährlich vier Kursen von 9 und 12 Wochen).

a) **G a n z t a g s k u r s e** für die Fächer: 1. Weißnähen; 2. Kleidermachen; 3. Sticken und feine Handarbeiten. —
b) **H a l b t a g s k u r s e**: 1. Weißnähen (vormittags) für Frauen und Töchter; 2. Kleidermachen (nachmittags) für Frauen und Töchter; 3. Sticken und feine Handarbeiten einzelne Halbtage, für Neueintretende im Minimum zwei Halbtage; 4. Glätten (Mittwoch- und Samstagnachmittag); 5. Knabenkleider zwei Nachmittage (Montag und Donnerstag); 6. Putzfach, Dauer sieben Wochen (Mittwoch- und Samstagnachmittag); 7. Ma-

schinenstopfen und Flicker (Mittwochnachmittag). — c) Abendkurse: 1. Weißnähen; 2. Kleidermachen; 3. Sticken und feine Handarbeiten. — d) Hilfsfächer, 2—4 Stunden wöchentlich: 1. Musterschnitt; 2. gewerbliches Zeichnen für Stickerinnen. — e) Kochkurse von sieben Wochen: 1. Tageskurse von 9—3 Uhr täglich (Sonntag ausgenommen); 2. Abendkurse von halb 7 bis halb 10 Uhr, drei Mal wöchentlich.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

II. Berufliche Ausbildung.

Die Lehrzeit dauert: Für Weißnähen zweieinhalb Jahre; für Damenschneiderei drei Jahre; für Sticken und feine Handarbeiten zweieinhalb Jahre.

Lehrgeld: Für Weißnähen Fr. 60.—; für Damenschneiderei Fr. 100.—; für Sticken und feine Handarbeiten Fr. 150.—. — Bei Fleiß und guter Aufführung wird das Lehrgeld für Weißnähen und Damenschneiderei nach Abschluß der Lehrzeit, je nach den Leistungen, ganz oder teilweise zurückvergütet. — Die Lehrtöchter haben im Jahr acht Wochen Ferien, zudem wöchentlich einen Nachmittag frei.

Die Lehrzeit schließt ab mit der staatlich organisierten Lehrlingsprüfung. Auf Grund dieser Prüfung wird der staatliche Lehrbrief ausgestellt.

Wer die Lehrtöchterprüfung mit Erfolg bestanden und sich während der ganzen Lehrzeit die volle Zufriedenheit der Lehrerschaft erworben hat, erhält beim Austritt das Diplom der Schule.

Für die an der staatlichen Lehrlingsprüfung verlangten Hilfsfächer, Buchhaltung, gewerbliches Rechnen, Geschäftsaufsatz, geometrisches und Freihandzeichnen sind von der Gewerbeschule Kurse eingerichtet, je Mittwochnachmittag. Diese sind für die Lehrtöchter obligatorisch. — Im letzten Semester erhalten die Lehrtöchter wöchentlich eine Stunde Unterricht in Textil- und Materialkunde.

III. Weiterbildungskurse für Fortbildungs- und Gewerbeschullehrerinnen in Theorie und Praxis in Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

Kursdauer und Kursgeld nach Übereinkunft.

Gründlicher Unterricht in den vom staatlichen Lehrplan geforderten Kenntnissen in Musterzeichnen, Zuschneiden,

Moulage, Anprobieren und eventuell praktischen Arbeiten in
Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

*

Allgemeines. Unbemittelten Schülerinnen können auf
schriftliches Gesuch hin halbe oder ganze Freistellen gewährt
werden.

Die Frauenarbeitsschule Thun.

Unter dem Protektorat des Frauenvereins Thun wurde im
Mai 1918 eine Frauenarbeitsschule in Thun errichtet, welche
Frauen und Töchtern jeden Standes Gelegenheit bietet, sich im
Weißnähen und Kleidermachen für den Hausbedarf theoretisch
und praktisch auszubilden, wie auch zur beruflichen Ausbildung
im Weißnähen. Die Schule steht unter der Führung einer
Kommission des Frauenvereins Thun. Sie genießt jährliche
Subventionen von der Gemeinde Thun, vom Kanton und vom
Bund.

I. Kurse für den allgemeinen Hausbedarf.

Es finden jährlich vier Kurse statt; zwei von neun Wochen
und zwei von zwölf Wochen. — Zur Aufnahme sind alle
Bewerberinnen berechtigt, die das 15. Altersjahr zurückgelegt
und den Handarbeitsunterricht einer guten Volksschule be-
sucht haben.

II. Berufliche Ausbildung im Weißnähen.

Der Schule ist eine Abteilung für Berufslehre im Weiß-
nähen angegliedert.

Die Berufslehrzeit dauert zwei Jahre. — Lehrgeld Fr.
70.— für die ganze Lehrzeit. Nach Bedürfnis werden halbe
oder ganze Freistellen gewährt. — Tägliche Arbeitszeit: acht
Stunden. Sechs Wochen Ferien im Minimum per Jahr. Die
Lehrzeit schließt ab mit der staatlich organisierten Lehrlings-
prüfung. Für die Lehrtöchter ist der Besuch der Handwerker-
schule obligatorisch (ein- bis zweimal wöchentlich).

C. Die Ausbildungsstätten von Säuglings-, Kinder- und Kranken- pflegerinnen und der Hebammen.

Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern.

Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Sanitäts-
direktion und wird vom Direktor des kantonalen Frauenspitals
geleitet. Kandidatinnen, die der deutschen Sprache nicht

mächtig sind, können bestimmten, als gleichwertig betrachteten Hebammenschulen der französischen Schweiz zur Ausbildung zugewiesen werden.

D a u e r des Kurses zwei Jahre. Die Kurse finden alljährlich statt. Beginn im Oktober.

A u f n a h m e a l t e r: Zurückgelegtes 20. Altersjahr bis 32. Altersjahr. Bei der Aufnahme werden vor allem Kantonsbürgerinnen und Bewerberinnen aus Ortschaften, wo sich noch keine Hebammen befinden, berücksichtigt. Maximalzahl der Schülerinnen eines Kurses: zehn.

K u r s g e l d: Für Kantonsangehörige Fr. 700.—, für Kantonsfremde Fr. 800.—. Dazu für Lehrmittel und Hebammenausrüstung zirka Fr. 100.— bis Fr. 130.—. Wohnung und Beköstigung sind frei. Im zweiten Jahre wird den Schülerinnen eine Entschädigung ausgerichtet.

Am Ende des ersten Kursjahres Vorprüfung und am Schlusse des Kurses Patentprüfung. Die Vorprüfung besteht aus einem mündlichen Examen; die Patentprüfung zerfällt in eine praktische und mündliche Abteilung.

Die patentierten Hebammen sind verpflichtet, alle fünf Jahre einen **Wiederholungskurs** im Frauenspital Bern zu absolvieren. (Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern vom 21. September 1920.)

Das kantonal-bernische Säuglings- und Mütterheim Bern.¹⁾

Ausbildung für Säuglings- und Wochenpflegerinnen und für Säuglingsfürsorgerinnen.

Ausbildungszeit für **Säuglings- und Wochenpflegerinnen** zwei Jahre. Erstes Jahr im Heim, zweites Jahr in der geburtshilflichen Klinik und im Privathause. — Ausbildungszeit für **Säuglingsfürsorgerinnen** zweieinhalb Jahre. Im ersten Jahr im Heim, im dritten Halbjahr in der geburtshilflichen Klinik, letztes Jahr in der Milchküche, Amtsvormundschaft und in offener Säuglingsfürsorge. Eintritt nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.

K u r s g e l d: im ersten und zweiten Semester Fr. 80.— pro Monat, im dritten Semester Fr. 50.— pro Monat; im vierten Semester sind die Schülerinnen in andern Anstalten oder in Familien tätig und erhalten monatlich Fr. 50.— Gehalt.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Die Bernische Pflegerinnenschule Engeried.¹⁾

Die staatlich anerkannte, seit 1910 bestehende, freie Schule des Bernischen Pflegerinnenschulwesens Engeried bildet Krankenpflegerinnen für Spital-, Gemeinde- und Privatpflege und Laborantinnen und medizinische Gehilfinnen aus.

a) Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

Aufnahme: 20.—32. Altersjahr. — Lehr- und Ausbildungszeit drei Jahre. Das erste Lehrjahr wird in der Regel vollständig in der Pflegerinnenschule Engeried absolviert. Am Ende desselben theoretische und praktische Prüfung. Im zweiten und dritten Jahr Arbeit in Spital oder Privatpflege.

Schulgeld: für das Lehrjahr Fr. 450.—; während den beiden Ausbildungsjahren kleines Salär. Diplomierung nach erfolgreicher Absolvierung der ganzen Lehr- und Ausbildungszeit (Reglement für die Bernische Pflegerinnenschule Engeried vom Oktober 1922).

b) Ausbildung von Laborantinnen und medizinischen Gehilfinnen.

Der Bernischen Pflegerinnenschule Engeried ist seit 1. Mai 1927 die Erste schweizerische Schule für Laborantinnen und medizinische Gehilfinnen angegliedert. Die Schülerinnen der Laborantinnenschule sollen zur wissenschaftlich-medizinischen Hilfsarbeit, für die Tätigkeit an öffentlichen und privaten Laboratorien, Krankenhauslaboratorien, Röntgen- und ähnlichen Instituten, als Gehilfinnen der praktizierenden Ärzte und für Bureaux des Gesundheitsdienstes ausgebildet werden.

Bedingung für die Aufnahme ist das zurückgelegte 18. Altersjahr. Als Vorbildungsausweis wird das Abgangszeugnis einer Sekundarschule oder einer mindestens gleichwertigen Bildungsanstalt verlangt, außerdem Kenntnis in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Ferner ist ein kurzer Lebenslauf, sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen.

Die Kurse dauern ein Jahr. Die Ausbildung ist zum Teil theoretisch, vorwiegend aber praktisch.

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie des Menschen; der mikroskopische Aufbau der Zellen und Organe. — 2. Mikroskopisch-anatomische Untersuchungsmethoden. — 3. Grundzüge der Verbreitung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

Bakterienkunde, verbunden mit mikroskopischen Übungen. — 4. Chemische und mikroskopische Untersuchungen von Harn, Auswurf, Magensaft, Blut u. s. w. — 5. Chemikalien-, Arznei- und Lebensmittelkunde. — 6. Anatomisches Zeichnen. Zeichnen nach mikroskopischen Präparaten. — 7. Photographische Technik; Reproduktionen von Zeichnungen aus wissenschaftlichen Werken; Anfertigung von Diapositiven für Lichtbildervorträge, Farbenphotographie von anatomisch-pathologischen Präparaten; Kinematographie und Mikrokinematographie, Mikrophotographie. — 8. Röntgenologie: Röntgeninstrumentarium und Röntgentechnik (Quarzlampe, Diathermie u. s. w.) — 9. Einführung in die Gesundheitsgesetzgebung.

Schulgeld: Fr. 1800.— für den ganzen Jahreskurs.

Nach Besuch eines vollen Lehrganges und erfolgreich abgelegter Prüfung erhält jede Schülerin ein auf die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten eingehendes Diplom.

Mit der Schule ist eine Stellenvermittlung verbunden.

Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern („Lindenhof“).¹⁾

Ausbildung von Krankenpflegerinnen. — Aufnahme: 20.—32. Altersjahr. Kursdauer für die ordentlichen Schülerinnen drei Jahre; inbegriffen ein halbes Jahr Probezeit. Prüfung nach erstem Jahr und nach Abschluß der drei Jahre. — Der Schulkurs für die externen Schülerinnen dauert sechs Monate.

Schulgeld: für die ordentlichen Schülerinnen Fr. 600.—, für die Externen Fr. 400.—. Nach bestandener Probezeit Honorierung der Schülerinnen: Im zweiten Halbjahr Fr. 10.— pro Monat; im zweiten Jahr Jahresgehalt von Fr. 480.—; im dritten Jahr Fr. 600.— Jahresgehalt. Freie Wohnung, Verpflegung, Wäsche, Lehrmittel während der ganzen Zeit. (Reglement für die Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern vom 7. März 1922.)

Diakonissenhaus Bern.

Ausbildung von Diakonissen, von Krankenpflegerinnen und Schwestern für alle Gebiete des Haushalts. — Probezeit der Diakonissen bis zur Einsegnung mit 1½jährlichem Unterricht. Verpflichtung zu fünf Jahren. — Lehrzeit der Krankenpflegerinnen vier Jahre. Sie ist unentgeltlich. — Eintritt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

Diakonissenhaus Siloah in Gümligen bei Bern.

(Freikirchlich.)

Sechsmonatlicher theoretischer Kurs im Mutterhaus zu
Gümligen. Technische Ausbildung auf den Außenstationen.

**Krankenpflegeverband des bernischen Ausschusses
für kirchliche Liebestätigkeit.**

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kommt auch dem
Krankenpflegeverband des bernischen Ausschusses für kirch-
liche Liebestätigkeit zu, der seine Mitglieder zur Kranken-
pflege ausbildet. Aufgenommen in den Verband werden An-
gehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche. Auf-
nahmealter in der Regel zwischen 20 und 30 Jahren. Das
Komitee des Verbandes bestimmt das Spital, in dem die Auf-
genommenen den Ausbildungskurs zu bestehen haben. Dauer
der Spitalkurse zwei Jahre, einschließlich drei Monate Probe-
zeit. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen
praktischen Teil. Nach Absolvierung des Kurses und einer
Prüfung Ausweis der Befähigung zur Krankenpflege. Zur Er-
langung des Diploms als vollständig ausgebildete Pflegerin hat
die Aspirantin noch ein drittes, sogenanntes „Ausbildungs-
jahr“ in einem andern Spital des Kantons Bern zu bestehen.

Im ersten Jahr hat die Schülerin Fr. 300.— für Verkösti-
gung und Wohnung im Spital zu entrichten. Im zweiten Jahr
erhält sie einen Monatslohn von Fr. 30.— und im Ausbildungs-
jahr von Fr. 60.— (Reglement für den Krankenpflegeverband
des bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit vom
11. Oktober 1927).

*

Kurse¹⁾ von kürzerer Dauer für Wochen- und Säuglings-
pflege veranstalten:

Die Bildungsanstalt für Krippenpersonal und Kinderpflege-
rinnen in Bern (Kinderpflege) sechs Monate.

Das Aeschbacherheim Münsingen (Säuglings- und Kinder-
pflege) sechs Monate.

¹⁾ Auf Grund der Aufstellung der Schweizerischen Zentralstelle für Frauen-
berufe.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Luzern.

Allgemeines: Die Ausbildungsgelegenheiten für Mädchen in höhern Mittel- und Berufsschulen sind die nachfolgenden:

Mädchengymnasien bestehen an der höhern Töchterschule in Luzern und im Töchterinstitut Baldegg. Auch ist den Mädchen das Lyzeum der Kantonsschule zugänglich.

Die **Primarlehrerinnen** werden ausgebildet: entweder im Lehrerinnenseminar der höhern Töchterschule in Luzern oder im Lehrerinnenseminar des Töchterinstituts Baldegg.

Die **Arbeitslehrerinnen**ausbildung und diejenige der **Kindergärtnerinnen** geschieht im Töchterinstitut Baldegg, die Ausbildung der **Haushaltungslehrerinnen** in dessen Filiale in Hertenstein-Weggis.

Die Ausbildung für den **kaufmännischen Beruf** vermitteln die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern und die Handelsschule des Töchterinstituts Baldegg in Baldegg selbst und in seiner Filiale Hertenstein.

Unsere Darstellung hat sich auf die nachfolgenden Bildungsgelegenheiten für die weibliche Jugend zu erstrecken.

Die Haushaltungsschule des Kantons Luzern in Sursee

ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert: Der Kanton Luzern hat durch seine erstmalige Durchführung eines hauswirtschaftlichen Kurses an der landwirtschaftlichen Schule im Jahre 1907 als erster deutschschweizerischer Kanton die Verbindung zwischen landwirtschaftlicher Winterschule und Sommerhaushaltungsschule vollzogen, und seither hat sein Beispiel auch in andern Kantonen Nachahmung gefunden.

Es finden jährlich zwei Kurse von 10 Wochen statt, beginnend Mitte April und Anfang Juli. Eintrittsalter: mindestens 17 Jahre.

Der Unterricht ist teils praktisch, teils theoretisch. Die Unterrichtsfächer sind: Kochtheorie und Konservieren, praktischer Kochunterricht; Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, Musterzeichnen, Handarbeiten, Garten- und Gemüsebau (theoretisch und praktisch), Geflügelzucht, Buchhaltung, Ernährungslehre und Gesundheitspflege, häusliche Kranken- und Kinderpflege, Gesang, Lebenskunde (Freifach). — Auf den theoretischen Unterricht entfallen 14 Tagesstunden pro Woche und zwei Gesangstunden am Abend.

Die Frauenarbeits- und Töchterfortbildungsschule Luzern.

Aufnahme erfolgt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Halbjahreskurse, beginnend Ende April und September.

Die Fächer der Frauenarbeitschule sind: Flicken und Handnähen, Weißnähen, Kleidermachen, Putzmachen, Wollfach und Sticken, Knabenkleidermachen. Zuschneidekurs für Lehrtöchter, Zeichnen und Sticken für Lehrtöchter. — Die Töchterfortbildungsschule unterrichtet in: Rechnen, Korrespondenz und Buchführung, französische Sprache, englische Sprache, italienische Sprache, Deutsch für Fremdsprachige, Zeichnen, Berufs- und Warenkunde.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung im Töchterinstitut Baldegg.

Das private Töchterinstitut Baldegg führt neben dem Mädchengymnasium, dem Lehrerinnenseminar, der Handelsschule, der Realschule mit Vorkurs und dem Kindergärtnerinnenseminar (seit Oktober 1928 angegliedert) einen Haushaltungs- und Handarbeitskurs, ein Arbeitslehrerinnenseminar und eine Pflegerinnenschule.

a) Haushaltungs- und Handarbeitskurs.

Dauer ein Jahr. — Fächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Erziehungslehre, Haushaltungskunde, Hausarbeit, Nahrungsmittellehre, Anatomie und Gesundheitslehre, Krankenpflege, Samariterkurs, Gartenkunde, Kochkunde (Theorie und Praxis, Einmachen, Einkochen und Sterilisieren), Lingerie, Buchhaltung, Kalligraphie, weibliche Arbeiten, Turnen.

b) Arbeitslehrerinnenseminar.

Zwei Jahreskurse. Fächer: Religion, Pädagogik, Handarbeit, Methodik und Kochtechnik, deutsche Sprache, Gesundheitspflege, Haushaltungskunde, Warenkunde, Buchhaltung, Nahrungsmittellehre, Chemie, Kalligraphie, Erziehungsgesetz, Zeichnen, Turnen, Kochen, Gartenkunde, Waschen und Bügeln.

Der erste Kurs ist derjenige der Arbeitslehrerinnen (zehn Monate), der zweite der Kurs der Fortbildungslehrerinnen.

c) Pflegerinnenschule.

Ausbildung in allgemeiner Kranken- und Kinderpflege. — Vorausgesetzt wird gute Schulbildung; 20. Altersjahr. — Lehr-

zeit: drei Jahre. Diplom. Examen in Anwesenheit eines eidgenössischen Experten.

Der theoretische Unterricht dauert ungefähr sechs bis sieben Monate und umfaßt folgende Fächer: Philosophie (einschlägige Materien), Theorie der Krankenpflege, praktische Krankenpflege, Kinderpflege (theoretisch und praktisch). — Kursgeld Fr. 750.—.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung im Pensionat „Stella Matutina“, Hertenstein.

Diese Filiale des Töchterinstituts Baldegg umfaßt: 1. eine Realschule, einen Handelskurs und Sprachkurs für fremdsprachige Zöglinge; 2. in der hauswirtschaftlichen Abteilung praktische Kurse und ein Haushaltungslehrerinnenseminar.

a) Haushaltungslehrerinnenseminar.

Dauer zwei Jahreskurse. — Lehrgegenstände: a) Theoretische Fächer: Religion, Pädagogik und Psychologie, deutsche Sprache, Methodik, Haushaltungskunde, Hauswirtschaftslehre, Nahrungsmittellehre, Kochtheorie, Naturkunde des Haushaltes, Gesetzeskunde, Gartenbotanik, Zeichnen. — b) Praktische Fächer: Krankenpflege, Samariterlehre, Kochen, Hausarbeit, Gartenbau, Waschen, Bügeln und Mangen, Handarbeiten; im letzten Semester: Religion, Stricken, Flickern, Abformen, Schnittmusterzeichnen, Weißnähen, Kleidermachen, Weißsticken, Buntsticken, Häkeln, Knüpfen, Methodik, Warenkunde, Zeichnen.

b) Hauswirtschaftliche Kurse.

Dauer drei Monate. — 1. Kurs für Kochen und Gartenbau. — 2. Kurs für Weißnähen, Waschen und Bügeln. — 3. Kurs für Kleidermachen.

*

Spezielle Ausbildungsstätten für Krankenpflege.

Die Krankenpflegerinnen machen ihr Praktikum zum Teil in der kantonalen Krankenanstalt (Lehrzeit acht Monate) oder in Kliniken. Eintritt erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. — Im Schwesternhaus Baldegg, das sich hauptsächlich der Erziehung der weiblichen Jugend widmet, übt auch ein Teil der Schwestern die Krankenpflege aus. Die Novizinnen, die zur Krankenpflege bestimmt sind, werden durch die die Schule leitende Schwester in einen sechsmonatigen theoretischen Kurs in die Elemente der

Krankenpflege eingeführt und erhalten im zweiten halben Jahr im Mutterhaus praktischen Unterricht. Die Kongregation der Baldegger Schwestern ist die einzige, die eine freie Pflegerinnenschule unterhält (siehe Töchterinstitut Baldegg). — Eine Ausbildung in mindestens zwei Jahren vermittelt die Pflegerinnenschule des St. Anna-Vereins in Luzern. Kursgeld für die ersten sechs Monate Fr. 40.— monatlich. Vom zweiten Jahr an erhalten die Schülerinnen ein Monatssalär von Fr. 20.—. Eintritt nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.

Die Kandidatinnen für den Hebammenberuf besuchen die Bildungskurse in andern Kantonen und haben in Luzern nur eine Prüfung abzulegen.

Die Schweizerische Sozial-caritative Frauenschule in Luzern.

Die Schule wurde 1918 eröffnet und beruht auf christlicher (konfessionell katholischer) Grundlage. Aufnahmebedingung: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; abgeschlossene allgemeine Bildung, auf die sich eine praktische Ausbildung aufgebaut hat, sei es Kranken- oder Kinderpflege oder kaufmännische Ausbildung oder Tätigkeit, Lehrerinnenexamen, Maturität. Die theoretische Ausbildung umfaßt zwei Studienjahre. — Die praktische Arbeit erstreckt sich auf folgende Gebiete: Vormundschaft, Armenpflege, Kranken- und Kinderpflege im Spital, Mütterberatungsstelle, Stellenvermittlung, Berufsberatung, Kinderfürsorge in Ferienunterbringung, Kinderhort, Kinderkrippe, Wohlfahrtssekretariate der Frauenvereine, Sekretariat der Schule des Caritasverbandes, Blindenheim, sädtisches Arbeitsamt, Redaktion. Dazu Ferienpraktikum von drei Monaten während der viersemestrigen Studienzeit und dreimonatliches Praktikum nach dem Abschlußexamen. 1927/28 wurden den Schülerinnen weitere Praktikumsplätze in der Jugend-, Arbeiter- und Tuberkulosefürsorge zugänglich gemacht.¹⁾

Unterricht durch akademisch gebildetes Lehrpersonal. Internat unter Leitung von Menzinger Schwestern.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Schwyz.

Die allgemeine und berufliche Ausbildung der jungen Mädchen erfolgt im Kanton Schwyz durch

¹⁾ Jahresberichte 1926/27 und 1927/28 der Schweizerischen Sozial-caritativen Frauenschule Luzern.

das Pensionat Theresianum in Ingenbohl (Privat).

Die Anstalt umfaßt drei Unterrichtsabteilungen: A. Eine höhere Töcherschule mit: 1. Vorbereitungskursen für fremdsprachige Zöglinge; 2. einer dreiklassigen Realschule; 3. einer zweiklassigen Handelsschule; 4. zweiklassigen Kursen zur Erlernung der deutschen, französischen, englischen und italienischen Sprache; 5. einer zweiklassigen Familienschule mit hauswirtschaftlich theoretisch-praktischer Ausbildung im Kochen, in den Hand- und Hausarbeiten, für häusliche Krankenpflege etc.; 6. einem Handarbeitskurs. — B. Die Seminarabteilung, welche umfaßt: 1. fünf Seminarkurse; 2. ein zweiklassiges Haushaltungslehrerinnen-Seminar; 3. ein zweiklassiges Handarbeitslehrerinnen-Seminar; 4. ein zweiklassiges Kindergärtnerinnen-Seminar. — C. Ein sechsklassiges Mädchengymnasium.

Es kann somit an der Anstalt erworben werden: der Maturitätsausweis, das staatliche Lehrpatent für Primar- und Sekundarschulen, Haushaltungs-, Handarbeitsschulen und Kindergärten, für Fachlehrerinnen und das Handelsdiplom.

Für unsere Darstellung kommen in Betracht:

a) Die Haushaltungsschule und die Pflegerinnenschule.

Fächer der Haushaltungsschule: Religionslehre, Lebenskunde, Erziehungskunde, deutsche Sprache, Buchführung, französische Sprache, Haushaltungskunde, Lebensmittellehre, Gartenbaukunde, Pflanzenkunde, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Krankenpflege und Samariterdienst, Kochkunde, Handarbeiten, Zeichnen, Musik und Gesang, Turnen.

Die Kinderpflegerinnenschule bildet heran für die Tätigkeit in der Jugendfürsorge. Die Ausbildungszeit, die sich bisher auf sechs Monate erstreckte, wird künftig auf zwei Semester ausgedehnt werden.

b) Der Handarbeitskurs

umfaßt die Fächer: Religionslehre, Handarbeit, Zeichnen, französische Sprache, Rechnungsführung und Geschäftsaufsatz, Haushaltungskunde, Stoffkunde, Turnen, Musik und Gesang.

c) Das Kindergärtnerinnenseminar.

Fächer: Religionslehre, Erziehungslehre, Methodik, deutsche Sprache, Hygiene, Naturkunde, Zeichnen, Formenlehre, Handarbeit, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen.

d) Das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Fächer: Religionslehre, pädagogische Fächer, deutsche Sprache, Handarbeit, Materialkunde, Haushaltungskunde, Fachzeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben.

e) Das Haushaltungslehrerinnenseminar.

Fächer: Religionslehre, pädagogische Fächer, Lebenskunde, deutsche Sprache, Bürgerkunde, Rechnen und Buchhaltung, Warenkunde, Chemie und Physik, Lebensmittellehre, Gartenbaulehre, Kinderpflege, Hygiene, Krankenpflege und Samariterdienst, Haushaltungskunde, Kochkunde, Handarbeit, Zeichnen.

*

Pensionspreis inklusive Schulgeld, Bett und teilweise auch Wäsche für das Schuljahr von zehn Monaten Fr. 800.—, für fremdsprachige Zöglinge Fr. 850.—, sowie Fr. 40.— für Licht und Heizung. Dazu für die Schülerinnen des Haushaltungskurses Fr. 80.— für den Kochkurs.

*

Krankenpflege.

Das Mutterhaus Ingenbohl¹⁾ der Schwestern vom heiligen Kreuz bildet für die Krankenpflege tauglich befundene Schwestern während ihres Noviziates in speziellem gründlichem Fachunterricht aus. Vorbereitungsjahr in einem Krankenhaus, mit der Verpflichtung, alle verschiedenen Arbeiten zu verrichten. Nachher ein theoretischer Kurs von gewöhnlich acht Monaten. Anschließend noch ein Jahr Spitalpraxis. Diplom. Auslagen keine.

**Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung
der weiblichen Jugend im Kanton Obwalden.**

Die allgemeine und die berufliche Ausbildung der jungen Mädchen erfolgt im Kanton Obwalden durch

das Töchterpensionat St. Philomena in Melchthal (Privat).

Die Anstalt umfaßt: Einen Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge, drei Realkurse, einen Haushaltungskurs und einen Handelskurs.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

Für unsere Darstellung in Betracht kommt nur

der Haushaltungskurs

mit den nachfolgenden Fächern: Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Haushaltungskunde, Lebensmittellehre, Gartenkunde, Gesundheitslehre, Krankenpflege, Samariterkurs. — Praktische Arbeiten: Kochen, Hausarbeiten, Handarbeit, Waschen, Bügeln, Gastfreundschaft, Gartenarbeiten.

Pensionspreis Fr. 700.—, für fremdsprachige Zöglinge Fr. 750.—.

*

Krankenpflegerinnen

bildet das Kantonsspital in Sarnen in einjähriger Lehrzeit aus. Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. Lehrgeld Fr. 100.—. — Daneben bestehen die alljährlich im Herbst in Sarnen abgehaltenen Pflegerinnenkurse des Schweizerischen katholischen Frauenbundes.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Nidwalden.

Im Kanton Nidwalden besteht die Möglichkeit der allgemeinen und beruflichen Ausbildung der jungen Mädchen im

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans (Privat).

Die Anstalt umfaßt: Eine Realschule, drei Klassen, mit Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; eine Handelsabteilung; einen Haushaltungskurs; eine Fachklasse für Handarbeit; ein Lehrerinnenseminar; einen deutschen Sprachkurs zur Erlangung des Lehrpatentes; Arbeitslehrerinnenkurse.

Für unsere Darstellung in Betracht kommen:

a) Der Haushaltungskurs.

Fächer: Religionslehre, Erziehungslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Rechnen und Buchhaltung, Kalligraphie, Haushaltungskunde, Kochkunde, Handarbeit. Stoffkunde, Gesang, Musik.

b) Die Fachklasse für Handarbeit

(für Damen und erwachsene Töchter).

Ein- und Austritt nach Belieben.

c) Die Arbeitslehrerinnenkurse.

Es werden zwei Kurse durchgeführt, einer für die Primarschulstufe und ein Kurs für die Sekundarschulstufe.

Die Fächer des Kurses für die Primarschulstufe sind: Religion, Pädagogik, Methodik, deutsche Sprache, Haushaltskunde, Zeichnen, Stoffkunde, Handarbeit, Zuschneiden.

Fächer des Kurses für die Sekundarschulstufe: Religion, Erziehungsfächer, Methodik, deutsche Sprache, Haushaltskunde, Buchhaltung, Zeichnen, Handarbeit.

*

Kurzfristige Kurse für Wochen- und Säuglingspflege veranstaltet das Fürsorgeheim Alpenblick in Hergiswil.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Zug.

Für die allgemeine und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend bestehen im Kanton Zug ausschließlich private Anstalten:

1. Das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug.

Das Institut umfaßt: 1. Einen Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; 2. eine Realschule mit drei Kursen; 3. eine Handelsschule mit zwei Kursen zur Erlangung eines staatlichen Diploms; 4. einen Arbeitslehrerinnenkurs, abschließend mit staatlicher Prüfung; 5. einen Sprachkurs zur Erwerbung eines staatlichen Diploms als Fachlehrerin im Deutschen; 6. ein staatliches Seminar mit vier Kursen.

Für unsere Darstellung kommt in Betracht:

Der Arbeitslehrerinnenkurs.

Dauer des Kurses anderthalb bis zwei Jahre. Zulassung nach vollendetem 16. Altersjahr. Pensionspreis für das Schuljahr Fr. 800.—.

Fächer: Religion; alle Arten weibliche Handarbeiten in Theorie und Praxis; Erziehungs- und Unterrichtslehre; deutsche Sprache; Rechnen; Buchhaltung; Geschäftskunde; Haushalts- und Warenkunde; Zeichnen.

2. Das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham.

Die Unterrichtsanstalt umfaßt: Einen Deutschkurs für Fremdsprachige, zugleich Vorbereitungskurs auf eine entsprechende Klasse der Realschule; — eine Realschule mit drei Kursen, nach dem Unterrichtsprogramm der staatlichen Real-

schulen; — eine Handelsschule mit zwei Kursen, zur Erwerbung des staatlichen Handelsdiploms; — ein Lehrerinnenseminar mit vier beziehungsweise fünf Kursen, zur Erlangung des staatlichen Lehrpatentes für Primar- und Sekundarschulen; — einen Sprachkurs von zwei Jahren, zur Erwerbung eines staatlichen Diploms für die Erteilung des Sprachunterrichtes; — eine Haushaltungsschule, seit 70 Jahren bestehend; — Spezialkurse für Kochen, Weißnähen, Kleidermachen und Gartenbau; — ein Haushaltungslehrerinnenseminar zur Erwerbung eines staatlichen Lehrdiploms; — ein Arbeitslehrerinnenseminar mit staatlicher Lehramtsprüfung; — Kleinkünste im Zeichnen, Malen; Kunstarbeiten in Holz, Leder, Metall und Porzellan; — Musik und Gesang: Musikunterricht auf Orgel, Klavier, Streich- und Zupfinstrumenten; allgemeiner Gesang und spezieller Kunstgesang.

Für unsere Darstellung sind herauszuheben:

a) Die Haushaltungsschule.

Abteilung A. Praktische Einführung in das Hauswesen.

Fächer: Religionslehre; Erziehungslehre; schriftliche Arbeiten; Rechnen; Schönschreiben; Haushaltungskunde; Nahrungsmittellehre; Kochkunde; Gartenbau; Gastfreundschaft; Krankenpflege; Kinderpflege; Handarbeit; Behandlung der Wäsche; Instrumentalmusik; Fremdsprachen; Gesang.

Abteilung B. Jahreskurs zur Erwerbung des Hauswirtschaftsdiploms.

Fächer: Religions- und Erziehungslehre; deutsche Sprache; Rechnen; Gesetzeskunde; Buchhaltung; Kalligraphie; Zeichnen; Haushaltungskunde; Nahrungsmittellehre; Kochkunde; Gartenbau; Gastfreundschaft; Krankenpflege; Samariterkurs; Handarbeit; Behandlung der Wäsche; Geflügelzucht.

b) Das Haushaltungslehrerinnenseminar.

Zwei Jahreskurse zur Erwerbung des staatlichen Patentes.

Fächer der ersten Abteilung: Religionslehre; Pädagogik; deutsche Sprache; Kalligraphie; Rechnen und Buchführung; Gesundheits- und Krankenpflege; Physik; Chemie; Nahrungsmittellehre; Haushaltungskunde; Handarbeit; Warenkunde; Schnittmusterzeichnen; Freihandzeichnen; Kochkunde; Gastfreundschaft; Behandlung der Wäsche; Gartenbau; Geflügelzucht.

Fächer der zweiten Abteilung: Religionslehre; Pädagogik und Methodik; deutsche Sprache; Kalligraphie; Rechnen und Buchführung; Gesetzeskunde; Gesundheits- und Krankenpflege; Kinderpflege; Physik; Chemie; Nahrungsmittellehre; Haushaltungskunde; Handarbeit; Warenkunde; Schnittmusterzeichnen; Freihandzeichnen; Gartenbau.

c) Der Arbeitslehrerinnenkurs.

Zur Erlangung eines Patentes für Primar- und Sekundarschulen.

Fächer der ersten Abteilung: Religionslehre; Pädagogik; Methodik; weibliche Handarbeiten; Schnittmusterzeichnen; Warenkunde; Haushaltungskunde; deutsche Sprache; Rechnen und Geschäftsaufsätze; Kalligraphie; Zeichnen; Turnen; Gesang und Instrumentalmusik.

II. Abteilung zur Erlangung eines Patentes für Fortbildungsschulen.

Fächer: Religionslehre; Pädagogik; Methodik; weibliche Handarbeiten; Schnittmusterzeichnen; Warenkunde; Haushaltungskunde; Kochen; Bügeln; Physik; Chemie; deutsche Sprache; Buchhaltung; Kalligraphie; Freihandzeichnen; Turnen; Gesang und Instrumentalmusik.

Pensionspreis pro Schuljahr Fr. 800.— (für alle Abteilungen). Dazu für die Zöglinge des Haushaltungskurses Fr. 15.— pro Semester für den speziellen Kochkurs.

**3. Die höhere Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar
des Lehrschwesterninstituts Menzingen.**

Die Lehranstalt gliedert sich in zwei Hauptabteilungen mit getrennter Direktion.

A. Die Abteilung Pensionat umfaßt folgende Kurse:
1. Einen Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge. —
2. Eine vierklassige Realschule. Sie schließt an die VI. eventuell VII. Primarklasse an. — 3. Eine Handelsabteilung mit zwei Klassen. (Die Handelsschülerinnen können nach Wunsch das kantonale Diplom für das Handelsfach erwerben.) — 4. Eine Haushaltungsschule für solche Zöglinge, die zunächst eine Erweiterung ihrer bereits gewonnenen Schulkenntnisse, besonders aber praktische Einführung in die verschiedenen weiblichen Handarbeiten und Hausgeschäfte anstreben.

B. Die Abteilung Seminar umfaßt: 1. Einen Vorkurs für solche Zöglinge, deren Vorbildung für den Eintritt in die erste Seminarklasse ungenügend ist. — 2. Vier eventuell fünf Seminarklassen. — 3. Ein Haushaltungslehrerinnenseminar — Kursdauer zweieinhalb Jahre. — 4. Ein Arbeitslehrerinnenseminar — Kursdauer zwei eventuell zweieinhalb Jahre. — 5. Ein Kindergärtnerinnenseminar — Kursdauer zwei Jahre. — 6. Einen deutschen Sprachkurs — Kursdauer verschieden, je nach Vorbildung.

Die Schülerinnen der Seminarkurse können vorbereitet werden zur Erwerbung eines staatlichen Patentes für Primar- und Sekundarschulen oder auch eines solchen für Haushaltungs- und Arbeitsschulen (Primar eventuell Sekundar) und Kindergarten.

Pensionspreis pro Schuljahr: Für Schweizerinnen Fr. 800.—, für fremdsprachige Zöglinge und für Ausländerinnen Fr. 850.—.

Für unsere Darstellung kommen in Beracht:

a) Die Haushaltungsschule.

Fächer: Religionslehre; deutsche Sprache; Arithmetik; Buchhaltung; Kalligraphie; Haushaltungskunde; Erziehungslehre; weibliche Arbeiten; Zeichnen.

b) Das Haushaltungslehrerinnenseminar.

Zweieinhalb Jahreskurse. Abschluß mit Diplomprüfung.

Zum Eintritt in das Haushaltungslehrerinnenseminar sind erforderlich: 1. Das zurückgelegte 17. Altersjahr. — 2. Ein Ausweis über den Besuch einer drei-, wenigstens zweijährigen Sekundar- oder Realschule. — 3. Gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, ein Ausweis über den Besuch von Fachkursen, hauptsächlich für Weißnähen und Kleidermachen. — 4. Gute Gesundheit (ärztliches Zeugnis) und guter Leumund.

Fächer: Religionslehre; Pädagogik; Unterrichtslehre; deutsche Sprache; Rechnen mit Buchführung; Staats- und Wirtschaftskunde; hauswirtschaftliche Naturkunde; Gartenbau; Geflügelzucht; Haushaltungskunde; Lebensmittelkunde; Führung der Küche; Gesundheitslehre; Krankenpflege und Samariterdienste; Handarbeiten; Zeichnen.

c) Das Arbeitslehrerinnenseminar.

Kursdauer: zwei bis zweieinhalb Jahre. — Abschluß mit Diplomprüfung. — Aufnahmebedingungen wie Haushaltungsseminar.

Fächer: Religionslehre; Erziehungslehre; Unterrichtslehre; Deutsch; Rechnen und Buchhaltung; Formenlehre; Bürger- und Wirtschaftskunde; Handarbeit; Warenkunde; Haushaltungskunde und Gesundheitslehre; Zeichnen; Turnen.

d) Das Kindergärtnerinnenseminar.

Kursdauer: zwei Jahre. — Abschluß mit Diplomprüfung. — Aufnahmebedingungen: erfülltes 17. Altersjahr; vorheriger Besuch von sechs Klassen Primar- und drei, wenigstens zwei Klassen Sekundarschule. Nachgewiesen werden müssen ferner elementare hauswirtschaftliche Kenntnisse durch das Zeugnis einer hauswirtschaftlichen Schule (Ersatz: Praxis in der eigenen Familie oder in einer Anstalt, Krippe, Hort oder Kinderheim).

Lehrstoff: Religion; pädagogische Fächer; Kindergartenlehre; praktische Übungen im Kindergarten; deutsche Sprache; Sachunterricht; Gesundheitslehre; Bürgerkunde; Zeichnen und Modellieren; Beschäftigungs- und Handfertigkeitsunterricht; Nadelarbeit; Spiel- und Turnen; Gesang- und Musikpflege.

*

Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies:

Die Haushaltungsschule „Salesianum“ in Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen.

Es werden jährlich drei zwölfwöchentliche Kurse mit je 35 bis 40 Schülerinnen gehalten. — Lehr- und Kostgeld für jeden Kurs: Fr. 400.—.

Fächer: Weibliche Handarbeiten; Besorgung der Zimmer; Waschen und Glätten; Kochen; Haushaltungskunde; allgemeine Lebenskunde.

Auf Wunsch kann die ganze Kurszeit dem Weißnähen oder der Schneiderei ausschließlich zugewendet werden.

Die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Dauer: ein Jahreskurs.

Fächer: Weißnähen; Flicker; Sticken; Kleidermachen; Waschen; Bügeln; Haushaltungskunde; Nahrungsmittel-, Erziehungs- und Anstandslehre; Buchhaltung; Rechnen und deutsche Sprache.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Freiburg.

Allgemeines. Die allgemeinen und beruflichen Ausbildungsgelegenheiten für die Mädchen sind im Kanton Freiburg die folgenden:

Abteilungen für allgemeine Bildung bestehen an der Ecole secondaire des jeunes filles und am kantonalen Mädchengymnasium in Freiburg (Pensionat).

Die Maturität vermittelt das Lycée cantonale des jeunes filles in Freiburg, das einzige staatliche humanistische Mädchengymnasium der katholischen Schweiz.

Primarlehrerinnen werden ausgebildet an der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg, der ein Lehrerinnenseminar angegliedert ist. Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen sind: das Pensionnat de la Providence-Freiburg, das Pensionnat de Ste Ursule-Freiburg, das Institut du Sacré Coeur-Estavayer le Lac, das Pensionnat Ste Croix-Bulle, das Pensionnat in Châtel-St-Denis, das Pensionnat in Orsonnens, das Pensionnat in Gauglera, das Institut Salve Regina in Bourgillon, das Pensionnat international „La Chassotte“ bei Freiburg.

Die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen geschieht in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen.

Die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen erfolgt in einjährigen Kursen an der Ecole ménagère normale in Freiburg, die von Kochlehrerinnen an der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg (berufliche Abteilung).

Zum kaufmännischen Beruf bilden aus die Höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg, die Handelsschule des Töchterpensionats Sacré Coeur in Estavayer-le-Lac, die Institute Salve Regina in Bourgillon, Ste-Croix in Bulle, St-François de Sales in Châtel-St-Denis, La Providence in Freiburg, St-Joseph in Gauglera, St-Vincent in Tafers.

A. Die Haushaltungs-, Frauenarbeits- und Gartenbauschulen.

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule St. Agnes in Freiburg

ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert und geleitet von Ursulinerinnen. Internat. Unterricht französisch. Kursdauer fünf Monate. Eintritt vom zurückgelegten 16. Altersjahre an.

**Die Mädchensekundarschule der Stadt Freiburg
(Berufliche Abteilung).**

Die Schule erteilt eine Berufslehre mit dem kantonalen Diplom für abgeschlossene Lehrzeit. Sie umfaßt:

a) eine Zuschneide- und Damenschneidereischule.

Lehrzeit drei Jahre. Eintritt frühestens nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Dazu Kurse von abgekürzter Dauer:

b) eine Weißnähereischule.

Lehrzeit wie a).

c) eine Modeschule.

Lehrzeit zwei Jahre. Eintritt frühestens nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Dazu Kurse von abgekürzter Dauer.

d) eine Kochschule.

Für die auf das kantonale Lehrlingsdiplom sich vorbereitenden Schülerinnen beträgt die Schulzeit ein Jahr; überdies Aufnahme von regelmäßigen Schülerinnen für die Kursdauer von drei oder von sechs Monaten. Besonderer Kurs zur Ausbildung von Kochlehrerinnen (ein bis zwei Jahre). Kurse von abgekürzter Dauer.

Eintrittsalter für die „élèves cuisinières“: zurückgelegtes 16. Jahr; für den Kochlehrerinnenkurs: zurückgelegtes 18. Jahr.

*

Schulgeld: Freiburgerinnen Fr. 350.—; andere Schweizerinnen Fr. 400.—; Ausländerinnen Fr. 500.—. Die Aspirantinnen des Kochlehrerinnenkurses bezahlen überdies Fr. 50.— pro Trimester für ihre Spezialkurse.

Die Ecole normale ménagère in Freiburg.

Gegründet von der Freiburgischen gemeinnützigen Gesellschaft, geleitet von Ursulinerinnen. Sie umfaßt:

a) Die Schule für Haushaltungslehrerinnen.

Dauer der Kurse zwei Jahre. Beginn Ende September. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Diplom als Haushaltungslehrerin.

b) Die Haushaltungsschule.

Halbjahreskurse, beginnend im Mai und November. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abgangszeugnis.

Pensionspreis: Freiburgerinnen Fr. 50.— oder Fr. 80.— pro Monat; andere Schweizerinnen Fr. 70.— oder Fr. 100.— pro Monat (je nach Verpflegung).

*

Private Haushaltungsschulen sind angegliedert dem Töchterinstitut Sacré Coeur in Estavayer-le-Lac und den Töchterpensionaten La Providence in Freiburg, Ste-Marie in Orsonnens, St-Vincent in Tafers.

Die Ecole industrielle de jeunes filles in Freiburg.

Sie bildet eine Abteilung der Ecole d'Arts décoratifs am Technikum und umfaßt:

a) die Ausbildung von „*mâitresses d'atelier*“:

Kurse von dreijähriger Dauer. Kein Schulgeld.

b) Die Ausbildung von *kunstgewerblichen Arbeiterinnen*:

Dreijährige Lehrzeit. Kein Schulgeld. Kleines Salär.

Der Eintritt in beide Abteilungen kann erfolgen nach erfolgtem Primarschulabschluß.

Die Ecole d'horticulture pour jeunes filles „La Corbière“ in Estavayer-le-Lac

ist eine Privatanstalt. Aufnahme vom zurückgelegten 16. Altersjahr an. Kurse von 18 Monaten. Erwerbung des „Diplôme de la Corbière et du Lyceum Suisse“. Theoretisch und praktisch.

B. Das Institut catholique de hautes Etudes pour femmes in Freiburg. (Katholische Frauenhochschule.)

umfaßt zwei Abteilungen: a) die Ecole de formation aux oeuvres sociales, der seit 1920 eine Sektion für Bibliothekarinnen angegliedert ist; b) die Ecole de formation religieuse.

a) Ecole de formation aux oeuvres sociales.

Sie ist eine Gründung des schweizerischen Verbandes der katholischen Mädchenschutzvereine und ist von der kantonalen Erziehungsdirektion anerkannt. Ihr Ziel ist dasjenige der übrigen sozialen Frauenschulen.

Das Programm der theoretischen Kurse umfaßt die nachfolgenden Fächer: Religion und theoretische Apologetik;

Morallehre; Rechtsbelehrungen; politische und soziale Ökonomie; soziale Reformen und Werke; Sozialhygiene, berufliche Orientierung; Sekretariatstätigkeit; Buchhaltung; Stenographie und Maschinenschreiben; Haushaltungskunde; fakultative Sprachkurse.

Daran schließen sich praktische Übungen und Tätigkeit von verschieden langer Dauer in sozialen Hilfswerken.

Die Abteilung für Bibliothekarinnen umfaßt die nachfolgenden theoretischen Spezialkurse: Bibliothekskunde; allgemeine und schweizerische Bibliographie. — Allgemeine Kurse sind: Allgemeine Philosophie und Psychologie; praktische Apologetik; das Buch und die Entwicklung der Ideen; allgemeine Literatur; französische Literatur; Sekretariatstätigkeit; Sprachen (Französisch oder Deutsch, Englisch oder Italienisch, Lateinisch [für gewisse Kategorien der Bibliothekarinnen]); allgemeine Geschichte; Stenographie und Maschinenschreiben; Buchführung. — Dazu kommen praktische Kurse und periodische Tätigkeit in der Kantonsbibliothek.

b) Die Ecole de formation religieuse

bildet freiwillige Katechetinnen und Hilfsarbeiterinnen für die kirchliche Gemeindepflege aus. Ihre theoretischen Lehrgegenstände sind: Religion und theoretische Apologetik; praktische Apologetik; allgemeine und spezielle Morallehre; Bibelkunde; Liturgik; Verfassung und Einrichtungen der Kirche; allgemeine Geschichte und Kirchengeschichte; allgemeine Philosophie und Psychologie; spezielle Pädagogik oder Katechetik; pfarramtliche Tätigkeit; allgemeine Literatur (oder französische Literatur); soziale Reform und Tätigkeit: Sekretariatstätigkeit; berufliche Orientierung. — Freiwillige Kurse: Französische Literatur; Kunstgeschichte; liturgisches Latein.

*

Beide Abteilungen nehmen regelmäßige Schülerinnen und Auditorinnen auf. Zur Immatrikulation als regelmäßige Schülerin ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich. Die Ecole sociale verabfolgt am Ende der Kurse das allgemeine oder spezielle Diplom zur Leitung eines Werkes, die Abteilung für Bibliothekarinnen das Bibliothekarinnen-Diplom; die Ecole de formation religieuse das Diplom als Katechetin oder ein Spezialzeugnis. (Dauer der Kurse 1 Jahr.)

Schulgeld Fr. 250.— für den ganzen Kurs für die immatrikulierten Schülerinnen. Die Auditorinnen bezahlen ein Kollegiengeld von Fr. 10.— pro Wochenstunde im Sommer, Fr. 12.— im Winter.

Ein Studienkränzchen versammelt jede Woche die Schülerinnen der drei Schulen, sowie die Studentinnen der Universität und der übrigen höheren Lehranstalten der Stadt Freiburg zu freiwilligen Zusammenkünften, die eine rasche Orientierung über alle religiösen, moralischen und sozialen Probleme bezwecken. Gelegenheit zur Diskussion.

Weitere Kurse am Institut: Französische Sprache; deutsche Sprache; italienische Sprache; englische Sprache und Literatur.

C. Die Bildungsgelegenheiten für Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

Für die Säuglingspflege besteht:

Die Ecole Suisse de nurses ou gouvernantes d'enfants
in Bertigny (Freiburg). (Katholische Kinderpflegerinnenschule.)

Die Schule steht unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion und unter dem Patronat des schweizerischen katholischen Frauenbundes. Sie wird geleitet von Ursulinerinnen.

Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an bis zum erfüllten 35. Altersjahr. Theoretische und praktische Ausbildung. Alljährlich zwei Kurse: a) Kurs von sieben Monaten für Berufspflegerinnen im Winter; b) kurzfristiger Kurs von zwei bis drei Monaten im Sommer. Einschreibebühr Fr. 200.— für den Winterkurs, Fr. 100.— für den Sommerkurs. Pensionspreis Fr. 120.— bis Fr. 160.— pro Monat.

*

Für die Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege kommt außerdem in Betracht:

Der Kinderhort (Foyer gardien) in Estavayer-le-Lac. Aufnahmealter: 18 Jahre. Dauer des Kurses ein Jahr. Kein Schulgeld.

Die Ausbildung von Krankenpflegerinnen geschieht in der

Ecole d'infirmières in Freiburg.
(Staatliche Anstalt unter Aufsicht der Erziehungsdirektion.)

Internat und Externat. Dauer der Lehr- und Ausbildungszeit zwei Jahre, wovon a) theoretischer Unterricht durch Ärzte

zwei Semester; b) praktischer Dienst in den Spitälern. Diplom als Krankenschwester. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Altersjahr an bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr. Schulgeld.

Die Hebammen werden ausgebildet in der kantonalen Gebäranstalt (Maternité). Aufnahme der Schülerinnen vom zurückgelegten 20. Altersjahr an. Lehrzeit ein Jahr. Lehrgeld Fr. 1200.—.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Solothurn.

Allgemeines. Die allgemeine und die berufliche Ausbildung der jungen Mädchen im Kanton Solothurn geschieht zunächst an der Kantonsschule in Solothurn, deren sämtliche Abteilungen dem weiblichen Geschlecht offen stehen: a) das Gymnasium, b) die Realschule, c) die Lehrerbildungsanstalt; d) die Handelsschule. Für den kaufmännischen Beruf kommt überdies in Betracht: die Verkehrs- und Handelsschule in Olten.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen geschieht in besonderen Lehrkursen.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule in Solothurn.

Sie wurde 1921 eröffnet.¹⁾ Die Hauptbestimmungen des vom Regierungsrat unterm 25. Februar 1921 genehmigten Reglementes lauten:

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn hat die Aufgabe, Frauen und Töchtern aller Stände in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse zu vermitteln, wie sie für die Führung eines einfachen bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes notwendig sind. — Die Kurse dauern vier- einhalb bis fünf Monate und beginnen in der Regel Mitte April. Außerdem können an der Schule je nach Bedürfnis kurzfristige Kurse über aktuelle hauswirtschaftliche Gebiete abgehalten werden. (Art. 1.)

Aufnahmebedingungen. Aufgenommen werden nur Frauen und Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut

¹⁾ Geschichtliches über diese Schule im Archiv 1922, Einleitende Arbeit: Der landwirtschaftliche Unterricht in der Schweiz, Seite 65 f.

beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. Verlangt wird eine gute Primarschulbildung.

Verpflegung und Kostgeld. Die Schülerinnen werden in der Lehranstalt verpflegt und bilden mit der Familie des Vorstehers und den Hauptlehrerinnen einen gemeinsamen Haushalt. Für Kost und Logis haben sie einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag zu entrichten.

Stipendien. Stipendien werden verabfolgt in der Form von Kostgelderlassen. Das Kostgeld kann unbemittelten, tüchtigen Schülerinnen ganz oder teilweise erlassen werden. Regel soll sein, daß die erste Rate des Kostgeldes immer entrichtet wird. Im übrigen erfolgt die Ausrichtung von Stipendien unter den gleichen Bedingungen wie die Stipendien-gewährung bei der landwirtschaftlichen Winterschule.

Schlußprüfung und Zeugnisse. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt. (Art. 3.)

Aufsicht. Die kantonale hauswirtschaftliche Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Geschäftsleitendes Organ ist das Erziehungsdepartement. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern zuzüglich eines Präsidenten. Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt. (Art. 4.) — Die unmittelbare Leitung der Schule liegt dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule ob. (Art. 5.)

Das **Unterrichtsprogramm**, das früher ausschließlich auf die in Art. 1 des Reglements umschriebene Aufgabe eingestellt war, hat neuerdings (1925) eine Abänderung erfahren, die zum Teil notwendig wurde infolge Aufnahme von patentierten Lehrerinnen als Kursteilnehmerinnen, die bei der herrschenden Stellenlosigkeit dazu befähigt werden sollten, einen Haushalt richtig zu führen und die in die Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts eingeführt werden sollten zu späterer aushilfsweiser Erteilung des Unterrichts für Mädchen des achten Primarschuljahres oder an ähnlichen Fortbildungskursen. Es umfaßt jetzt die nachfolgenden Lehrgegenstände: a) Theoretischer Unterricht: 1. Kochkunde (1 Stunde); 2. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre (2 Stunden); 3. Haushaltungskunde (2 Stunden); 4. hauswirtschaftliche Naturkunde (1 Stunde); 5. Anstandslehre; 6. hauswirtschaftliche Tiernutzung (2 Stunden); 7. Korrespondenz und Buchhaltung (1 Stunde); 8. literarische Erbauung und Gesang

(1 Stunde); 9. Gesundheitspflege (1 Stunde); 10. Säuglings- und Kleinkinderpflege (1 Stunde). — b) Praktischer Unterricht: 1. Kochen und Küchendienst; 2. Haushaltsarbeiten (Hausarbeit, Behandlung von Kleidern, Wäsche und Schuhwerk, gründliches Erlernen und Üben aller Arbeiten im Waschhaus); 3. Handarbeiten; 4. Gemüsebau; 5. Tierpflege; 6. Kinderpflege. — c) Exkursionen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Baselstadt.

Allgemeines. Die höhere Mädchenbildung im Kanton Baselstadt vollzieht sich an der Obern Töchterschule, die folgende Bildungsgelegenheiten aufweist:

1. Die allgemeine Abteilung, die die allgemeine Grundlage für eine fachliche Ausbildung für Frauenberufe vermittelt.
2. Die Handelsabteilung mit Diplom für kaufmännische Tätigkeit.
3. Die Gymnasialabteilung mit Maturität, die den eidgenössischen Maturitätsverordnungen entspricht.
4. Die Realabteilung, die als Ersatz für die aufgehobene pädagogische Abteilung geschaffen wurde, und die die Vorbildung zum Lehrerinnenberuf bietet und mit einem Maturitätsexamen abschließt, das den Zutritt zum kantonalen Lehrerseminar eröffnet und die Berechtigung zur Immatrikulation an der I. und II. Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel gibt.

Die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen erhält ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Seminarkurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester, für Primarlehrer und -lehrerinnen drei Semester, für Lehrkräfte an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer zwei Semester, wozu die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität für Kandidaten des Lehramtes an mittleren oder an oberen Schulen kommt.

Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der All-

gemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule, an öffentlichen oder privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besondern Kursen.

A. Die Basler Frauenarbeitsschule.¹⁾

Am 31. März 1879 von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen gegründet, am 14. Oktober 1894 durch den Staat übernommen.

I. Entstehung und Entwicklung.

Die Frauenarbeitsschule wurde am 21. August 1879 im Schulhaus an der Kanonengasse eröffnet, nachdem die Gemeinnützige Gesellschaft einen Anfangskredit und regelmäßige Jahresbeiträge bewilligt hatte, mit der Aufgabe, die weiblichen Angehörigen der mittleren Bevölkerungsklassen auf die Führung eines Haushaltes vorzubereiten und sie zu lehren, durch eigene Arbeit möglichst viele Ausgaben zu ersparen. Es wurden Kurse abgehalten für **W e i ß n ä h e n**, **G l ä t t e n**, **R e c h n e n** und **B u c h f ü h r u n g**. Die Dauer der Kurse war auf vier Monate beschränkt. Die Schülerinnen bezahlten ein Schulgeld von Fr. 5.— bis Fr. 50.—. Im Dezember wurde der zweite Kurs eröffnet mit einer Erweiterung des Unterrichtsprogramms durch **M a s c h i n e n n ä h e n** und **P u t z m a c h e n**. Für den im April 1880 begonnenen dritten Kurs wurde noch das Fach **K l e i d e r m a c h e n** aufgenommen. Insgesamt zählte die Schule im ersten Jahr 188 Schülerinnen.

1880 schon erfolgte die Übersiedlung ins Schulhaus Stapfelberg 7. Trotzdem die Schülerzahl nach dem zweiten Schuljahr von 629 in allen Trimesterklassen auf 434 sank, wurde am Ausbau weiter gearbeitet durch Einführung von **F l i c k e n**, **W o l l f a c h**, **W e i ß s t i c k e n**, **B u n t s t i c k e n** und **Z e i c h n e n**. 1884 begann die Schule mit der Ausbildung von **A r b e i t s l e h r e r i n n e n**. Vom Jahre 1885 an erhielt sie eine Bundessubvention. Diese betrug 1885 Fr. 2800.—, 1914/15 Fr. 51,545.—, 1926 Fr. 100,772.—.

Die Frauenarbeitsschule steht heute in bezug auf die Bundessubvention an der Spitze der schweizerischen Frauenarbeitsschulen.

¹⁾ Auf Wunsch des Erziehungsdepartements des Kantons Baselstadt veröffentlichten wir im nachfolgenden mit einigen Kürzungen den Bericht von Herrn Dr. Fluri, Direktor der Frauenarbeitsschule.

Am 1. September 1889 wurde eine Koch- und Haushaltungsschule angegliedert mit viermonatigen Kursen. Der erste Kurs zählte zwölf Schülerinnen, die für die Kost pro Monat Fr. 20.— zahlten.

Im Jahre 1892 sprach sich der Große Rat für die Verstaatlichung der Frauenarbeitsschule aus. Er genehmigte am 11. Oktober 1894 den Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Frauenarbeitsschule mit unentgeltlichem Unterricht.

Der Übergang der Frauenarbeitsschule an den Staat vollzog sich am 1. Januar 1895. Die Kurse wurden von vier Monaten auf sechs Monate verlängert. Der Besuch stieg in diesem Jahre um 280 Schülerinnen wohl infolge der Einführung der Unentgeltlichkeit. Der Staat stellte auch das Schulhaus zum „Sessel“ zur Verfügung. Es wurden nun zu den Tageskursen noch Abendkurse für Lingerie, Kleidermachen und Glätten eingerichtet. Die beiden Schulgebäude reichten aber bald nicht mehr aus. Im Herbst 1897 wurde das für die Zwecke der Frauenarbeitsschule umgebaute Haus Stapfelberg 9 bezogen.

Neue Aufgaben traten an die Schule heran. Es folgte die Errichtung von Kursen zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen, sowie von Zuschneidekursen für Damenschneiderinnen und Weißnäherinnen und die Übernahme der obligatorischen Kurse für Lehrtöchter (1912). Die stetig zunehmende Schülerzahl erforderte auch die Schaffung von Parallelklassen.

Seit dem Jahre 1903 war die Schule genötigt, wegen Platzmangel Anmeldungen in größerer Zahl abzuweisen. Im Wintersemester 1915/16, also kurz vor dem Bezug des neuen Schulhauses, zählte die Schule in 140 Klassen 2657 Schülerinnen, die von zehn Lehrern und 51 Lehrerinnen unterrichtet wurden.

Durch die Raumnot veranlaßt, stellte die Inspektion bereits 1903 ein Bedürfnisprogramm für einen Neubau auf und reichte dem Erziehungsdepartement Bericht und Antrag für Erstellung eines neuen Schulhauses ein. Am 23. Oktober 1913 wurde von der Behörde die Errichtung des neuen Schulgebäudes auf der Liegenschaft Kanonengasse 11 beschlossen, in das dann die Schule auf Beginn des Jahres 1916/17 übersiedeln konnte.

Der weitere Ausbau der Schule möge durch die nachstehenden Daten angedeutet werden:

- 1916/17: Unterricht in Gemüsebau und Blumenpflege für die Lehramtskandidatinnen; Fachkurse für Coiffeusenlehrtöchter.
- 1917/18: Elementarer Zeichenunterricht für die Schülerinnen der Fächer Weißnähen, Kleidernähen, Durchbruch- und Filetarbeiten, Weiß- und Buntsticken während ein bis zwei Semestern wöchentlich 2 Stunden; hauswirtschaftliche Beratungsstelle und temporäre hauswirtschaftliche Volkskurse.
- 1918/19: Fachkurse für Lehrtöchter des Glätterinnenberufes und der Knabenschneiderei.
- 1920/21: Kurse für weibliche minderjährige Arbeitslose.
- 1919/20: Kurs für Damenschneiderinnen: Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen von Damen-Jaquets und -Mänteln.
- 1925/26: Kurs im Nähen und Flickern für 14jährige, nicht mehr schulpflichtige Mädchen.
- 1926: Teilweiser Übergang der Lehrerinnenbildungskurse an das kantonale Lehrerseminar.
- 1926/27: Regelmäßige Volkskochkurse für Mädchen und Frauen, die mit möglichst bescheidenen Mitteln gut und rationell haushalten lernen möchten;
 sechsständiger Tageskurs im Maschinennähen für Frauen, die bloß über eine stark beschränkte Zeit für die Frauenarbeitsschule verfügen, mit Anleitung zur Anfertigung neuer und Modernisierung älterer Wäschestücke;
 Kurs für Hausdiensttöchter mit Unterricht im Flickern, Stricken und Nähen;
 Erweiterung des Unterrichtsprogramms für die Damenschneiderinnen- und Coiffeusenlehrtöchter: Die Kurse Zuschneiden und Berufskunde der ersten wurden von drei Semestern auf fünf Semester, die Kurse praktische Arbeit und Theorie für letztere von vier Semestern auf sechs Semester verlängert; außerdem wurde für die Damenschneiderinnenlehrtöchter Modezeichnen und Kostümkunde neu aufgenommen; für beide Abteilungen erfuhren der Deutschunterricht eine Vermehrung um einen Semesterkurs.
- 1927/28: Reorganisation der Unterrichtspläne für die Ausbildungskurse der Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen.

Einführung des Stick- und Putzmachunterrichts in den Abendkursen.

II. Gegenwärtige Organisation.

Die Frauenarbeitsschule hat den Zweck, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für den häuslichen Beruf oder für den Erwerb vorzubereiten. Sie zählt ferner gewerblich-berufliche Kurse für Lehrtöchter und Ausgelernte und bildet Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, sowie Fachlehrerinnen für Frauenarbeitsschulen aus.

Der Unterricht wird in halbjährigen, im April und Oktober beginnenden Kursen erteilt. Zur Aufnahme als Schülerin der Tagesklassen gilt als unterste Altersgrenze das erfüllte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die in einer guten Volksschule erworben werden können. In einen Tageskurs Weißnähen, sowie in die Abteilung für Lehrtöchter werden auch jüngere schulentlassene Mädchen aufgenommen. Für den Eintritt in die Abendkurse ist ein Alter von mindestens 17 Jahren erforderlich.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schülerinnen der Koch- und Haushaltungskurse zahlen jedoch für die Kost eine angemessene Vergütung, und die Schülerinnen der Glättkurse haben für Material Fr. 5.— im Semester zu entrichten. Die Kosten für die Arbeits-, Schreib- und Zeichenmaterialien, für Benützung der Nähmaschinen u. s. w. sind von den Schülerinnen zu tragen, können jedoch Unbemittelten ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Frauenarbeitsschule gliedert sich in die hauswirtschaftliche Abteilung, die gewerblich-berufliche Abteilung und die Abteilung für Lehrerinnenausbildung. Im Wintersemester 1927/28 zählte erstere 2801, die zweite 1013 und letztere 28 Schülerinnen, total 3842 Schülerinnen in 214 Klassen mit 73 Lehrkräften.

1. Hauswirtschaftliche Abteilung.

Sie umfaßt:

a) Kochen und Haushalten, und zwar: 1. Tageskurse zu 30, 18 oder 12 Stunden wöchentlich für bürgerliche und feine Küche; 2. Abendkurse zu 8 Stunden wöchentlich für bürgerliche Küche; 3. Volkskochkurse zu 5 Stunden wöchentlich.

Im Wintersemester 1927/28 wurden im ganzen zwölf Kochklassen geführt, wovon drei Klassen Volkskochkurse. Letztere sind bestimmt für Bureaulistinnen, Ladenangestellte, Arbeiterinnen und Hausfrauen, die erst um 7 Uhr abends frei sind, und die sich darauf einüben wollen, behend, billig und doch gut zu kochen. Der Semesterkurs kostet etwa Fr. 40.—. Diese einfachen Kochkurse wurden erst vor einem Jahr eingeführt.

b) **Handarbeitskurse.** Auch dieser Unterricht ist so organisiert, daß er allen Schichten der Bevölkerung zugänglich ist, also solchen, denen der Besuch tagsüber möglich ist, oder andern, die nur die Abendstunden hierfür reservieren können. Gegenwärtig sind folgende **T a g e s k u r s e** eingerichtet:

Weißnähen zu 6, 14 oder 28 Stunden wöchentlich	(10 Klassen)
Flicken, Verstechen, Stopfen zu 4, 6 oder 8 Stunden	(9 Klassen)
Kleidermachen: Frauenkleider zu 6 Stunden oder 28 Stunden	(15 Klassen)
Knabenkleider zu 4 Stunden	(4 Klassen)
Durchbrucharbeiten und Ziernähte zu 4 Stunden	(1 Klasse)
Strick- und Häkelarbeiten zu 4 oder 6 Stunden	(14 Klassen)
Filet-, Knüpf- und Klöppelarbeiten zu 4 oder 6 Stunden	(2 Klassen)
Weißsticken (Leinenstickerei): Flachsticken, Hochsticken, Monogramme, Tüllsticken zu 6 oder 8 Stunden wöchentlich	(4 Klassen)
Buntsticken (Leinen- und Wollstickerei) zu 4 oder 8 Stunden	(3 Klassen)
Putzmachen (Hüte und andere Nutz- und Ziergegenstände) zu 4 Stunden	(16 Klassen)
Glätten zu 4 Stunden	(11 Klassen).

In den **A b e n d k u r s e n** ($\frac{1}{2}$ 8— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr) figurieren die Handarbeiten:

Flicken zu 4 Stunden	(2 Klassen)
Weißnähen zu 4 Stunden	(26 Klassen)
Einfache Kleider zu 2 oder 4 Stunden . .	(24 Klassen)
Glätten zu 4 Stunden	(4 Klassen)
Sticken zu 2 Stunden	(1 Klasse)
Putzmachen zu 2 Stunden	(1 Klasse).

Zum Pensum der hauswirtschaftlichen Abteilung gehören endlich folgende allgemein bildende Fächer:

- Rechnen und Buchführung zu 4 Stunden (1 Klasse)
- Gesundheitslehre und Krankenpflege zu 4 Stunden (2 Klassen)
- Zeichnen, Entwerfen zu 2 Stunden (7 Klassen).

Die im vorhergehenden aufgezählten Kurse können nach freiem Ermessen der Schülerin ausgewählt werden, soweit dies die Frequenz der Klassen gestattet. Immerhin wird darauf gehalten, daß der Besuch der Weißnähkurse demjenigen der Kleidermachkurse vorangeht. Die beinahe ungebundene Fächerauslese kommt den besonderen Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Schülerin entgegen.

Die Frauenarbeitsschule beteiligt sich seit einem Jahre auch an der Ausbildung der Hausdienstlehtöchter. Nach den vom Basler Frauenverein ausgehenden Bestrebungen soll der Hausdienstarbeit mehr und mehr der Charakter einer Berufsarbeit verliehen, die Berufsbildung planmäßig gestaltet und damit der Stand sozial und wirtschaftlich gehoben werden. Die Ausbildung der Diensttöchter sei im wesentlichen Aufgabe der Hausfrau. Die Unterweisung in der Haushaltung müsse jedoch ergänzt werden durch einen „Nähnachmittag“, an dem die Mädchen unter Anleitung flicken, stricken und nähen. —

Die Nähnachmittage wurden anfänglich vom Frauenverein, später von der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung organisiert. Auf deren Anregung ist nun seit Herbst 1926 diese Klasse der Frauenarbeitsschule angegliedert. Auf Grund der seitherigen Erfahrungen hat die Frauenarbeitsschule kürzlich bei den Behörden das Gesuch gestellt, das Programm zu erweitern durch Lebenskunde, sowie Kochen und Haushalten.

Da inzwischen die Genehmigung erfolgt ist, werden voraussichtlich in Zukunft die Hausdienstlehtöchter an der Frauenarbeitsschule im ersten Semester in Handarbeiten, im zweiten in Kochen, Haushalten und Lebenskunde unterrichtet, und zwar jede Woche an einem Nachmittag von 2 bis 6 Uhr.

2. Gewerblich-berufliche Abteilung.

Die Basler Frauenarbeitsschule hat weder Vorlehrklassen, noch Lehrwerkstätten eingerichtet. Wenn sie gleichwohl an der Ausbildung für die gewerblichen Berufe teilnimmt, so geschieht das im Sinne einer Ergänzung der Lehre im Atelier, teils durch den theoretischen Unterricht in den sogenannten Schulfächern Deutsch, Rechnen und Buchführung, teils durch

praktischen Unterricht im Zuschneiden und in den Fachkursen. So umfassen die obligatorischen Lehrtöchterkurse an der Frauenarbeitsschule folgende Fächer:

1. Deutsch I;
2. Deutsch II;
3. berufliches Rechnen;
4. gewerbliche Buchführung;
5. Zuschneiden und Berufskunde für Damenschneiderinnen;
6. Zuschneiden und Berufskunde für Knabenschneiderinnen;
7. Zuschneiden und Berufskunde für Weißnäherinnen;
8. Fachkurse und Berufskunde für Coiffeusen;
9. Fachkurse und Berufskunde für Glätterinnen;
10. Fachkurse und Berufskunde für Modistinnen.

Im Kurs Deutsch I werden vorwiegend Geschäftsaufsätze geübt. Deutsch I soll also die Lehrtöchter in einen sauberen und korrekten schriftlichen Geschäftsverkehr einführen, während Deutsch II die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache noch weiter fördern und auch erzieherisch einwirken soll zur Erleichterung des Überganges von der Schule und Lehrzeit zum Leben. Daher bildet die Lebenskunde einen wesentlichen Bestandteil dieses Unterrichts.

Die Berufskunde schließt Werkzeug-, Maschinen-, Stoff- und Materialkunde, für die Damenschneiderinnen noch Modezeichnen und Kostümkunde ein. Die beiden letzten Fächer insbesondere möchten die Fähigkeit des freien Gestaltens fördern und zu einem guten Geschmack in Materialauswahl und Formgebung erziehen.

Die Zuschneidekurse der Schneiderinnen und die Fachkurse der Coiffeusen, Glätterinnen und Modistinnen bilden eine Vervollständigung der praktischen Anlernung durch die Meisterin.

Im Mittel besuchen die Lehrtöchter die Frauenarbeitsschule vier Stunden, höchstens sechs Stunden wöchentlich. Dieser Besuch dehnt sich gewöhnlich über die ganze Lehrzeit aus, für die gesetzlich folgende Dauer festgesetzt ist: Coiffeusen drei, Damenschneiderinnen zweieinhalb, Modistinnen und Weißnäherinnen zwei, Glätterinnen anderthalb Jahre.

Die 508 Lehrtöchter, die zurzeit die Schule besuchen, verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Berufe: Damenschneiderinnen 306, Coiffeusen 62, Modistinnen 35, Weißnäherin-

nen und Glätterinnen je 32, Einlegerinnen 15, Blumenbin-
derinnen 5, Stickerinnen 4, Herrensneiderinnen und Tape-
ziererinnen je 3, Knabenschneiderinnen, Ladentöchter und
Krawattennäherinnen je 2, Photographinnen, Posamenterinnen,
Korsettmacherinnen, Posticheusen und Vorhangnäherinnen je 1.

Die Frauenarbeitsschule steht mit den im vorhergehenden
erwähnten Lehrtöchterkursen im Dienst der Ausbildung des
weiblichen Geschlechts für die gewerblichen Berufe. Daneben
widmet sie sich aber auch der beruflichen Fortbildung
der Ausgelernten. So bestehen für bereits im Berufe tätige
Damenschneiderinnen Kurse mit Schnittmusterzeichnen und
Zuschneiden für einfache Frauenkleider und für Konfektion
von Mänteln und Jacketten. Diese Klassen werden von Damen-
schneiderinnen und Damenschneidern geleitet.

3. Ausbildung von Lehrerinnen.

Die dritte Hauptabteilung der Frauenarbeitsschule dient
der Ausbildung von 1. Koch- und Haushaltslehrerinnen,
2. Arbeitslehrerinnen, 3. Fachlehrerinnen oder Gewerbe-
lehrerinnen.

Für die Aufnahme in die Kurse der beiden ersten Kate-
gorien gilt die Vorbedingung, daß die Kandidatinnen wenigstens
zehn Schuljahre mit Erfolg absolviert und das 17. Altersjahr
zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der
Schulzeugnisse, einer Prüfung in Deutsch, Rechnen, Natur-
kunde, Handarbeit und Zeichnen und eines ärztlichen Gesund-
heitsscheines durch das kantonale Lehrerseminar. Es wird nur
eine beschränkte Zahl von Lehramtskandidatinnen aufgenom-
men, in den Kurs für Haushaltslehrerinnen höchstens zwölf,
für Handarbeitslehrerinnen fünfzehn. Die Kurse folgen sich
in einem Turnus von drei Jahren. Mit dem Schuljahr 1928/29
beginnt ein dreijähriger Kurs für Arbeitslehrerinnen. Der
gegenwärtige Kurs für Haushaltslehrerinnen endigt im
Frühjahr 1930. In diesem Kurs belaufen sich die Barauslagen
der Schülerin für Kost, Arbeitsmaterial und Lehrmittel auf
etwa Fr. 1000.— für alle drei Jahre. Bei den Arbeitslehrerinnen
reduziert sich der Betrag auf einige hundert Franken.

Nach der im Laufe des letzten Jahres durchgeführten
Reorganisation der Ausbildungskurse weisen die Lehrpläne
folgende Fächer auf:

- a) Für die Koch- und Haushaltslehrerinnen:
 1. Pädagogische Fächer: Psychologie und allgemeine Pädagogik, Methodik, Lehrübungen. — 2. Allgemein

bildende Fächer: Deutsch, Rechnen und Buchführung, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Zeichnen, Singen, Turnen. — 3. Speziell berufliche Fächer: Kochen, Hausarbeiten und Theorie, Naturkunde, Nahrungsmittellehre, Gartenbau und Blumenpflege. — 4. Hauswirtschaftliche Fächer: Weißnähen, Kleidermachen, Flicker, Glätten.

- b) Für die Arbeitslehrerinnen: 1. Pädagogische Fächer: Psychologie und allgemeine Pädagogik, Methodik und praktische Schularbeiten, Lehrübungen. — 2. Allgemein bildende Fächer: Deutsch, Rechnen und Buchführung, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Singen, Turnen. — 3. Speziell berufliche Fächer: Warenkunde, Zeichnen, Nähen und Flicker, Weißnähen, Kleidermachen, Häkeln und Stricken, Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten. — 4. Hauswirtschaftliche Fächer: Kochen und Haushalten, Glätten.

Die Lehrpläne wurden nach dem Grundsatz neu aufgestellt, daß die Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen sich nicht nur über eine umfassende speziell berufliche Ausbildung, sondern auch über eine angemessene Allgemeinbildung und über Kenntnisse für die Führung eines einfachen Haushaltes ausweisen müssen.

Das Wochenpensum der Haushaltungslehrerinnen zählt höchstens 40, mindestens 37 Stunden, dasjenige der Arbeitslehrerinnen 37 beziehungsweise 32 Stunden. In beiden Abteilungen werden die hauswirtschaftlichen Fächer nur in dem für den Hausbedarf notwendigen Umfang gelehrt. So erhalten die Kandidatinnen des Kurses für Arbeitslehrerinnen nur in den beiden ersten Semestern je einen Halbtage in der Woche Kochunterricht, und andererseits sind die Kurse Weißnähen, Kleidermachen, Flicker und Glätten für die angehenden Haushaltungslehrerinnen auf nur ein Semester beschränkt.

Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen findet vorläufig noch auf Grund eines Reglementes vom Jahre 1909 statt. Als Vorbedingung gilt auch für diese Lehrerinnen die Absolvierung von mindestens zehn Schuljahren. Die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen variiert naturgemäß mit dem Fach, für das sich die Kandidatin auszubilden gedenkt.

Die Fähigkeitsprüfung für eine Lehrerin für Weißnähen setzt eine gründliche Ausbildung an der Frauenarbeitsschule während mindestens vier Semestern in nachstehenden Fächern voraus: Hand- und Maschinennähen (drei Semester); Flicker, Verstechen, Stopfen; Weißsticken; Glätten; Putzmachen; Zeichnen.

Ferner muß die Kandidatin ein Jahr in einem Weißwarengeschäft sich praktisch weiter ausgebildet haben. Total drei Jahre.

Lehrerin für Kleidermachen: Ausbildung während mindestens sechs Semestern an der Frauenarbeitsschule in Handnähen und Flickern; Maschinennähen; Kleidermachen (vier Semester); Knabenkleider; Glätten; Putzmachen; Buntsticken; Zeichnen.

Zudem wenigstens zwei Jahre Tätigkeit in einem Damenkonfektionsgeschäft. Total fünf Jahre.

Lehrerin in den Kunsthandarbeiten: Wenigstens sechs Semester an der Frauenarbeitsschule und Allgemeinen Gewerbeschule Basel oder an einer Kunstgewerbeschule.

Die Fähigkeitsprüfung in den Kunsthandarbeiten kann auch geteilt werden:

1. In eine Prüfung von Lehrerinnen für Weiß- und Buntsticken;
2. in eine Prüfung von Lehrerinnen für das Wollfach.

Lehrerin für Putzmachen: Die Kandidatin muß eine gründliche Lehre in einem Modegeschäft, ferner eine weitere Ausbildung während mindestens einer Saison in einem auswärtigen größeren Modemagazin und während mindestens zwei Semestern an der Frauenarbeitsschule genossen haben.

Die Ausbildung in der Frauenarbeitsschule umfaßt die Fächer Putzmachen, Maschinennähen, Glätten, Zeichnen. Total dreieinhalb Jahre.

Alle Fachlehrerinnen müssen sich noch ausweisen über den Besuch folgender Fächer: Pädagogik, Methodik des Arbeitsunterrichtes, Buch- und Rechnungsführung, sowie Gesundheitslehre und Krankenpflege.

Die Anforderungen an die Fachlehrerinnen sind recht mannigfaltig. Das um so mehr, da in den zu unterrichtenden Klassen die verschiedensten Altersstufen vertreten sind: Mädchen, die erst kürzlich die obligatorische Schulpflicht absolviert haben; Töchter, die bereits beruflich tätig sind; Frauen und Mütter, die noch in vorgerückten Jahren ihr praktisches Können vertiefen oder ergänzen.

Ähnliche Verhältnisse bestehen für die Arbeitslehrerinnen, jedoch mit dem Unterschied, daß in bezug auf die Zusammensetzung der Klassen und die Unterrichtsziele im

allgemeinen ziemlich Homogenität herrscht. Die Arbeitslehrerin unterrichtet in Klassen mit jüngern, gleichaltrigen und gleich vorgebildeten Schülerinnen; ihr Unterricht ist stabiler, da er weniger auf die Tücken der Mode Rücksicht nehmen muß.

Die Eignung als Haushaltungslehrerin setzt außer dem auch für die beiden andern Kategorien unerläßlichen Lehrtalent Interesse und Freude für alle Hausarbeiten, insbesondere auch für das Kochen voraus, ferner Neigung zum elementaren Studium der Naturwissenschaft, Herz und Gemüt für die Schaffung eines guten Hausgeistes, Kraft und Wille, sich nicht nur als Lehrerin, sondern ebensosehr als Erzieherin in ethischer Richtung einzusetzen.

Zusammenfassung.

Die Frauenarbeitsschule stellt sich in den Dienst der weiblichen Berufsausbildung durch das Mittel der hauswirtschaftlichen Abteilung, der gewerblich-beruflichen Kurse und der Ausbildung von Arbeits-, Haushaltungs- und Gewerbelehrerinnen. Die Zweckbestimmung der Gründer der Frauenarbeitsschule, das ist die Vorbereitung auf die hauswirtschaftlichen Arbeiten, herrscht in der gegenwärtigen Organisation noch stark vor. Die gewerbliche Berufsbildung wird im wesentlichen in der Meisterlehre durchgeführt. Die Frauenarbeitsschule ist daran nur soweit beteiligt, daß ihr eine theoretische und praktische Ergänzung zukommt. Endlich bildet sie Fachlehrerinnen für Primar-, Mittel- und Oberschulen, sowie Frauenarbeits- und Gewerbeschulen aus.

Die Frauenarbeitsschule steht allen Kreisen unentgeltlich offen. Sie wird tatsächlich auch aus allen Schichten besucht. Die Zusammenfassung der verschiedensten gesellschaftlichen Stufen bedeutet einen Vorzug, mit dem die Schule eine soziale Aufgabe erfüllt.

In der Frauenarbeitsschule lernen jährlich Hunderte von Frauen und Töchtern Wäschestücke, Kleider und andere Gebrauchsgegenstände herstellen, ferner rationell kochen und haushalten, sparen. Die Tätigkeit der Frauenarbeitsschule wirkt sich in großem Umfang wirtschaftlich in den Haushaltungen der Stadt und der Umgebung aus.

Indem die Schule ihre Schülerinnen durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit in den Handarbeiten und im Haushalten führt, weckt sie Freude und Lust an der Arbeit und lehrt diese als den wesentlichsten Faktor eines wahren und dauern-

den Lebensglückes schätzen. Das ist die ethische Mission der Frauenarbeitsschule.

Die Erziehung der Schülerinnen zu einem reifen, feinen Empfinden, zu einem guten, geläuterten Geschmack ist die ästhetische Aufgabe der Frauenarbeitsschule.

B. Die Ausbildung zur Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege. Hebammenkurs.

Das Frauen-Spital Baselstadt.¹⁾

a) Wochen- und Säuglingspflege.

Kurs von zwei Jahren. 13 Monate Säuglingspflege im Kinderheim Aarau oder Basel oder Kinderspital Basel, darauf drei Monate Frauenspital Basel, Rest Privatpflege. Lehrgeld zirka Fr. 1300.— bis Fr. 1500.—.

Ferner werden am Frauenspital durchgeführt

b) die Hebammenkurse.

Kursdauer zehn Monate. Alter der Schülerinnen 20—35 Jahre. Lehrgeld Fr. 1500.—.

Für Krankenpflege kommen in Betracht:

Die Diakonissenanstalt Riehen-Basel.

Aufnahme: 20. bis 35. Altersjahr. Lehrzeit ein Jahr. Einsegnung nach einigen Jahren. Freie Kost und Logis.

Das Diakonat Bethesda.

Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. Lehrzeit fünf Jahre. Kein Lehrgeld, doch Entrichtung einer Kleiderentschädigung.

Das Irrenpflegepersonal wird ausgebildet in der Heil- und Pflegeanstalt „Friedmatt“ in Basel. Einführungskurs im Winter und Vorbereitungskurs auf das Examen des Schweizerischen Vereins für Psychiatrie im Sommer. Kein Lehrgeld, doch kleine Entschädigung für das Mittagessen.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Baselland.

Die allgemeine und die beruflich-hauswirtschaftliche Ausbildung der jungen Mädchen des Kantons Baselland geschieht an den Mittel- und Berufsschulen in Basel (Vereinbarung zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland vom 30. November 1923 / 4. April 1924).¹⁾

Eigene Arbeitslehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenkurse finden nach Bedürfnis statt (§ 17 des Gesetzes betreffend die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Dezember 1925). Sie sollen ein halbes Jahr (Frühling bis Herbst) dauern und sind je nach Bedürfnis der Teilnehmerinnen intern (in den Räumen der landwirtschaftlichen Winterschule) und extern.

Kurse für Krankenpflege von kürzerer Dauer (mindestens sechs Monate) bestehen im Kantonsspital Liestal. Aufnahme nach zurückgelegtem 19. Altersjahr. Kursgeld Fr. 400.—.

Die Ausbildung der Säuglingspflegerinnen vermittelt die Säuglings- und Kinderpflegerinnenschule „Auf Berg“, Seltisberg bei Liestal. — Dauer des Kurses ein Jahr. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. Staatliches Examen, welches zur Aufnahme in die Frauenklinik in Basel zur Weiterbildung berechtigt. Kursgeld Fr. 1000.—, Kost und Logis inbegriffen. — Abhaltung von Abendkursen zur Weiterbildung der Schülerinnen.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Schaffhausen.

Allgemeines. Die allgemeine und die berufliche Ausbildung der jungen Mädchen im Kanton Schaffhausen wird in erster Linie vermittelt durch die Kantonsschule Schaffhausen, die ein humanistisches Gymnasium, ein Realgymnasium und eine Seminarabteilung umfaßt.

Auch die Mädchenrealschule Schaffhausen trägt teilweise beruflichen Charakter, indem sie ihre zwei oberen Klassen in eine handelswissenschaftliche und eine hauswirtschaftliche Abteilung zerlegt.²⁾

¹⁾ Dazu Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung vom 26. Oktober/13. November 1928.

²⁾ Unter den 20 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist speziell die Töchterfortbildungsschule Schaffhausen zur Vermittlung allgemeiner und beruflicher Ausbildung in reichem Maße geeignet.

Eine abgeschlossene hauswirtschaftliche Bildung vermittelt die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule „Charlottenfels“ in Neuhausen.

1922 eröffnet. Externat und Internat. — Die Schule ist der Oberaufsicht des Regierungsrates beziehungsweise der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Direkte Beaufsichtigung durch die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Winterschule, die zu diesem Zwecke durch Frauen ergänzt wird. Leitung und Verwaltung, wie Vertretung nach außen durch den Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule.

Der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern wird von Haushaltungslehrerinnen, derjenige in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fächern durch Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erteilt.

Für den praktischen Unterricht werden die Schülerinnen in zwei Gruppen, die Koch- und Hausabteilung, eingeteilt. Am Schlusse jedes Kurses (Dauer fünf Monate, von Anfang Mai bis Ende September) öffentliche Prüfung. — Aufnahme in den Kurs nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

Kostgeld: Fr. 280.— für Externe, Fr. 380.— für Interne. — Unbemittelten jungen Mädchen kann vom Staat ein Stipendium ausgerichtet werden.

*

Volontärinnen für Säuglings- und Kinderpflege nimmt auf das kantonale Kinderheim in Löhningen. Dauer des Kurses sechs Monate. Schulgeld Fr. 20.— pro Monat. — Eintrittsalter zurückgelegtes 18. Jahr. — Abgangszeugnis.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Appenzell A.-Rh.

Allgemeines. Der allgemeinen und beruflichen Ausbildung der jungen Mädchen steht die Kantonsschule Trogen offen, deren obere Stufe sich gliedert in: 1. Eine Gymnasialabteilung; 2. eine technische Abteilung, und 3. eine Handelsabteilung. Lehrerbildungsanstalten und öffentliche Haushaltungsschulen besitzt der Kanton keine.

Krankenpflegerinnen werden ausgebildet im

Bezirkskrankenhaus Herisau.

Die Ausbildung ist praktisch und theoretisch. Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf zirka 40 Unterrichtsstunden. Dauer der Lehrzeit sechs Monate. — Kurstaxe für

Beköstigung, Logis und Wäsche Fr. 400.—. — Eintritt nicht vor zurückgelegtem 20. Altersjahr. (Vertrag über die Aufnahme von Krankenpflege-Schülerinnen im Bezirkskrankenhaus in Herisau, vom 6. Februar 1918, mit Abänderung.)

*

Zur Pflege von Nerven- und Gemütskranken werden Kurse für das Wärter-Personal abgehalten in der kantonalen Irrenanstalt Herisau.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton St. Gallen.

Allgemeines. Den jungen Mädchen steht für die allgemeine und die berufliche Ausbildung offen die Kantonschule St. Gallen mit den nachfolgenden Abteilungen: a) Das Gymnasium; b) die technische Abteilung; c) die merkantile (Handels-)Abteilung; d) die Sekundarlehreramtsschule.

Die Primarlehrerinnen werden im staatlichen Lehrerseminar in Rorschach ausgebildet; ein Kindergärtnerinnenseminar (1½ Jahre) besteht in St. Gallen; ein Arbeitslehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminar ist der Frauenarbeitsschule St. Gallen angegliedert.

A. Die Haushaltungsschulen.

Die kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule „Custerhof“ in Rheineck.

1925 wurde die landwirtschaftliche Winterschule durch eine hauswirtschaftliche Sommerschule erweitert.

Aufgabe der Schule. Die Hauswirtschaftsschule Custerhof in Rheineck hat die Aufgabe, Töchtern vom Lande in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse, die ein bäuerlicher Haushalt erfordert, zu vermitteln. Außer den Hausgeschäften sollen auch die Aufgaben und Arbeiten der Bauersfrau im landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Wichtigkeit entsprechend, behandelt werden. — Die Dauer der Kurse beträgt drei Monate. Sie beginnen im April und Juli. Der Unterricht gestaltet sich nach Maßgabe eines von der Aufsichtskommission des Custerhofes aufzustellenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Unterrichtsprogrammes. (Art. 1. ¹⁾)

¹⁾ Reglement vom 9. Juni 1928.

Aufsicht. Die Schule steht unter Oberaufsicht des zuständigen Departements, beziehungsweise des Regierungsrates. Die nähere Überwachung der Schule ist der Aufsichtskommission des Custerhofes übertragen (Art. 2¹⁾. — **Direktion.** Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt, die ihn im Verhinderungsfall vertritt. (Art. 3. ¹⁾

(Aus Art. 4. ¹⁾ **Schülerinnen.** a) **Aufnahmebedingungen.** Aufgenommen werden nur Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. — b) **Verpflegung und Kostgeld.** Die Schülerinnen werden in der Anstalt verpflegt. Für Kost und Logis sind bei Beginn des Kurses Fr. 150.— zu entrichten. — c) **Stipendien.** Unbemittelten tüchtigen Schülerinnen kann das Kostgeld nach Schluß des Kurses teilweise oder auch ganz erlassen werden. — **Schlußprüfung und Zeugnisse.** Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt. — Ein Schlußzeugnis gibt Aufschluß über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern.

Die Unterrichtsgegenstände sind: a) **Theoretischer Unterricht:** Kochtheorie (1 Stunde), Ernährungslehre (1), Nahrungsmittellehre (2), Haushaltungskunde (2), Gemüsebau (1), Tierhaltung (1), hauswirtschaftliche Buchhaltung (2), Gesundheitslehre und Krankenpflege (1), Kleinkinderpflege, Gesang (1). — b) **Praktischer Unterricht:** Kochen und Küchendienst, Haushaltsarbeiten, Handarbeiten, Gemüsebau, landwirtschaftliche Arbeiten.

Im übrigen findet das Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule und der milchwirtschaftlichen Station Custerhof in Rheineck vom 6. November 1896 auch für die Hauswirtschaftsschule Custerhof sinngemäße Anwendung (Art. 5. ¹⁾

Die Haushaltungsschule St. Gallen

der Sektion St. Gallen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (Internat) umfaßt:

1. Einen Lehrkursus zur Ausbildung von Hausbeamtinnen.

Dieser Kursus bezweckt die weitere Ausbildung reiferer Mädchen zu Leiterinnen größerer Hauswesen, wie private und

¹⁾ Reglement vom 9. Juni 1928.

öffentliche Heilanstalten, Kinder- und Ferienheime, Asyle, Gemeindestuben, Arbeiterkantinen u. s. w.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Semester, von denen die ersten zwei eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung in allen Zweigen des Hauswirtschaftswesens vermitteln, während das dritte dazu dient, die Schülerinnen für die Führung größerer Hauswesen (Heime, Krippen, Kliniken u. s. w.) durch die Praxis vorzubereiten.

Kursdauer: anderthalb Jahre, **Schulgeld** mit **Wohnung** und **Verpflegung** (ohne Wäsche) Fr. 1500.—
— **Beginn des Kurses** Anfang Mai.

Aufnahmebedingungen. Mindestalter 19 Jahre; Zeugnis über den Besuch von neun Schulklassen oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung; Absolvierung eines Weißnähkurses; Gesundheitszeugnis.

Unterrichtsgegenstände. **Praktische Fächer:**
1. Kochen, einfache und feine Küche, Kinder- und Krankenkost, Obst- und Gemüseverwertung; drei Vormittage, zwei Abende pro Woche. — 2. Hausarbeit und Servieren; täglich.
— 3. Waschen und Glätten von Haus- und Leibwäsche, Behandlung von farbigen, wollenen und seidenen Kleidungsstücken; ein Vormittag pro Woche. — 4. Feinbügeln. — 5. Handarbeit; zirka sechs bis acht Stunden pro Woche. — 6. Kinderpflege; zehn Lektionen pro Winter. — 7. Gartenbau; zirka vierzehn Vormittage pro Sommer.

Theoretische Fächer (je eine Stunde pro Woche, ausgenommen Haushaltungskunde und Buchhaltung je zwei bis drei Stunden): 1. Nahrungsmittellehre. — 2. Gesundheitslehre. — 3. Haushaltungskunde. — 4. Häusliche Buchführung. — 5. Buchführung, geschäftliche Korrespondenz. — 6. Bürger- und Gesetzeskunde. — 7. Deutsch. — 8. Erziehungslehre.

Diplomprüfungen. Am Schlusse der Kurse findet eine Diplomprüfung statt, die von einer dafür bestimmten Kommission durch die Lehrkräfte der Schule abgenommen wird.

2. Einen Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen für Privathaushalt.

Dieser Kurs bildet junge Mädchen zu Leiterinnen von guten Privathaushaltungen aus. Er dient auch als hauswirtschaftliche Vorstufe zu sozialen Kursen und Schulen (Fürsorgekurse, Krankenpflegekurse, Vorsteherinnenschule etc.).

Kursdauer: ein Jahr. — **Schulgeld:** Fr. 1200.—

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; Zeugnis über den Besuch von neun Schulklassen, ein Jahr Welschlandaufenthalt; Absolvierung eines Kleidermach- und eines Weißnähkurses; Gesundheitszeugnis.

Unterrichtsgegenstände. Praktische Fächer: 1. Kochen für den einfachen und feinen Tisch, Kinder- und Krankenküche, Diätküche, Einmachen; zwei bis drei Vormittage, zwei Abende pro Woche. — 2. Handarbeit: Weißnähen, Flicken, feinere Handarbeiten, Handfertigkeitsunterricht (Fröbelarbeiten, Bastarbeiten etc.); acht bis zehn Stunden pro Woche. — 3. Hausarbeit; täglich. — 4. Servieren: Tischdecken, Tischdekoration, Empfang und Bedienung der Gäste; zwei bis drei Stunden pro Woche. — 5. Waschen: Hauswäsche, Behandlung der verschiedenen Stoffe, Färben; ein Vormittag pro Woche. — 6. Bügeln, Feinbügeln; ein Vormittag pro Woche. — 7. Krankenpflege für den Hausgebrauch; zirka zehn Vormittage im Winter. — 8. Blumenkultur, Pflege der Zimmerpflanzen, Gartenbau; zirka vierzehn Vormittage im Sommer.

Theoretische Fächer: Wie Hausbeamtinnen 1, unter Weglassung von Buchhaltung und Bürgerkunde.

Freifächer (mit Separatbezahlung): Literatur, Rhythmik, Musik.

Prüfung. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, und die Schülerinnen erhalten außer dem Abgangszeugnis einen Fähigkeitsausweis.

3. Haushaltungskurse.

Die Kurse dauern sechs Monate, von Mai bis Oktober und von November bis April.

Für Unterricht, Wohnung und Verpflegung ist im Sommersemester ein Kursgeld von Fr. 350.—, im Wintersemester ein Kursgeld von Fr. 400.— beim Eintritt zu erlegen. Gänzlich unbemittelten Schülerinnen kann nach erfolgtem Ausweis über die Vermögensverhältnisse das Kursgeld teilweise erlassen werden.

Aufnahmebedingungen. Mindestalter: 16 Jahre; Gesundheitszeugnis.

Unterrichtsgegenstände. Praktische Fächer: 1. Kochen, einfache und gut bürgerliche Küche, Einmachen von Obst und Gemüse; zwei bis drei Vormittage, zwei Abende pro Woche. — 2. Häusliche Arbeiten; täglich. — 3. Ser-

vieren. — 4. Waschen und Glätten von Haus- und Leibwäsche, Behandlung von farbigen, wollenen Kleidungsstücken; ein Tag pro Woche. — 5. Handarbeiten, Weißnähen und Flicker, Anfertigung einfacher Bekleidungsgegenstände; sechs bis acht Stunden pro Woche. — 6. Gartenbau (Sommersemester); zirka vierzehn Vor- oder Nachmittage. — 7. Häusliche Krankenpflege (Wintersemester); zirka zehn Lektionen.

Theoretische Fächer: 1. Nahrungsmittellehre eine Stunde pro Woche. — 2. Gesundheitslehre eine Stunde pro Woche. — 3. Haushaltungskunde und Warenkunde zwei bis drei Stunden pro Woche. — 4. Häusliche Buchführung und Kostenberechnungen eine Stunde pro Woche. — 5. Geschäftsaufsatz eine Stunde pro Woche. — 6. Lebenskunde eine Stunde pro Woche. — 7. Gesang eine Stunde pro Woche. — 8. Exkursionen zur Ergänzung des theoretischen Lehrstoffes.

Daneben werden im Jahre sechs **Kochkurse** für feinere Küche abgehalten. Dauer sechs bis acht Wochen, und **Abendkochkurse** für einfache und gut bürgerliche Küche.

Die hauswirtschaftliche Schule Broderhaus in Sargans.

Dauer der Schule drei bis sechs Monate für Mädchen vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. — Schulgeld für drei Monate Fr. 200.—, für sechs Monate Fr. 400.—. — Praktische Fächer: Kochen, Haushaltungskurse, Nahrungsmittellehre, hauswirtschaftliche Buchführung und Gartenbau.

B. Die Frauenarbeitsschule St. Gallen (Externat)

umfaßt folgende Abteilungen: a) das **Arbeitslehrerinnen-seminar**; b) die berufliche Ausbildung für Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Knabenschneiderinnen, Modistinnen; Büglerinnen; Kurse für schulentlassene, 14- bis 16jährige Mädchen; c) Kurse für Hausgebrauch.

a) Das St. Gallische Arbeitslehrerinnen-seminar.

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen für den Kanton St. Gallen wurde der Frauenarbeitsschule im Jahre 1898 von der Erziehungsbehörde übertragen. Sie bildet seither eine der Hauptaufgaben des genannten Institutes und ist im Laufe der Jahre bedeutend erweitert und ausgebaut worden. Der städtische Zentralschulrat entscheidet jeweilen im Einvernehmen mit dem kantonalen Erziehungsdepartement über Abhaltung und Beginn eines Kurses.

Die Ausbildung dauert 2½ Jahre. Die Kandidatinnen erhalten nach bestandem Schlußexamen das st. gallische Arbeitslehrerinnen-Patent, welches sie als Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen, sowie als Lehrerinnen der im Patent verzeichneten Hauswirtschaftsfächer wählbar erklärt.

Prüfungen. Die Patentprüfung mit Lehrproben wird vom Erziehungsdepartement angeordnet und findet statt in Anwesenheit einer Abordnung des Erziehungsrates und der vom Erziehungsrat gewählten Expertinnen. Sie wird in drei Teilprüfungen durchgeführt: 1. Teilprüfung für die Primar- und Sekundarstufe am Schlusse des dritten Semesters, 2. Teilprüfung für die Sekundar- und Fortbildungsschulstufe und 3. Teilprüfung für die Hauswirtschaft am Schlusse des Ausbildungskurses.

Aufnahmebedingungen. Die Aspirantin soll das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine mindestens zweijährige Sekundarschulbildung oder eine andere gleichwertige Bildung ausweisen können. Probezeit von vier Wochen. Bei großem Zudrang zu den Kursen wird vor der Probezeit auf Grund der eingesandten Schriften und Zeugnisse eine Auslese getroffen. Mitbestimmend sind dabei Rücksichten auf lokale Verhältnisse.

Kosten. Das Schulgeld beträgt für Kantonsbürgerinnen und im Kanton Niedergelassene Fr. 150.—, für Angehörige anderer Kantone Fr. 200.—. Die letztgenannten haben ferner für die Prüfung eine Taxe von Fr. 30.— zu entrichten. Die Kandidatinnen haben im Laufe des Kurses Arbeitsmaterial im Betrage von Fr. 600.— bis Fr. 700.— anzuschaffen; doch gelangen sie dafür in den Besitz des gesamten Lehrganges, sowie verschiedener Wäsche und Kleidungsstücke.

Stipendien. An Kantonsbürgerinnen und im Kanton niedergelassene Kursteilnehmerinnen leisten Staat und Bund bei begründetem Gesuche Stipendien. Angehörige anderer Kantone haben sich hierfür an das Erziehungsdepartement ihres Kantons zu wenden.

Lehrprogramm. Methodik und Arbeiten aus dem Lehrplan der Volksschule (Handnähen, Flicker, Stricken, Häkeln: 20 Wochen à 31 Stunden; Methodik: 50 Wochen à 4 Stunden; Übungsschule: 20 Wochen à 6 Stunden). Weißnähen: 20 Wochen à 25 Stunden; Sticken: 9 Wochen à 26 Stunden; Kleidermachen: 20 Wochen à 25 Stunden. Arbeiten und Methodik der Sekundar- und Fortbildungsschulstufe: 40 Wochen à 16

Stunden (Flicken, Weißnähen, Wollfachtarbeiten, Knabekleidermachen, Methodik, Übungsklassen für Flicker, Maschinennähen, Wollfachtarbeiten). Hauswirtschaft: 60 Wochen à 3 Stunden; 40 Wochen à 20 Stunden (hauswirtschaftliche Fächer, Methodik, Probelektionen). Deutsche Sprache und Erziehungskunde: 2½ Jahre à 3 Wochenstunden; Zeichnen: 2 Jahre à 2 Wochenstunden.

**b) Berufliche Ausbildung und berufliche Weiterbildungskurse.
Kurse für Schulentlassene.**

1. Berufliche Ausbildung.

a) Berufe mit zweijähriger Lehrzeit: Damenschneiderinnen; Weißnäherinnen; Knabenschneiderinnen; Modistinnen.

Aufnahmebedingungen: Zum Eintritt in eine Berufslehre ist ein Mindestalter von 15 Jahren erforderlich. Vierwöchentliche Probezeit. Für die definitive Aufnahme ist bei großer Zahl der Aspirantinnen nebst Tüchtigkeit das Alter entscheidend. Eintritt mit Beginn des neuen Schuljahres im Mai.

Kosten: Lehrgeld Fr. 68.—. Im zweiten Lehrjahre erhalten die Lehrtöchter einen bestimmten Lohnanteil, der ihnen nach Beendigung der Lehrzeit ausgehändigt wird. Gesuche um teilweisen oder gänzlichen Erlaß des Lehrgeldes sind mit der Anmeldung der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Lehrprogramm: Die Lehrtöchter werden in alle in ihrem Berufe vorkommenden Arbeiten eingeführt und praktisch und theoretisch gründlich ausgebildet. Sie arbeiten für die von der Lehrerin aufgenommenen Bestellungen. Neben dieser werkstattmäßigen Tätigkeit erhalten sie Unterricht in Berufskunde, ferner (die Modistinnen ausgenommen) in Musterschnittzeichnen und Abformen. Im Stundenplan sind außer dem 36 Wochenstunden umfassenden beruflichen Unterricht sechs bis acht Stunden für die obligatorischen Schulfächer: Deutsch, Rechnen, Buchhaltung und Zeichnen vorgesehen. Die 44 Wochenstunden sind so verteilt, daß der Samstagnachmittag frei bleibt.

Nach Beendigung der zweijährigen Lehrzeit hat die Lehrtöchter die kantonale Lehrlingsprüfung abzulegen und erhält je nach Leistungen Lehrbrief und Diplom für das erlernte Fach.

b) Berufliche Ausbildung als Büglerin: Lehrzeit ein Jahr. Schulgeld Fr. 34.—. Unterrichtszeit 41 Wochenstunden, inbe-

griffen Unterricht im Weißnähen und Flickern, Verweben mit der Maschine, Deutsch, Rechnen, Buchhaltung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der vorgenannten Berufsgruppen.

2. Berufliche Weiterbildung.

Für ausgebildete Lehrtöchter bietet sich, wenn Platz vorhanden, Gelegenheit zur Weiterbildung in ihrem Fache.

a) **Ausbildungstöchter** werden zu folgenden Bedingungen aufgenommen: 1. Für ein halbes Jahr. Schulgeld Fr. 25.— und Lohnanteil während zwei Monaten. 2. Für ein Jahr. Kein Schulgeld. Lohnanteil vom zweiten Monat an.

b) **Fortbildungskurse** für Lehrentlassene der Damenschneiderei und Weißnäherei finden jeweilen im Sommertrimester statt. Kursdauer sechs bis acht Wochen. Kein Schulgeld. Vervollkommnung im Berufe.

Damenschneiderinnen: Schnittmusterzeichnen für Mäntel und Jacken, Abformen, Modelle herstellen, Bügeln nach Schneiderart, Ranterieren. Anfertigung eines Jackenkleides.

Weißnäherinnen: Erweitertes Schnittmusterzeichnen, Modelle anfertigen, technische Übungen u. s. w.

3. Kurse für schulentlassene 14—16jährige Mädchen.

a) **Industrieklasse.** In der Industrieklasse können Mädchen von 14 Jahren an die Näherei für Industriezwecke erlernen. Kursdauer ein Jahr. Kein Schulgeld. Die Schülerinnen erhalten zugeschnittene Wäsche, Schürzen, Blusen zum Nähen. Für erstellte Arbeit wird ihnen jede zweite Woche der Lohnanteil ausbezahlt. In stiller Geschäftszeit Arbeit für eigenen Gebrauch.

b) **Hauswirtschaftlicher Jahreskurs.** Dieser Kurs füllt eine Lücke aus zwischen der Schule und dem Eintritt in das Erwerbsleben. Er wurde eingerichtet für aus der Schule tretende 14—16jährige Mädchen und ist allen denjenigen zu empfehlen, die ihre Fähigkeiten erst erproben wollen, bevor sie sich für einen bestimmten Beruf entscheiden. Der hauswirtschaftliche Jahreskurs schafft eine gute Grundlage für jeden Näherberuf und schließt auch alle Arbeiten in Küche und Haus in sich.

Kursdauer: Mai bis April.

Schulgeld: Fr. 34.— (Stipendien und Freiplätze). Das Arbeitsmaterial wird von den Schülerinnen beschafft. Für die

zwei wöchentlichen Mahlzeiten sind je 50 Rappen zu entrichten (auswärtige Schülerinnen bezahlen Fr. 1.—).

Kurseinteilung. Mai bis Juli: Weißnähen. September bis Oktober: Flicken. November bis April: Kleidermachen und Kinderpflege. Während des ganzen Jahres: Hauswirtschaft und Kochen, Bügeln, Verweben und Stopfen mit der Nähmaschine, Deutsch, Französisch.

Nach der im Frühjahr abgelegten Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt. Die Kursteilnehmerinnen sollten soweit gefördert sein, um eine Stelle als Stütze der Hausfrau oder für Zimmerdienst versehen zu können.

c) Kurse für Hausgebrauch.

Allgemeine Bestimmungen. Die Kurse für Hausgebrauch dauern in der Regel ein Trimester = zwölf bis vierzehn Wochen. Sie sind eingeteilt wie folgt: 1. Trimester: Mai bis Juli. 2. Trimester: Ende August bis Dezember. 3. Trimester: Januar bis April. Zutritt zu diesen Kursen haben Frauen und Töchter mit zurückgelegtem 16. Altersjahr. Jüngere Mädchen finden Aufnahme in den Tageskursen Weißnähen, Flicken und Handarbeit.

Gesuche um teilweisen oder gänzlichen Erlaß des Schulgeldes sind mit der Anmeldung der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Nach Absolvierung eines Kurses werden auf Wunsch Zeugnisse ausgestellt.

Tageskurse. Weißnähen I: Schulgeld Fr. 35.—; Weißnähen II: Schulgeld Fr. 25.—; Weißnähen III: Schulgeld Fr. 5.—; Kleidermachen I: Schulgeld Fr. 35.—; Kleidermachen II: Schulgeld Fr. 25.—; Kleidermachen III: Schulgeld Fr. 7.— und Fr. 12.—; Flicken: Schulgeld Fr. 5.—; Verweben und Stopfen mit der Maschine: Schulgeld Fr. 3.—; Handarbeit: Schulgeld Fr. 5.— bis Fr. 30.—; Bügeln und Wäschebehandlung: Schulgeld Fr. 12.—; Putzfach: Schulgeld Fr. 5.—; Knabekleider: Schulgeld Fr. 5.—; Nähstube: Schulgeld Fr. 3.—.

Abendkurse. Unterrichtszeit je zwei Abende wöchentlich von 7 bis 9 Uhr. Kleidermachen: Schulgeld Fr. 6.—; Weißnähen mit Zuschneiden: Schulgeld Fr. 3.—; Nähstube: Schulgeld Fr. 3.—; Flicken: Schulgeld Fr. 3.—; Bügeln und Wäschebehandlung: Schulgeld Fr. 5.—; Handarbeit: Schulgeld Fr. 3.—; Knabekleider: Schulgeld Fr. 3.—; Putzfach: Schulgeld Fr. 3.—.

C. Die Ausbildung zur Wochen- und Säuglingspflege. Hebammenkurse.

Das Säuglingsheim und die kantonale Entbindungsanstalt St. Gallen¹⁾

veranstalten gemeinsame, fortlaufende Lehrkurse für **W o -
c h e n - u n d S ä u g l i n g s p f l e g e**. Deren erfolgreiche Ab-
solvierung wird durch den Examenausweis nach dem ersten
Jahr und beim Austritt aus der Schule nach dem zweiten Jahr
mit dem Berufsdiplom bestätigt. Diese Ausweise berechtigen
die Schülerinnen nach einem weiteren Jahr selbständiger
beruflicher Tätigkeit zum Eintritt in den Schweizerischen
Krankenpflegebund.

K u r s d a u e r zwei Jahre, wovon neun Monate Dienst im
Säuglingsheim, drei Monate Dienst in der Entbindungsanstalt,
zwölf Monate praktische Betätigung in Privat- oder Anstalts-
stellen.

A u f n a h m e b e d i n g u n g e n. a) Zurückgelegtes 20. Al-
tersjahr; b) Kenntnisse im Kochen und in der Besorgung
der Hausgeschäfte; c) ärztliche Untersuchung.

F i n a n z i e l l e s. Das Kursgeld beträgt im Säuglings-
heim: per Monat Fr. 65.—, im ganzen Fr. 585.—; in der Ent-
bindungsanstalt: per Monat Fr. 75.—, im ganzen Fr. 225.—,
Totalkosten Fr. 810.—. Während des zweiten Jahres wird die
Schülerin vom Säuglingsheim fix besoldet mit Fr. 60.— im
Monat. Die Schülerin erhält während des Kurses vollkommen
freie Station, muß aber für die Reinigung ihrer Wäsche selbst
aufkommen.

L e h r p l a n. Es werden erteilt: a) Im Säuglingsheim
30—40 Stunden in Säuglingspflege und Ernährung durch die
leitende Ärztin. b) In der Entbindungsanstalt 20—30 Stunden
in Wochenpflege durch einen Anstaltsarzt. c) Theoretische
Besprechungen und Aufsätze durch die Vorsteherin des Säug-
lingsheims. d) Spezielle Unterrichtsstunden mit praktischen
Übungen in der Krankenküche durch eine Hauswirtschafts-
lehrerin. e) Einige spezielle Unterrichtsstunden mit prak-
tischen Übungen in der Behandlung der Wäsche durch eine
Hauswirtschaftslehrerin. f) Ferner befassen sich die Schü-
lerinnen unter Anleitung der Schwestern respektive Heb-
ammen mit der gesamten Behandlung, Wartung und Pflege
des gesunden und kranken Kindes und der Wöchnerin. Sie
erlernen in der dem Säuglingsheim angegliederten städtischen
Milchküche die Herstellung der verschiedenen Arten von

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Säuglingsnahrung und helfen bei den ärztlichen Konsultationen der Mütterberatungsstelle.

*

An der kantonalen Entbindungsanstalt finden auch die Hebammenlehrcurse statt. Dauer ein Jahr. Zugelassen werden nur Aspirantinnen, die nicht weniger als 20 und nicht über 32 Jahre alt sind. Sie sollen womöglich gute Realschulkenntnisse, sowie die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen. — Lehrgeld für St. Galler Bürgerinnen Fr. 2.75 pro Tag (für die Verpflegung). Kein Kursgeld. Außerkantonal Kursteilnehmerinnen Kurs-honorar von Fr. 100.— nebst Verpflegungstaxe von Fr. 3.75 pro Tag.

Das Kinderheim der Hilfsgesellschaft St. Gallen ¹⁾

bildet in zweijährigen Kursen Vorgängerinnen aus. Die Schülerinnen verbringen ein Jahr im Kinderheim, ein Viertel- bis ein Halbjahr an der Gebäranstalt; der Rest der Lehrzeit ist der Privatpflege gewidmet oder dem Pflegerinnendienst in verschiedenen Anstalten. Eintrittsalter mindestens 20 Jahre. Schulgeld Fr. 660.— im Kinderheim und Fr. 340.— bis Fr. 500.— an der Gebäranstalt. Diplom.

*

Kurse von acht Monaten für Säuglingspflegerinnen finden auch statt in den städtischen Kinderkrippen.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Graubünden.

Allgemeines. Im Kanton Graubünden geschieht die Gymnasialausbildung der jungen Mädchen mit derjenigen der Knaben im Progymnasium und Gymnasium der Kantonsschule Chur. Eine private Ausbildungsgelegenheit nur für Mädchen besteht am hochalpinen Töchterinstitut Fetan, eine private gemischte am alpinen Pädagogium Fridericianum in Davos-Platz.

Die Primarlehrerinnen werden ausgebildet im gemischten Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur und im Lehrerinnenseminar des privaten Töchterinstituts St. Josef in Ilanz.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Die Kindergärtnerinnenkurse finden statt an der Frauenschule Klosters, die Arbeitslehrerinnen- und Hauswirtschaftslehrerinnen - Ausbildung geschieht an der Bündnerischen Frauenschule in Chur.

Für den kaufmännischen Beruf bilden aus die Töchterhandelsschule der Stadt Chur, die Handelsschule im Töchterinstitut Ilanz (privat) und in dessen Filiale in Chur („Constantineum“) und die Handelsschule des hochalpinen Töchterinstituts Fetan (privat).

Für unsere Darstellung in Betracht kommen:

Die kantonale bündnerische Frauenschule in Chur.

Die Bündnerische Frauenschule in Chur ist aus zwei Bildungsanstalten herausgewachsen, aus der Frauenarbeitsschule und aus der von der Gemeinnützigen Gesellschaft begründeten Koch- und Haushaltungsschule. Die Frauenarbeitsschule besteht seit 1888, die Haushaltungsschule seit 1895. Die Verschmelzung erfolgte 1912. Der Name Bündnerische Frauenschule wird seit 1918 verwendet.

Es bestehen an der Schule die nachfolgenden Bildungsgelegenheiten:

a) Kurse für interne Schülerinnen.

Jahreskurse.

Sie umfassen: Praktischen Unterricht in Kochen, Einmachen, Waschen, Bügeln, Hausarbeiten, Gartenbau, Weißnähen, Kleidernähen und Nebenfächern (siehe Weiß- und Kleidernähen). — Theoretischen Unterricht in Haushaltungskunde, Lebenskunde, Nahrungsmittellehre, Gesundheitslehre, Krankenpflege, Gartenbaukunde, hauswirtschaftlicher Buchführung, deutscher Sprache, Freihandzeichnen, Schnittmusterzeichnen.

Beginn der Kurse: Mitte April und anfangs Oktober.

Kursgeld: Fr. 1200.— (Besorgung der Leibwäsche ist eventuell inbegriffen). Ermäßigung oder Erlaß des Kursgeldes ist möglich.

Auf Wunsch der Eltern können die Schülerinnen dieser Kurse auch Unterricht in Fremdsprachen oder Musik haben. Um jedoch vorerst den Töchtern eine Vertiefung in die hauswirtschaftlichen Arbeiten und Kenntnisse zu ermöglichen, darf dieser Unterricht erst im zweiten Semester einsetzen. Die Auslagen für die Privatstunden sind von den Schülerinnen selbst zu tragen.

Sechsmonatige Haushaltskurse.

Sie umfassen: Praktischen Unterricht in Kochen, Einmachen, Waschen, Bügeln, Hausarbeiten, Gartenbau, Flicker, eventuell auch Nähen. — Theoretischen Unterricht in Haushaltungskunde (Einrichtung und Pflege der Wohnung, Behandlung verschiedener Fußböden, Wände, Möbel etc., Anschaffung und Instandhaltung der Wäsche und Kleider, Anforderungen in bezug auf Form, Material und Garnitur); Lebenskunde (Besprechungen über unsere äußere und innere Stellung zu der Arbeit, über den Verkehr mit unseren Mitmenschen, über die Entwicklung unserer seelischen und geistigen Kräfte); Ernährungs- und Nahrungsmittellehre; Gesundheitslehre; Krankenpflege; hauswirtschaftlicher Buchführung; Gartenbaukunde.

Beginn der Kurse: Mitte April und anfangs Oktober.

Kursgeld: Fr. 480.— (für Schülerinnen, welche Bündnerinnen sind oder sich während mindestens drei Jahren im Kanton Graubünden aufhalten; Besorgung der Leibwäsche ist inbegriffen). — Kursgeld: Fr. 600.— für außerkantonale Schülerinnen. Ermäßigung oder Erlass des Kursgeldes ist möglich.

Sechsmonatige Kurse für Weiß- und Kleidernähen (auch für externe Schülerinnen).

Sie umfassen: Praktischen Unterricht in den Hauptfächern Weiß- und Kleidernähen und in den Nebenfächern Flicker, Sticken, Bügeln, Wollfach, Klöppeln, Frivolité, Knüpfen, Nadelspitze, Durchbruch, Filet. — Theoretischen Unterricht in Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Warenkunde.

Beginn der Kurse: Mitte April und anfangs Oktober.

Kursgeld und Pension (ohne Wäsche): Fr. 600.—.

Die Schülerinnen dieser Kurse haben Gelegenheit, Unterricht in deutscher Sprache zu nehmen. Extraentschädigung.

Wer Nähkurse von dreimonatiger Dauer für Weiß- oder Kleidernähen besuchen will, muß das 17. Altersjahr erfüllt haben und hat neben Unterricht im Hauptfach wöchentlich einen Nachmittag Flicker.

Kursgeld: Fr. 300.—. Ermäßigung oder Erlass des Kursgeldes ist möglich.

Kursbeginn: Anfangs Januar, Mitte April, Mitte Juli, Anfangs Oktober.

b) Kurse für externe Schülerinnen.

Die sechsmonatlichen Kurse in Weiß- und Kleider-
nähen sind auch den externen Schülerinnen zugänglich. Statt
der den ganzen Tag dauernden dreimonatlichen Nähkurse kön-
nen die Schülerinnen diese Nähkurse von sechs Monaten wäh-
rend des halben Tages besuchen. Für externe Schülerinnen
sind besonders die

A b e n d k o c h k u r s e,

mit Unterricht in einfach bürgerlicher Küche eingerichtet. Sie
dauern während zehn Wochen zweimal wöchentlich, je von
7 bis 10 Uhr, und die

S p e z i a l k o c h k u r s e

mit Unterricht in gut bürgerlicher Küche und Nahrungsmittel-
lehre. Sie dauern zehn Wochen an je vier Vormittagen wö-
chentlich von halb 9 bis halb 2 Uhr. Abend- und Spezialkoch-
kurse werden nur nach Bedürfnis abgehalten, ebenso die

E i n m a c h k u r s e.

Gegenwärtig nicht durchgeführt wird

*c) Der Kurs für Lehrtöchter im Kleider-
nähen,*

für den Abänderungsvorschläge in Beratung sind. Die Kurs-
dauer soll auf zwei Jahre ausgedehnt werden (bisher ein Jahr).

d) Der Arbeitslehrerinnenkurs (intern).

A u f n a h m e b e d i n g u n g e n: Die Kandidatinnen müs-
sen das 18. Altersjahr erfüllt haben, gute Kenntnisse besitzen
im Handarbeiten, Rechnen, Schreiben. Da der Unterricht in
deutscher Sprache erteilt wird, ist es unerlässlich, daß Schü-
lerinnen der romanischen und italienischen Talschaften gute
Anfangsbegriffe der deutschen Sprache haben. Kandidatinnen,
welche mangelhafte Vorbildung in den weiblichen Arbeiten ha-
ben und während des Kurses auch noch besonderer Nachhilfe
in der deutschen Sprache bedürfen, müssen, um Aussicht auf
die Erlangung des Patentbesitzes zu haben, vorher einen dreimona-
tigen Kurs im Weißnähen besuchen.

U n t e r r i c h t s f ä c h e r: Hand- und Maschinennähen,
Stricken, Flicker, Entwerfen und Anfertigen von passenden
Garnituren für sämtliche Wäschestücke und Schürzen. Schnitt-
musterzeichnen, Abformen, Warenkunde, Erziehungslehre, Un-
terrichtslehre, Deutsch.

Kursdauer: ein Jahr. — **Kursbeginn:** Anfangs April.

Kursgeld: Schülerinnen, welche den Kurs im Auftrage einer bündnerischen Gemeinde besuchen, bezahlen an die Kosten, welche dem Kanton durch Kost und Logis erwachsen, Fr. 120.— pro Quartal. Schülerinnen, welche den Kurs besuchen, ohne eine bestimmte Stelle zu haben, bezahlen Fr. 240.— pro Quartal. Schülerinnen, welche nicht Bündnerinnen sind und nicht während mindestens drei Jahren sich im Kanton Graubünden aufhalten, bezahlen Fr. 300.— pro Quartal.

e) Hauswirtschaftslehrerinnenkurs (intern).

Aufnahmebedingungen: Die Kandidatinnen müssen das 20. Altersjahr erfüllt haben und 1. im Besitze des Primar- oder Arbeitslehrerinnenpatentes sein oder sich über gleichartige gute Schulbildung ausweisen können; 2. gute Vorkenntnisse besitzen im Kochen und Haushalten. Kandidatinnen italienischer oder romanischer Talschaften müssen gute Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen.

Unterrichtsfächer: Kochen (einfache Küche); Einmachen; Waschen; Bügeln; Hausarbeiten; Gartenbau; Haushaltungskunde; Nahrungsmittellehre; Gesundheitslehre; hauswirtschaftliche Buchführung; Erziehungs- und Unterrichtslehre; Gartenbaukunde.

Kursdauer: sechs Monate. — **Kursbeginn:** April.

Kursgeld: Schülerinnen, welche den Kurs im Auftrage einer bündnerischen Gemeinde besuchen, bezahlen dem Kanton an die Kosten, welche ihm durch Kost und Logis erwachsen, Fr. 150.— pro Quartal. Schülerinnen, welche den Kurs besuchen, ohne eine bestimmte Stelle in Aussicht zu haben, bezahlen Fr. 300.— pro Quartal. Schülerinnen, welche aus dringenden Gründen in den Kurs aufgenommen werden müssen, ohne das 20. Altersjahr erfüllt zu haben, oder es in der ersten Hälfte des Kurses erfüllen, bezahlen Fr. 300.— pro Quartal.

Die interne Frauenschule Klosters.

(Staatlich anerkannte, pädagogisch-hauswirtschaftliche Bildungsstätte, Kindergärtnerinnenseminar.)

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Kurse:

- a) Für allgemeine Frauenbildung in ein bis zwei Semestern;
- b) für Kindergärtnerinnen in drei Semestern.

Aufnahme erfolgt nach zurückgelegtem 17. Lebensjahr. **Aufnahmetermin:** 20. April und 20. September. — **Schul-**

geld samt Pension: für die volle Ausbildungszeit (drei Semester) Fr. 1100.— pro Semester; für weniger als drei Semester Fr. 1300.— pro Semester.

Der Unterricht erstreckt sich auf: a) Theoretische Fächer: Erziehungslehre, Geschichte der erzieherischen Anschauungen, Psychologie, Pflege der Muttersprache, Jugendliteratur, Gesundheitslehre, Kultur-, Natur-, Staatsbürgerkunde, Kindergartenlehre, Nahrungsmittellehre, hauswirtschaftliches Rechnen. — b) Praktische Fächer: Arbeit an Kindern im eigenen Kinderheim und im öffentlichen Kindergarten, Handarbeit, Handfertigkeit, Zeichnen, Ausschneiden, Modellieren, Singen, Bewegungsspiel, Kochen, Hauswirtschaft, Gartenbau. — Für die Kindergärtnerinnen sind alle Fächer obligatorisch; für die Schülerinnen der Frauenschule sind sie es nur zum Teil.

Die Kindergärtnerinnenausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Diese findet zweimal im Jahre statt, im Herbst und Frühling, und umfaßt: 1. Die schriftliche Arbeit über ein Thema aus den drei Wahlgebieten: Erziehungslehre, Psychologie, Gesundheitslehre; 2. das mündliche Examen in: Erziehungslehre, Psychologie, Geschichte der Pädagogik, Gesundheitslehre, Kindergartenlehre; 3. den praktischen Teil: Kindergartenpraxis. Das in Klosters erworbene staatliche Kindergärtnerinnen - Diplom besitzt Gültigkeit in allen schweizerischen Kantonen und gibt die Berechtigung zur Leitung von Kindergärten und Horten, sowie ähnlichen Anstalten und zur Erzieherin in Familien.

Der Frauenschule Klosters sind Kindergarten und Kinderheim angegliedert.

Das Töchterinstitut St. Josef in Ilanz (Privat).

Allgemeines. Das Institut umfaßt folgende Abteilungen: 1. Einen Vorbereitungskurs, speziell für fremdsprachige Zöglinge (Präparandie). — 2. Eine dreiklassige Sekundarschule (Realschule). Erforderliche Vorbildung sechs Jahre Volksschule. — 3. Eine dreiklassige Handelsschule; erforderliche Vorbildung Sekundarschule. — 4. Eine siebenklassige höhere Töcherschule, deren erste, zweite und dritte Klasse mit der Sekundarschule zusammenfallen; erforderliche Vorbildung sechs Klassen Volksschule. — 5. Ein Lehrerinnenseminar, welches je nach der Vorbildung in vier bis fünf Jahren auf das staatliche Examen vorbereitet. — 6. Eine Haushaltungsschule, in welcher schulentlassene Mädchen praktisch und theoretisch in die Hausgeschäfte und weiblichen Handarbeiten

eingeführt werden. Die Haushaltungsschule muß wenigstens ein Jahr besucht werden. — 7. Zwei Jahreskurse, in denen erwachsene Töchter nach Wahl besondere Ausbildung für ihren späteren Frauenberuf erhalten.

Der Pensionspreis beträgt für die Schülerinnen sämtlicher Schulabteilungen monatlich Fr. 75.—. Außerdem werden monatlich Fr. 10.— für Schulgeld und Fr. 10.— für die Besorgung der Wäsche, Licht, Heizung, Bett u. s. w. berechnet. Gesamtkosten pro Schuljahr also Fr. 950.—.

In Betracht für unsere Darstellung kommen die Abteilungen 6 und 7, also:

a) Haushaltungsschule (Abteilung 6).

Für die Aufnahme sind Zurücklegung des 15. Altersjahres und Vollendung der Volksschulbildung erforderlich. — Der praktische Unterricht erstreckt sich auf: Kochen, Bügeln, die verschiedenen Hausarbeiten, die weiblichen Handarbeiten und auf Gartenbau- und Blumenpflege; der theoretische Unterricht umfaßt: Religionsunterricht, Haushaltungskunde, Lebensmittelkunde. Auf besonderen Wunsch erhalten die Schülerinnen in den Nachmittagsstunden noch Unterricht in: Deutsch und Briefschreiben, Rechnen und Buchführung. Mit Ausnahme der Religion, die Pflichtfach ist, können die Unterrichtsgegenstände von den Schülerinnen frei gewählt werden.

b) Zweijahreskurse für erwachsene Töchter zur besondern Ausbildung für ihren spätern Frauenberuf.

U n t e r r i c h t s g e g e n s t ä n d e: Erziehungslehre, Gesundheitslehre, Haushaltungskunde, Anstandslehre, Deutsch, Kunstgeschichte, Briefschreiben, Kalligraphie, Fremdsprachen (Französisch, Englisch und Italienisch nach freier Wahl). — Außerdem erhalten die Schülerinnen Unterricht in Geographie, Zeichnen, Aquarell- und Ölmalen, Musik, Gesang, Handarbeit und Fröbelschen Arbeiten.

**Das Volkshochschulheim für Mädchen „Casoja“,
Valbella ob Chur (Privat).**

„Casoja“ ist eine auf der Grundlage der dänischen Volkshochschulbewegung errichtete Bildungsanstalt.

1. Volkshochschulkurse auf hauswirtschaftlicher Grundlage.

Diese Kurse finden nach Bedarf statt. In der Regel im Frühjahr und Herbst. Sie dauern drei oder fünf Monate.

Die Kurse sind hauptsächlich für Mädchen bestimmt, denen es nicht möglich ist, andere Haushaltungsschulen zu besuchen. Die Kurse sollen aber nicht auf eine Volksschule beschränkt sein, sondern stehen allen Mädchen offen, die gewillt sind, in gemeinsamer praktischer und theoretischer Arbeit tiefer einzudringen in die Aufgaben des Lebens, in dem Bewußtsein, daß sie als Mädchen, Berufsarbeiterinnen oder als zukünftige Hausfrauen und Mütter eine Menschheitsaufgabe zu erfüllen haben.

Die Kurse umfassen in der Regel: a) theoretische und praktische hauswirtschaftliche Arbeiten: Kochen, Putzen, Waschen etc.; b) häusliche Krankenpflege mit praktischen Übungen; c) Besprechungsstunden über ethische Fragen, mit einleitenden Referaten der Lehrerinnen oder Schülerinnen, freie Aussprache; d) Bürgerkunde oder Erziehungsfragen; e) Einführung in Abschnitte der Geschichte oder Literatur; f) Handfertigkeit und Handarbeiten.

Das Kursgeld beträgt Fr. 360.— für einen dreimonatlichen Kurs, es kann aber, wenn nötig, reduziert werden. (Zwei Freiplätze stehen zur Verfügung.)

2. Ferienkurse für Mädchen.

Casaja steht das ganze Jahr Mädchen vom 16. Altersjahr an für ihre Ferienzeit offen. Von Anfang Juli bis Ende August finden Ferienkurse statt. Sie sollen Mädchen neben körperlicher Erholung geistige Anregung bieten. Die Kurse dauern eine Woche. Die Mädchen besorgen die Hausgeschäfte mit einer hauswirtschaftlichen Leiterin. In den Ferienkursen werden nur Mädchen aufgenommen, die die Kurse regelmäßig besuchen wollen.

*

Die Hebammenkurse finden statt im Kantonalen Frauenspital in Chur. Aufnahmealter: 20—32 Jahre. Kursdauer sechs Monate. Lehrgeld Fr. 400.—.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Aargau.

Allgemeines. Die jungen Mädchen empfangen ihre Gymnasialbildung gemeinsam mit den Knaben an der entsprechenden Abteilung der Kantonsschule in Aarau, ebenso die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf an der gemischten Handelsabteilung der Kantonsschule.

Die **Primarlehrerinnen** haben eine gesonderte Ausbildungsstätte im Lehrerinnenseminar in Aarau, dem eine Abteilung für allgemeine Fortbildung im sogenannten Töchterinstitut einverleibt ist.

Die **Arbeitslehrerinnen** werden in besondern Kursen ausgebildet. Für Primar- und Arbeitslehrerinnen besteht überdies ein von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau eingerichteter freiwilliger Ergänzungskurs, der die Teilnehmerinnen zur Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts vorbereiten und befähigen soll (Dauer 6 Monate).

A. Die Haushaltungsschulen.

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg.

Allgemeines. Die Haushaltungsschule wurde der landwirtschaftlichen Schule angegliedert und benutzt zum Teil die gleichen Räumlichkeiten. Sie untersteht auch der gleichen Leitung.

Als Aufsichtsbehörde amtet, ergänzt durch zwei Damen, die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Winterschule.

Organisation. Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Brugg verfolgt den Zweck, erwachsene Töchter des Kantons Aargau, auch aus andern Kantonen, durch praktische und theoretische Unterweisung zur Führung eines einfachen bäuerlichen Haushaltes heranzubilden. Zu diesem Zwecke werden jeweilen im Laufe des Sommers in den Lokalitäten der landwirtschaftlichen Winter- und Haushaltungsschule Brugg zwei Haushaltungskurse von je 10 Wochen Dauer abgehalten. Die beiden Kurse dauern von April bis Juni, Juli bis September. Aufgenommen werden nur Töchter, welche wenigstens 17 Jahre alt, körperlich und geistig für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterrichte befähigt, im Besitze eines tadellosen Leumundes sind und befriedigende Schulzeugnisse (gefordert wird die erfolgreiche Absolvierung einer guten Primarschule) vorweisen können.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Verpflegung und Logis, einschließlich Wäsche, haben die Schülerinnen beim Eintritt ein Kursgeld von Fr. 175.— zu bezahlen. Wenig bemittelte Schülerinnen können sich um Stipendien bewerben.

Der **Unterricht** an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule ist praktisch und theoretisch. Er erstreckt sich auf folgende Gegenstände: 1. Kochen und Kochtheorie. 2. Nah-

rungsmittellehre und Ernährungslehre. 3. Haushaltungskunde. 4. Handarbeiten. 5. Buchführung. 6. Garten-, Gemüse- und Zwergobstbau. 7. Obstverwertung. 8. Tierhaltung (Geflügel- und Schweinezucht.) 9. Gesundheitslehre und häusliche Kranken- und Kinderpflege. 10. Gesang.

Zur Durchführung des Unterrichts stehen die Gebäulichkeiten, die Einrichtungen und der Garten der landwirtschaftlichen Winter- und Haushaltungsschule zur Verfügung. Die praktischen Arbeiten in Haus, Garten, Waschküche u. s. w. werden von den Töchtern unter Anleitung der Lehrerinnen selbst besorgt. Der Unterricht (sowohl praktisch wie theoretisch) wird durch patentierte Lehrkräfte (Haushaltungslehrerinnen, Landwirtschaftslehrer, Gemüsebaulehrer) erteilt.

Die Haushaltungsschule in Lenzburg.

Für Interne und Externe. Gegründet 1920 vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein.

In Kursen von Halbjahresdauer stellt sich die Schule die Aufgabe, junge Mädchen unter methodischer Anleitung in die verschiedenen Gebiete der Hauswirtschaft einzuführen und ihnen Lust und Liebe zur Pflege einer geordneten Häuslichkeit zu wecken.

Die Kurse beginnen je Anfang Mai und Anfang November und schließen zirka 20. Oktober beziehungsweise 20. April. Bei Abschluß werden den Schülerinnen Zeugnisse ausgestellt.

Lehrplan: a) Theoretische Fächer: Deutsch; Französisch; Buchführung; Gesundheitslehre; Gesetzeskunde; Haushaltungskunde und Nahrungsmittellehre; Gartenbaukunde; Materialkunde; Hauswirtschaftslehre; Gesang. — b) Praktische Fächer: 1. Die Küche der guten einfachen bürgerlichen Familie. 2. Das Tischdecken des Alltags und bei festlichen Gelegenheiten und das Servieren und Tranchieren bei Tisch und in der Küche. 3. Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten im Haushalt. 4. Gartenbau. 5. Handarbeiten.

Kursgeld: Fr. 120.— monatlich. An dürftige Schülerinnen können Stipendien verabfolgt werden.

Die Haushaltungs- und Dienstbotenschule Bremgarten.

Gegründet 1908. — Die Schule hat den Zweck, jungen Mädchen gründliche und praktische Anleitung in allen häuslichen Arbeiten zu geben und ist zugleich Berufsschule für Mädchen, die den Dienstbotenstand ergreifen wollen. Eine praktisch und theoretische gebildete Vorsteherin leitet mit

den nötigen Hilfslehrerinnen die Schule. Die Oberaufsicht führt das Komitee der Haushaltungs- und Dienstbotenschule.

Der praktische Unterricht umfaßt: 1. Einfache und bürgerliche Küche, Dörren, Konservieren von Obst und Gemüse. — 2. Handarbeiten, vor allem Flicker; das Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Wäsche und Kleidungsstücken. — 3. Waschen und Glätten. — 4. Anpflanzen und Instandhaltung des Gartens. — 5. Reinhaltung sämtlicher Räumlichkeiten, sowie Besorgung aller in einem Haushalte vorkommenden Arbeiten. — 6. Häusliche Krankenpflege.

Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Haushaltungskunde. — 2. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. — 3. Gesundheitslehre, häusliche Kranken- und Kinderpflege (praktische Übungen). — 4. Anleitung zur Führung eines Haushaltungsbuches und Korrespondenzen.

Der Kurs dauert fünf Monate. Es werden jährlich zwei Kurse abgehalten; der eine beginnt im Frühjahr (März), der andere im Herbst (September).

Kursgeld (Kost, Logis und Wäsche inbegriffen): Fr. 250.—
— Stellenvermittlung.

B. Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter in Niederlenz.

(Internat), ist, wie die Haushaltungsschule in Lenzburg, eine Gründung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Sie besteht seit 1906 und will zu diesem Zwecke geeignete junge Mädchen zu Berufsgärtnerinnen heranbilden und diese auch vorbereiten für den Unterricht an Schülergärten. Ferner bietet sie Frauen und Mädchen Gelegenheit, sich in Jahres- und Halbjahreskursen soviel Kenntnisse anzueignen, um eigenen Besitz bewirtschaften zu können.

Erster Kurs,

Berufskurs genannt, ist notwendig zur Erlangung des staatlichen Diploms. Beginn des Kurses: 1. April. Dauer: zwei Jahre. Aufnahmebedingungen: Mindestens zurückgelegtes 16. Altersjahr; Absolvierung der Sekundarschule oder dieser entsprechenden Schulbildung; ärztliches Zeugnis. Das erste Jahr endigt mit einer Prüfung, welche von einer eigens hierfür bestimmten Prüfungskommission abgenommen wird. Zum Abschluß erhalten die Kursteilnehmerinnen ein Zeugnis

als Ausweis über ihre Leistungen. Die mit Erfolg bestandene Prüfung berechtigt zur Fortsetzung des Kurses.

Nach Absolvierung der beiden Kurse folgt sechsmonatliches Praktikum in einer Handelsgärtnerei. Hierauf Diplomierung.

Zweiter Kurs,

Jahreskurs; dieser entspricht dem ersten Jahr des Berufskurses und ist auch dazu bestimmt, Frauen und Töchter mit der Arbeit im Hausgarten vertraut zu machen und dient zugleich als Vorbereitungskurs. Die Aufnahmebedingungen sind dieselben wie für den Berufskurs. Den Teilnehmerinnen wird am Schluß des Kurses ein Zeugnis ausgestellt. Diejenigen Teilnehmerinnen, die beabsichtigen, das zweite Jahr des Berufskurses mitzumachen, haben oben genannte Prüfung zu bestehen.

Lehrplan erstes Jahr. Der Unterricht umfaßt: A. Praktischer Teil: Gemüsebau; Blumenzucht; Beerenkultur; Binderei; Konservieren. — B. Theoretischer Teil: Gemüsebau; Blumenzucht; Düngerlehre; Pflanzenkrankheiten; Obstbau, Feldobstbau; Gartengestaltung. — C. Allgemeine Fächer: Chemie, Gesundheitslehre, Gesang. Außerdem finden größere und kleinere Ausflüge mit Besichtigung von Anlagen und Gärtnereien statt. Diese Exkursionen sind obligatorisch.

Lehrplan zweites Jahr. A. Praktischer Teil: Blumenzucht; Gemüsebau; Obstbau; Beerenkultur; Gehölzkunde; Landschaftsgärtnerei; Binderei; Pflanzenkrankheiten; Düngungsversuche. — B. Theoretischer Teil: Allgemeine Botanik; Blumenzucht; Gehölzkunde; Obstbau; Zwergobstbau; Gartengestaltung; Planzeichnen. — C. Allgemeine Fächer: Methodik; Chemie; Buchführung und Gesetzeskunde; Betriebslehre; Gesang; Exkursionen. Am Schluß dieses Kurses findet jeweilen im März ein theoretisches und praktisches Examen statt (schriftlich und mündlich) unter Leitung staatlicher Experten.

Allgemeine Bestimmungen. Die Schule steht unter der Leitung einer Vorsteherin und eines praktisch und theoretisch ausgebildeten Gartenbaulehrers. Sie werden von einer Hausbeamtin und einer Gartenbaulehrerin in ihrer Arbeit unterstützt. Verschiedene Fächer werden von auswärtigen, tüchtigen Lehrkräften erteilt. Die Oberaufsicht führt die von der Jahresversammlung aus der Mitte des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins gewählte Aufsichtskommission.

Das Kursgeld beträgt für Schweizerinnen: Erstes Jahr, mit Kost, Logis und Unterricht in den ersten zwölf Monaten Fr. 1600.—; zweites Jahr, mit Kost, Logis und Unterricht Fr. 1500.— im Jahre. Ausländerinnen bezahlen Fr. 1900.— im Jahre. Stipendien werden an Hand genügender Ausweise erteilt, aber nur für den Kurs der Berufsgärtnerinnen.

C. Die kantonale Frauenarbeitsschule in Aarau

ist eine Abteilung der kantonalen Gewerbeschule. Sie ist in Lehrateliers und in Spezialkurse gegliedert. Der Hauptzweck ist die praktische Ausbildung für Kleidermachen und für Weißnähen, teils für berufliche, teils für hauswirtschaftliche Bedürfnisse. Daneben wird aber auch der neuzeitlichen Richtung im Sticken und Kleiderdekor Rechnung getragen.

a) Abteilung Damenschneiderei.

Zweck: Der Lehrkurs hat in erster Linie die Aufgabe, tüchtige Arbeiterinnen für die Damenschneiderei heranzubilden, damit sie ihren Beruf selbständig ausüben können. Dauer des Lehrkurses: drei Jahre. Eintritt: Anfang Sommersemester und Anfang Wintersemester. Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Lebensjahr.

Lehrplan. Der Unterricht zerfällt in drei Teile: A. Praktischer Atelierunterricht. B. Fachtheoretischer Unterricht. C. Allgemeiner Unterricht.

A. Praktischer Atelierunterricht. I. Lehrjahr, 36 Stunden per Woche: Übungsstück im Maschinennähen, mit Anleitung zur Behandlung der Nähmaschinen. Zuschneiden und Anfertigen von einfachen Kleidungsstücken. Ausführung von Hilfsarbeiten. Ausführung verschiedener Flickarbeiten. — II. Lehrjahr, 36 Stunden per Woche: Umändern von Kleidern. Zuschneiden und Anfertigen von Blousen, Jupes und einfachen Kleidern. — III. Lehrjahr, 36 Stunden per Woche: Anfertigen von Damen- und Kinderkleidern, Jaquettes, Mänteln, Pelerines etc. (Abformen, Zuschneiden und Anprobieren). Ausschmücken.

B. Fachtheoretischer Unterricht. I. Lehrjahr, 2 Stunden per Woche: Maßnehmen, Zeichnen von Grundformen. — II. Lehrjahr, 2 Stunden per Woche: Zeichnen von Ableitungen an Hand der Grundformen (nach Modebildern). — III. Lehrjahr: Materialkunde. Stoff- und Kostenberechnungen.

C. Allgemeine Hilfsfächer. I. Lehrjahr (I. Klasse): 1. Geschäftsaufsätze und Korrespondenz eine Stunde. 2. Rechnen und Rechnungsführung eine Stunde. 3. Zeichnen: Freihandzeichnen, ornamentale Formen, Anwendungen in praktischer Ausführung drei Stunden. — II. Lehrjahr (II. Klasse): 1. Geschäftsaufsatz eine Stunde. 2. Rechnungs- und Buchführung (Buchführung eines Konfektionsgeschäftes) anderthalb Stunden. 3. Zeichnen: Vergrößern und Verkleinern, Kolorieren, Ausführung von Schmuckformen für Garnituren, Stickerien etc., drei Stunden. — III. Lehrjahr (III. Klasse): 1. Geschäftskorrespondenz eine Stunde per Woche. 2. Buchführung, selbständiges Beispiel, anderthalb Stunden per Woche. 3. Zeichnen (wie bei II).

Lehrlingsprüfungen: Die Schülerinnen haben am Schluß der Lehrzeit die kantonale Lehrlingsprüfung zu machen; ohne deren Bestehen wird kein Schulzeugnis verabfolgt.

Kosten; Stipendien: a) Die Schülerinnen zahlen ohne Ausnahme beim Eintritt ein Haftgeld von Fr. 5.—, welches nur bei vollständiger Absolvierung der Lehrzeit zurückerstattet wird. b) Für jedes Halbjahr ist ein Kurs- und Materialgeld von Fr. 12.— zu entrichten. Unbemittelte Schülerinnen können von demselben ganz oder teilweise dispensiert werden. — Unbemittelte fleißige Schülerinnen können Staatsstipendien bis auf Fr. 200.— per Jahr erhalten.

Hospitantinnen: Hospitantinnen können nur aufgenommen werden, wenn Platz vorhanden ist. Sie haben kein Anrecht auf vermehrte Anweisung und haben sich den Regeln der Schule zu unterziehen und den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Unter dem Besuch von wenigstens einem Vierteljahr wird keine Hospitantin aufgenommen. Hospitantinnen, die für eigenen Bedarf arbeiten, zahlen per Vierteljahr Fr. 70.—; Hospitantinnen, die ausschließlich für das Atelier arbeiten, zahlen per Vierteljahr Fr. 20.—. Für Unbemittelte nach Übereinkunft.

b) Abteilung Lingerie

(Lehrwerkstätte mit Kundenarbeit).

Dauer des Lehrkurses: zweieinhalb Jahre. Eintritt: Anfang Sommersemester und Anfang Wintersemester. Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Lebensjahr.

Lehrplan. Der Unterricht zerfällt in drei Teile: A. Praktischer Atelierunterricht. B. Fachtheoretischer Unterricht. C. Allgemeiner Unterricht.

A. **Praktischer Atelierunterricht, I. Lehrjahr** (I. Klasse), 32 Stunden per Woche: Handnähen. Maschinennähen mit Anleitung zur Behandlung der Nähmaschine, Schürzen zu eigenem Gebrauch auf Kosten der Schülerinnen, und Steppfaltenübungsstück auf Kosten der Schülerinnen. Anfertigen von Tisch- und Bettwäsche, Hohlsäume, Damen- und Kinderwäsche, Hilfsarbeiten für die ältern Schülerinnen, Flicker und Umändern. — **II. Lehrjahr** (II. Klasse), 32 Stunden per Woche: Anfertigen von verschiedenen Untertaillen für den eigenen Bedarf. Zuschneiden und Anfertigen von Kundenarbeit: Feine Damenwäsche nach Maß, Herrenwäsche, Kinderwäsche, Bettwäsche. — **III. Lehrjahr** (III. Klasse), 32 Stunden per Woche: Wiederholungen aus dem Programm der II. Klasse, dazu Blusen, Sport- und Luxuswäsche. Selbstständigkeitsproben an Gegenständen für den eigenen Bedarf; gegenseitiges Anproben. Glätten.

B. **Fachtheoretischer Unterricht:** a) Schnittmusterzeichnen; b) Berufskennntnisse.

C. **Allgemeiner Unterricht;** I., II. und III. Lehrjahr (I., II. und III. Klasse): 1. Geschäftsaufsatz und Korrespondenz (eine Stunde). — 2. Rechnen und Buchführung (zwei bis drei Stunden). — 3. Zeichnen und Sticken (vier Stunden). Einfaches, geometrisches Zeichnen; geometrische Konstruktionen mit Maßeintragungen. Freihandzeichnen, ornamentale Formen. Naturstudien. Im Zeichnen können auf Wunsch der Abteilungsvorsteherin Entwürfe zum Schmücken von Kundenarbeiten angefertigt werden.

Lehrlingsprüfungen: wie Abteilung Damenschneiderei.

Kosten; Stipendien: wie Abteilung Damenschneiderei.

Hospitantinnen: wie Abteilung Damenschneiderei.

*

Von der Frauenarbeitsschule veranstaltete **Spezialkurse** sind:

1. *Der Zuschneidekurs für Schneiderinnen.* Eintrittsbedingung: Beendigte Lehrzeit. Kursdauer sieben Wochen. Unterrichtszeit sieben bis acht Stunden, inklusive Theorie an vier nacheinanderfolgenden Tagen in der Woche. — Kursgeld: Fr. 25.—. Ausweis über das Bestehen des Kurses.

2. *Der Spezialkurs für Kleidermachen für den Hausgebrauch* für Schülerinnen mit zurückgelegtem 16. Altersjahr.

Dauer des Kurses: Je nach Schulquartal 2—3 Monate, pro Woche fünf halbe Tage à vier Stunden. Kursgeld Fr. 45.—. Auswärtige Kursteilnehmerinnen können Ganztagskurse benützen und bezahlen hiefür Fr. 70.—. Für Schülerinnen, die einen zweiten Kurs besuchen, beträgt das Kursgeld Fr. 40.—.

3. *Der Spezialkurs für Weißnähen für den Hausgebrauch.* Dauer und Kursgeld wie sub 2.

Überdies werden Kurse für *Kunststicken* geführt. Auch ist der Frauenarbeitsschule der Fachunterricht für die weiblichen Berufe der Lehrtöchter in Meisterlehre übertragen. Lehrpläne dafür sind nicht vorhanden.

D. Die Ausbildung zur Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

Für die Wochen- und Säuglingspflege besteht

Das Kinderheim des Samaritervers eins Aarau (Dr. Jenny).¹⁾

Ausbildungszeit zwei Jahre, wovon 13 Monate Säuglingspflege im Kinderheim, drei Monate Wochenpflege im Frauenhospital Basel, acht Monate Privatpflege unter Aufsicht der Schule. — Eintrittsalter 20 bis 27 Jahre. Erforderlich sind ferner hauswirtschaftliche Kenntnisse. — Kursgeld (volle Verpflegung und Wäsche inbegriffen): Fr. 1120.—. In Privatpflege etwa Fr. 100.— Gehalt pro Monat.

Krankenpflegerinnen und Hebammen werden ausgebildet in der

Kantonalen Krankenanstalt in Aarau.

a) Krankenpflegerinnen.

Von 1892 bis 1906 nur praktische Ausbildung von Schülerinnen, von 1907 an auch theoretische. Nach drei Jahren befriedigender Arbeit wird ein Diplom verabreicht.

b) Hebammenkurse.

Lehrzeit zirka neun Monate. Eintrittsalter zwischen 20 und 25 Jahren; Lehrgeld für Teilnehmerinnen, die den Kurs

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

von sich aus besuchen, Fr. 500.—; für diejenigen, die von Gemeinden geschickt werden, Fr. 350.—.

*

Dem Irrenpflege - Personal der staatlichen Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden werden Lehrkurse erteilt, nachdem es sich während eines Jahres praktisch im Irrenpflege-Dienst geübt und nachdem es einen Krankenpflegekurs oder Samariterkurs außerhalb der Anstalt absolviert hat. Dauer des theoretischen Kurses ein Vierteljahr. Nachher zweijährige Praxis in der Anstalt zur Erlangung eines Diploms.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Thurgau.

Allgemeines. Für die Gymnasialausbildung der Mädchen kommt die entsprechende Abteilung der Kantonschule in Frauenfeld in Betracht, für die kaufmännische Ausbildung die Handelsschule der Kantonschule. Die Primarlehrerinnen werden gemeinsam mit den Lehrern im Seminar Kreuzlingen ausgebildet. Staatliche Arbeitslehrerinnenkurse werden nach Bedarf (meist alle drei Jahre) durchgeführt, ebenso Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen.

A. Haushaltungs- und Frauenschulen.

Die kantonale bäuerliche Haushaltungsschule Arenenberg.

Einrichtung. Der hauswirtschaftliche Kurs dauert vier Monate und wird im Sommerhalbjahr abgehalten. Der praktische und theoretische Unterricht erstreckt sich nach Maßgabe des Lehrplanes über alle Hausgeschäfte, wie sie in einem bäuerlichen Betriebe vorkommen. Es sollen daher die Töchter außer im Kochen, Nähen, Waschen und Glätten auch im Garten- und Gemüsebau, in der Geflügel- und Schweinehaltung unterrichtet werden. Für den Unterricht stehen die Einrichtungen der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie Garten, Geflügel- und Schweinehaltung des Gutsbetriebes zur Verfügung. Die Schülerinnen werden in der Anstalt untergebracht und gepflegt.

Aufnahmebedingungen. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich, ferner ein Ausweis über genügende Schulbildung (gutes Primar- oder Sekundar-

schulzeugnis), ein guter Leumund und ein befriedigender Gesundheitszustand.

V erp f l e g u n g ; K o s t g e l d ; S t i p e n d i e n . Die Verpflegung der Schülerinnen erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Als Kostgeld ist ein Betrag von Fr. 240.— zu entrichten. — Wenig bemittelten, aber tüchtigen thurgauischen Schülerinnen kann es teilweise erlassen werden.

U n t e r r i c h t s p l a n . A. Praktischer Unterricht: 1. Kochen und Küchendienst; 2. Brotbacken; 3. Hausarbeit; 4. Behandlung der Wäsche; 5. Handarbeiten; 6. Gemüsebau; 7. Geflügelhaltung. — B. Theoretischer Unterricht: 1. Haushaltungskunde; 2. Kochtheorie; 3. Ernährungslehre; 4. Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege; 5. Garten- und Gemüsebau; 6. Geflügel- und Schweinehaltung; 7. landwirtschaftliche Betriebslehre; 8. Buchführung; 9. Gesang. (Programm vom 6. Februar 1925.)

Die Thurgauische Haushaltungsschule Schloß Hauptwil.

Die thurgauische Haushaltungsschule, Eigentum der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft, hat den Zweck, junge Mädchen, welche mindestens 16 Jahre alt sind, durch gründlichen Unterricht zur rationellen Führung eines einfachen Haushaltes zu befähigen, sei es im Elternhause, im eigenen Heim, oder in dienender Stellung.

Jährlich zwei Kurse: Mai bis Oktober, November bis April.

K u r s g e l d Fr. 400.— für Thurgauerinnen. Fremdsprachige Töchter bezahlen einen Zuschlag von Fr. 50.—. — Gänzlich unbemittelten Schülerinnen kann nach erfolgtem Ausweis über die Vermögensverhältnisse das Kursgeld teilweise oder ganz erlassen werden.

Die **U n t e r r i c h t s f ä c h e r** sind: a) Haushaltungskunde, Kochen, Backen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Gerichte, Belehrung über den Wert der Nahrungsmittel und ihre Aufbewahrung; Reinhalten des Hauses, der Zimmer und Betten; Waschen und Bügeln; Behandlung und Aufbewahrung des Weißzeuges und der Kleider. — b) Garten- und Gemüsebau und Geflügelzucht. — c) Weibliche Handarbeiten: Stricken, Flicker, Hand- und Maschinennähen, Anleitung zur einfachen, gefälligen Garnitur von Schürzen, Blusen und Kinderkleidchen in Handarbeit; Kleidermachen bis zur selbständigen Anfertigung eines einfachen Kleides. — d) Fortbildungs-

fächer: Passende, auf weibliche Bildung gerichtete Lektüre; Briefschreiben; Rechnen, Buchhaltung, Gesundheitslehre und Krankenpflege; Gesang.

Die Frauenschule „Heim“, Neukirch a. d. Thur (Privat).

Die Frauenschule „Heim“ soll in einfachem, familienähnlichem Zusammenleben jungen Mädchen einen gesunden Aufenthalt bieten zu allgemeiner und hauswirtschaftlicher Bildung. Die gemeinsame Arbeit in Haus und Garten und das Zusammenleben der Hausgenossen sollen die Grundlage bilden für die Bestrebungen des Heims, jungen Mädchen in ihrer Entwicklung Hilfe zu leisten. Das Ziel des Zusammenlebens ist die Vorbereitung auf den Frauen- und Mutterberuf.

Das Heim nimmt 16 bis 18 Schülerinnen von 17 Jahren an auf und ein paar Kinder verschiedenen Alters.

Der Unterricht, der sich möglichst nach den Bedürfnissen der Schülerinnen richtet, umfaßt in der Regel folgende Fächer: a) Alle praktischen Arbeiten, die im einfachen Haushalte vorkommen, mit Einschluß von Kinderpflege und Krankenpflege, Gartenbau, Handarbeit und Handfertigkeit. b) Haushaltfragen, Gesundheitslehre und Ernährungslehre, einfache Buchführung und Rechnen. c) Erziehungsfragen, die Aufgaben der Frau im privaten und bürgerlichen Leben. d) Lebens- und Kulturbilder aus der Gegenwart und Geschichte. Lesen guter Bücher. e) Turnen, einfaches Singen.

Die Schule steht offen: 1. Für einen sechsmonatlichen Kurs vom April bis Oktober. 2. Für einen fünfmonatlichen Kurs vom November bis März. Mädchen, die sich nicht so lange frei machen können, werden auch für vier, respektive drei Monate aufgenommen. 3. Für Mädchen und Frauen als Feriengäste. Diese helfen teilweise bei der Hausarbeit und nehmen nach Belieben an den Stunden teil. 4. Für Ferienkurse, Tagungen und ähnliche Bestrebungen.

Das Kursgeld beträgt Fr. 80.— bis Fr. 90.— per Monat. Wo nötig, kann es reduziert oder ganz erlassen werden. — Feriengäste bezahlen Fr. 3.50 bis Fr. 4.— pro Tag.

Das „Heimetli“ in Ober-Sommeri (Privat).

Das „Heimetli“ wurde 1920 gegründet und hat zum Zweck:

- A. Unbemittelten Kindern, die aus irgend einem Grunde nicht zu Hause auferzogen werden können, eine Heimat zu bieten.

- B. Jungen Mädchen, die nicht über viel Mittel verfügen, eine gründliche, hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln, und sie zugleich zu einer vertieften Lebensauffassung zu führen.
- C. Körperlich gebrechlichen, geistig normalen Mädchen durch Maschinenstricken und durch verständnisvolle Hilfe Arbeit und Heim zu verschaffen.

Das „Heimetli“ arbeitet auf gemeinnütziger Basis; das Defizit wird durch die Leiterinnen gedeckt.

*

B. Kurse für Kinder- und Krankenpflege.

- a) Kurse für Kinderpflege finden statt:
 - Im Kinderheim „Heimetli“ (siehe oben), sechs oder zwölf Monate;
 - im Thurgauischen Kinderheim Romanshorn, sechs oder zwölf Monate.
- b) Kurse für Irrenpflege bestehen an der kantonalen Irrenanstalt Münsterlingen.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Tessin.

Allgemeines. Die jungen Mädchen im Kanton Tessin erhalten ihre Mittelschulbildung entweder am kantonalen Gymnasium in Lugano mit humanistischer und technischer Abteilung für Knaben und Mädchen oder an einer der technisch-humanistischen Fünfjahrsschulen (Scuola tecnica-letteraria quinquennale) für Knaben und Mädchen in Bellinzona, Biasca, Locarno und Mendrisio, nur für Mädchen in Locarno und Lugano. Der Abschluß dieser Bildung geschieht für beide Geschlechter am kantonalen Lyceum in Lugano, das auf die Universität und die technische Hochschule vorbereitet.

Die Primarlehrerinnen werden ausgebildet an der Scuola normale in Locarno und an den privaten Töchterinstituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno.

Die Scuola pedagogica, dem Liceo cantonale in Lugano angegliedert, bildet aus: Lehrer und Lehrerinnen für das Gymnasium, die technischen Schulen und die

obern Primarschulen (Scuole maggiori). Das Diplom als Lehrerin der modernen Sprachen wird durch besondere Prüfungen an der Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona erlangt. Ausbildungsgelegenheit im Privatinstitut Santa Maria in Bellinzona.

Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen-ausbildung an den Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, ebenso an den privaten Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno.

Ausbildung von Kindergärtnerinnen in periodischen, mindestens neun Monate dauernden Kursen und im Institut Santa Maria in Bellinzona.

Die kaufmännische Berufsbildung geschieht für Knaben und Mädchen an der Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona, für die Mädchen überdies an den Mädchenhandelsschulen von Bellinzona (Abteilung der Scuola professionale), Biasca, Locarno und Lugano, und an der gewerblichen Handelsschule in Chiasso. Eine private Mädchenhandelsschule besteht am Institut Santa Maria in Bellinzona.

Überdies kommt als Ausbildungsstätte in Betracht die Schule für gewerbliches und kunstgewerbliches Zeichnen (Scuola professionale di disegno), Abteilung der Scuola d'arti e mestieri in Lugano (für Knaben und Mädchen), an der auch das kantonale Zeichenlehrer-Patent erworben werden kann.

Die Scuole Professionali femminili.

Allgemeines. Die Gewerbeschulen für junge Mädchen sind eingerichtet auf Grund des Artikels 41 des Gesetzes für den beruflichen Unterricht vom 28. September 1914. Sie sind Frauenarbeits- und Haushaltsschulen. Es bestehen die nachfolgenden öffentlichen (städtischen) Anstalten:

1. Scuola Professionale femminile Bellinzona.

Zwei Abteilungen: Corsi professionali und Corsi liberi. Letztere bestehen für solche Schülerinnen, die ohne eigentlichen Berufszweck sich in den verschiedenen Zweigen weiblicher Arbeit oder auch allgemein fortbilden wollen. Die Corsi professionali umfassen die Schulen für Weißnähen und Damenschneiderei und den Haushaltungskurs. — Dauer der Weißnäh- und Damenschneidereischule: drei Jahreskurse.

Der aus einem freien Kurs durch Beschluß vom 30. Oktober 1927 in eine berufliche Abteilung umgewandelte Haushaltungskurs ist von viereinhalbmonatlicher Dauer (zwei Kurse à 20 bis 25 Schülerinnen pro Jahr).

Aufnahmealter für alle Abteilungen: erfülltes 14. Altersjahr. — Schulgeld. a) Weißnäh- und Damenschneiderei-schule: Der Unterricht ist unentgeltlich für in Bellinzona ansässige Schülerinnen; Auswärtige bezahlen Fr. 35.— pro Jahr. b) Haushaltungsschule: Schulgeld für in Bellinzona ansässige Schülerinnen Fr. 20.—, für Auswärtige das Doppelte; dazu Fr. 1.— für das Mittagessen. c) Corsi liberi: Fr. 10.— jährlich plus Fr. 2.50 pro Unterrichtsfach für in Bellinzona wohnende Schülerinnen, Fr. 35.— jährlich plus Fr. 10.— pro Unterrichtsfach für Auswärtige.

Lehrlingsprüfung am Ende des dritten Lehrjahres (für die Schülerinnen der Weißnäh- und Damenschneiderei-schule).

Lehrgegenstände. a) Weißnäh- und Damenschneiderei-schule: Italienisch; Rechnen und Geometrie; Buchführung; Französisch; Hygiene; Hauswirtschaft und Kochen; theoretischer und praktischer Unterricht der Damenschneiderei- und Weißnähabteilung; Flicker; gewerbliches Zeichnen; Glätten (Reglement vom 18. Januar 1923). — b) Haushaltungsschule: Elementarer Haushaltungsunterricht; Damenschneiderei; Herrenschniderei; Weißnähen; theoretische und praktische Hauswirtschaft; Flicker; Glätten (insgesamt 33 Wochenstunden). Nach festgesetztem, für alle Schülerinnen obligatorischem Programm.

2. Scuola Professionale femminile Biasca.

Wie Bellinzona, jedoch ohne Haushaltungsschule.

3. Scuola Professionale femminile Locarno.

Im allgemeinen wie Bellinzona.

4. Scuola Professionale femminile Lugano.

Diese Schule ist stärker ausgebaut, als die bereits erwähnten Anstalten, dadurch, daß sie sich in eine gewerbliche und eine Handelsabteilung gliedert. Die gewerbliche Abteilung umfaßt: a) Die Schule der Lehrtöchter für Weißnähen und Damenschneiderei, mit einem Vorkurs; b) die

Normalkurse für Weißnähen und Damenschneiderei; c) die speziellen Handarbeits- und Haushaltungskurse (eventuell auch Abendkurse).

Eintrittsalter für die gewerbliche Abteilung: a) Für den Vorkurs der Schule für Weißnähen und Damenschneiderei erfülltes 13. Altersjahr; für die eigentlichen Kurse erfülltes 14. Altersjahr und erfüllte Primarschulpflicht; Lehrvertrag. b) Für den Normalkurs für Weißnähen und Damenschneiderei die erfüllte Lehrzeit und ein Jahr Atelierpraxis als Arbeiterin. c) Für die speziellen Handarbeits- und Haushaltungskurse das erfüllte 15. Altersjahr.

Schulgeld: Einschreibgebühr Fr. 10.— für die in Lugano ansässigen Schülerinnen, Fr. 20.— für Auswärtige. Die Schülerinnen der Normal- und Spezialkurse bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 20.—.

Lehrlingsprüfung am Ende des dritten Schuljahres.

Unterrichtsfächer: a) Vorkurs für die Weißnähen- und Damenschneidereischule: Zeichnen; Weißnähen; Damenschneiderei; Glätten; Haushaltungskunde; Kochen; Italienisch; Rechnen, Geometrie und Buchführung; Französisch; Geographie (fakultativ); Deutsch (fakultativ); Turnen und Gesang. — b) Kurs für Lehrtöchter der Weißnähen- und Damenschneidereischule: Zeichnen; Zuschneiden und Nähen; Glätten; Hauswirtschaft und Hygiene; Kochen; Rechnen; Buchhaltung; Italienisch; Französisch; Turnen und Gesang. — c) Normalkurs für Weißnähen und Damenschneiderei: Zeichnen; Zuschneiden und Nähen; Sticken und Flicker; Rechnen und Buchführung; Italienisch; Französisch; Hygiene; Methodik und Lehrübungen. — d) Spezielle Handarbeits- und Haushaltungskurse: Das Programm stützt sich auf dasjenige der Lehrtöchter- und der Normalkurse und richtet sich nach der Geschicklichkeit und dem Stundenpensum der Schülerinnen.

*

Private Anstalten:

1. Istituto Santa Maria Bellinzona.

Das Institut umfaßt nachfolgende Abteilungen: 1. Eine Elementarschule; 2. eine Scuola tecnica; 3. einen Vorbereitungskurs auf die Normalschule; 4. eine Scuola professionale; 5. eine Handelsschule; 6. eine Normalschule.

Für unsere Darstellung kommen in Betracht die Abteilungen 4 und 6.

Scuola professionale.

Sie gliedert sich in vier Unterabteilungen:

a) Z u s c h n e i d e - u n d N ä h k u r s.

Drei Klassen. Eintrittsalter für die erste Klasse zurückgelegtes 13. Altersjahr (20 Wochenstunden für allgemeine Fächer und 12 für Handarbeit). Die zweite und dritte Klasse mit 12 Wochenstunden für allgemeine Fächer und 20 Stunden Handarbeit bereiten die Schülerin zum Examen als Weißnäherin vor. Staatliches Zeugnis. — Unterrichtsfächer: Italienisch; Französisch; Rechnen; Buchführung; Hauswirtschaft; Hygiene; Kalligraphie; Zeichnen; Handarbeit. Fakultativer Schneiderekurs (Frauen- und Kinderkleider). Schülerinnen, die zugleich Sprachen studieren wollen (Deutsch oder Englisch), setzen ein Jahr zu.

b) K u r s i n W e i ß - u n d B u n t - s t i c k e r e i.

Kursdauer und Unterrichtsprogramm wie der Nähkurs. — Zeugnis als Stickerin.

c) H a u s h a l t u n g s - u n d K o c h k u r s.

Zwei Klassen. Unterrichtsfächer: Italienisch; Französisch; Deutsch; Rechnen; Buchführung; Kalligraphie; Hygiene; Hauswirtschaft; Handarbeit (Kleider und Wäsche); Kochen; Glätten.

d) S p r a c h e n - u n d H a n d a r b e i t s k u r s.

1. Kurs mit Pflichtfächern: Italienisch; Französisch; Deutsch; Hygiene; Hauswirtschaft; Pädagogik; Handarbeit; Buchführung; Rechnen.

2. Freikurs für Schülerinnen mit Nachmittagsstunden und Freifächern: Italienisch; Französisch; Deutsch; Englisch; Handarbeiten; Musik; Malerei. Pflichtfächer sind: Morallehre, Pädagogik, Hygiene.

Scuola normale.

a) K u r s f ü r K i n d e r g ä r t n e r i n n e n.

Der Kurs dauert durch drei Jahre und umfaßt drei Klassen mit je viermonatlicher Dauer. Am Ende der dritten Klasse Patentexamen. In der übrigen Zeit des Jahres kann die Schülerin, wenn sie im Institut bleibt, andere Kurse besuchen. — Unterrichtsfächer: Italienisch; Hygiene; Naturwissen-

schaft; Psychologie; Pädagogik; Hauswirtschaft; Kochen; Handarbeiten; Französisch; Deutsch.

b) Kurs für Handarbeits- und Stickerei-
lehrerinnen.

Aufnahmebedingung: Abschluß der Scuola tecnica oder der Scuola maggiore. Drei Schuljahre. — Unterrichtsfächer: Italienisch; Französisch; Rechnen; Buchführung; Zeichnen; Handarbeiten. Schülerinnen, die zugleich Deutschstunden oder Musikstunden oder andere Fächer hinzunehmen, haben ein viertes Schuljahr anzufügen.

c) Kurs für Sprachlehrerinnen
(Dauer drei Jahre).

Fällt für unsere Darstellung außer Betracht.

d) Kurs zur Ausbildung von Primar-
lehrerinnen.

Dauer zwei Jahre; Eintritt nach fünfter Gymnasialklasse.

Fällt für unsere Darstellung außer Betracht.

In allen Schulabteilungen wird ein vollständiger Religionskurs durchgeführt.

2. Scuola Professionale am Institut Santa Caterina Locarno.

Intern und extern. Zweck: Fortführung der Elementarbildung, Vorbereitung auf die Lehrlingsprüfung und Ausbildung zur Handarbeitslehrerin.

Die Schule umfaßt: a) einen Kurs für allgemeine Bildung mit den Fächern: Religion; Italienisch; Französisch; Deutsch; Rechnen; Buchführung; Hauswirtschaft; Hygiene; Zeichnen; Gesang und Turnen. b) Einen Kurs für Zuschneiden, Weißnähen und Maßschneiderei. c) Einen Kurs in Weiß-, Bunt- und Goldsticken. d) Einen Flick- und Glättkurs. e) Einen Normalkurs für bereits diplomierte Schneiderinnen (Ausbildung zur Handarbeitslehrerin).

Es steht der Schülerin frei, auch nur einen einzigen Unterrichtszweig zu wählen. Dauer des Unterrichts für diejenigen Schülerinnen, die sich auf die Lehrlingsprüfung vorbereiten, zwei oder drei Jahre, je nach ihrer Geschicklichkeit.

Die Schülerinnen des Normalkurses, der zu Handarbeitslehrerinnen ausbildet, brauchen ein oder zwei Jahre Praxis und theoretischen Unterricht bis zum Staatsexamen.

Der Lehrlingskurs und der Kurs für allgemeine Fächer sind den Staatsschulen angepaßt.

*

Eine private Haushaltungsschule besteht auch an dem von Menzinger Schwestern geleiteten Istituto Sant' Anna in Lugano (nur für katholische Schülerinnen) und eine Frauenarbeitschule an dem von Kapuzinerinnen geführten Istituto femminile San Giuseppe in Lugano.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Waadt.

Allgemeines. Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1905 und vom 7. Dezember 1920 sind die Anstalten für die Instruction secondaire: a) Anstalten für allgemeine Bildung; b) Spezialschulen.

Zu den Anstalten für allgemeine Bildung gehören die Ecoles supérieures de jeunes filles, deren Lehrplan die weiblichen Arbeiten und die Hauswirtschaft als Fächer enthalten muß. Sie umfassen vier bis sechs Jahreskurse vom 10. bis 16. Altersjahr und können mit den Collèges communaux ou régionaux verbunden werden. Diese vermitteln klassische oder reale Bildung oder beides kombiniert und bestehen nur für Knaben oder sind gemischte Schulen (Knaben und Mädchen). Sie umfassen dieselben Schuljahre wie die Ecoles supérieures, deren Oberbau die Gymnases de jeunes filles bilden. Diese sind zur Vervollständigung der in den Ecoles supérieures erworbenen allgemeinen Bildung und zur Vorbereitung der Mädchen auf das Hochschulstudium bestimmt.

Die einzige öffentliche Anstalt dieser Art ist das Gymnase der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne, das in drei Unterabteilungen zerfällt: a) Die Section de culture générale (zwei Jahreskurse); b) die Section pédagogique zur Ausbildung für das Sekundarlehramt (drei Jahreskurse); c) die Section préparatoire à l'Université (drei Jahreskurse). Alter der Schülerinnen 16. bis 19. Altersjahr und darüber. Eidgenössische Maturität. Angegliedert sind Fremdenklassen (drei Schuljahre), mit

Möglichkeit, am Abschluß das Diplom für den Französischunterricht im Ausland zu erwerben. Die Division inférieure entspricht den Ecoles supérieures.

Die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Waadt umfassen neben einem Primarlehrerseminar und den Übungsklassen: a) Ein Seminar für Primarlehrerinnen (vier Jahreskurse); b) ein Seminar für Haushaltslehrerinnen (zwei Jahreskurse); c) eine Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenen-Klassen; d) ein Seminar für Arbeitslehrerinnen (ein Jahreskurs); e) ein Seminar für Kindergärtnerinnen (zwei Jahreskurse).¹⁾

Sekundarlehrerinnen - Ausbildung am Gymnase der Ecole supérieure de Lausanne (siehe dort).

Die Lehrkräfte des Enseignement secondaire erhalten den Wahlfähigkeitsausweis durch die Universität; die Spezialpatente werden in der Regel durch ein Examen erworben, das vor einer durch das Erziehungsdepartement bestimmten Kommission abzulegen ist. Vorbereitung für das staatliche Zeichenlehrerdiplom an der Ecole de dessin et d'art appliqué in Lausanne.²⁾

Die kaufmännische Berufsbildung der Mädchen geschieht an der Ecole supérieure de commerce et école d'administration in Lausanne. Den Mädchen zugänglich sind: Die Abteilung Höhere Handelsschule, an der besondere Mädchenklassen bestehen, und deren Spezialklassen: die Fortbildungsklasse zum praktischen Erlernen der französischen Sprache (Vorkurs für die andern Klassen) und die Klasse für Stenodaktylographie (ein Jahreskurs). Handelsabteilungen zur Vorbereitung auf die höhern Handelsschulen sind den Collèges von Montreux, Vevey und Yverdon angegliedert.

In der Westschweiz kommen für die Mädchen auch die Uhrenmacherschulen in Betracht. Eine Uhrenmacherschule besteht in Sentier (Ecole d'horlogerie de la vallée de Joux).

A. Die Haushalts- und Frauenarbeitsschulen.

Die Ecole ménagère rurale in Marcellin sur Morges. (Kantonal.)

Sie ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert und ist für die jungen Mädchen vom Lande bestimmt.

¹⁾ Eine nähere Umschreibung dieser Anstalten findet sich im Archivband 1924, Die Lehrerbildung in der Schweiz, Seite 153 ff.

²⁾ Archivband 1924, Die Lehrerbildung in der Schweiz, Seite 158 ff.

Dauer der Kurse fünf Monate (Winterkurs: vom September bis Februar; Sommerkurs: vom April bis August).

Die Schule ist der Oberaufsicht des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartements unterstellt. Die Leitung geschieht durch den Direktor der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Für die Aufnahme ist das erfüllte 17. Altersjahr erforderlich. Der Unterricht ist unentgeltlich für Schweizerinnen. Ausländerinnen bezahlen eine Einschreibgebühr von Fr. 100.—. — Der Pensionspreis für das Konvikt wird alljährlich festgesetzt. Ausländerinnen bezahlen den doppelten Preis. Stipendien werden gewährt in Form einer Reduktion des Pensionspreises.

Am Ende jedes Kurses theoretisches und praktisches Examen. Diplom.

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer: a) Theoretischer Unterricht: Ernährungslehre, Kochen, Hygiene, Erziehungslehre, mütterliche Pädagogik, Hauswirtschaft, auf die Hauswirtschaft angewandte Physik und Naturwissenschaften, Gartenbau, Tierkunde, land- und hauswirtschaftliche Buchführung und Rechtslehre, Gesang, Diskussionen, Vorträge, freiwillige Arbeiten, Unterhaltungsabende. — b) Praktischer Unterricht: Kochen, Erziehungslehre, Hauswirtschaft, Handarbeiten, Gartenbau, Geflügel- und Kaninchenzucht, Kleinviehzucht.

Daneben Durchführung von kurzfristigen Spezialkursen.

**Die Ecole ménagère et professionnelle pour dames et jeunes filles
in Lausanne (Haushaltungs- und Frauenarbeitsschule)**

ist eine städtische Anstalt. Sie umfaßt eine Haushaltungsschule mit einem Jahreskurs für junge Mädchen vom zurückgelegten 14. Altersjahre an und eine Frauenarbeitsschule mit zwei Jahreskursen. Eintritt vom 15. Altersjahr an. Zuschneidekurs, Kleidermachen, Weißnähen. Der Unterricht ist unentgeltlich. Abgangszeugnis.

Classes ménagères du Canton de Vaud.

Eine Anzahl Gemeinden: Vevey, Montreux, Château d'Oex, Yverdon, Vallorbe, Romainmôtier, Pully, Renens, St-Prex, Nyon, La Tour-de-Peilz haben ein Haushaltungsschuljahr für die Mädchen von 15 bis 16 Jahren obligatorisch eingeführt als Zwischenstadium zwischen Schule und Leben. Es hat zum

Ziel die moralische, intellektuelle und berufliche Ausbildung des jungen Mädchens für die Aufgabe als Gattin und Mutter. Der Haushaltsunterricht umfaßt die ganze Tätigkeit der Frau in der Familie: Kochen, Waschen, Glätten, Nähen, Flicker, Kranken- und Kinderpflege, Gartenbau, Haushaltsbuchführung, Erziehungslehre und einige elementare Rechtsbelehrungen. Volles Wochenpensum.

Die Ecole ménagère vaudoise Chailly sur Lausanne. (Privat.)

Gegründet 1905 durch die Sektion Waadt des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Kurse von fünf und von zehn Monaten. Beginn 1. Mai und 1. November. — Kurs- und Kostgeld Fr. 900.— für den Kurs von fünf Monaten. — Minimaleintrittsalter: zurückgelegtes 16. Jahr.

Die Ecole professionnelle pour jeunes filles in Morges (Privat)

erteilt Kurse für Damenschneiderei und Weißnähen.

*

Zu erwähnen sind noch: die Ecole de dentelles (Klöpplerschule) in Coppet und die viermonatigen Kochkurse der Hotelierschule des schweizerischen Hoteliervereins in Lausanne-Cour.

B. Die Bildungsgelegenheiten für Wochen-, Kinder- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

a) Hebammenkurse.

Die kantonalen Hebammenkurse in Lausanne

finden statt an der Entbindungsanstalt des Kantonsspitals. Dauer zwei Jahre. Aufnahmeexamen zum Ausweis über den Besitz der Primarschulkenntnisse. Aufnahmealter 20—30 Jahre. Pensions- und Schulgeld: Waadtländerinnen Fr. 540.—; Außer-kantonale Fr. 850.— und Ausländerinnen Fr. 1500.—. Die Schülerinnen des zweiten Kursjahres erhalten eine monatliche Entschädigung von Fr. 25.— während des ersten, von Fr. 40.— während des zweiten Semesters. Außerordentliche Zulage von Fr. 150.— an die bereits zwei Jahre im Kanton praktizierenden Hebammen, die den Kurs absolvieren. Am Schluß Patentierung (Reglement der kantonalen Hebammenschule vom 30. Januar 1916).

b) Krankenpflege.

Ecole normale évangélique de gardes-malades indépendantes et de la Croix rouge „La Source“ in Lausanne.¹⁾

Gegründet 1859; seit 1923 Schule vom Roten Kreuz für die französische Schweiz. Lehrzeit drei Jahre, erstes Jahr im Internat. Krankenwärterinnen-Diplom. Lehrgeld nach besonderem Tarif. Aufnahme von Stipendiatinnen. Eintritt vom 20. Altersjahr an.

Die Krankenpflegerinnenkurse am Kantonsspital in Lausanne

sind eingerichtet für Volontaires-infirmières. Lehrzeit zwei Jahre. Kursgeld Fr. 200.— für Waadtländerinnen, Fr. 300.— für die übrigen Schweizerinnen. Eintrittsalter mindestens 20 Jahre.

Die Diakonissenanstalt St. Loup près La Sarraz.

Ausbildung für Krankenpflege. Dauer zwei Jahre. Keine Auslagen.

Die Krankenpflegerinnenschule „La Lignière“ in Gland.

Etablissement physiothérapique, vormals Sanatorium du Léman. Lehrzeit zwei Jahre. Eintritt vom 20. Altersjahre an. Kursgeld Fr. 250.—.

c) Kurse für Säuglingspflege

bestehen: im Säuglingsheim Paudex bei Lutry (6 Monate), und im Säuglingsheim Chernex sur Montreux (6, 9, 12 und 18 Monate).

*

Kurse für Irrenpflege finden statt an der Clinique privée „La Métairie“ in Nyon.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Wallis.

Allgemeines. Eine höhere Mittelschule gymnasialen Charakters für die Ausbildung der Mädchen fehlt. Für die Primarlehrerinnen bestehen: die Normalschule in Sitten für Französisch sprechende Mädchen und das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für Deutsch spre-

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

chende Kandidatinnen. Zur Erlangung des Lehrpatents ist nach Abschluß der dreijährigen Seminarschulzeit die Absolvierung eines Haushaltungskurses von zweieinhalb Monaten am Lehrerinnenseminar selbst erforderlich.

Die Arbeitslehrerinnen - Ausbildung erfolgt ebenfalls an den Normalschulen Sitten und Brig.

Die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf geschieht an den Mädchenhandelsschulen von Sitten und Brig (drei Jahre). Private Ausbildung im Institut de la Tuilerie, St-Maurice.

A. Die Haushaltungsschulen.

Die Ecole ménagère rurale de Châteauneuf bei Sitten

ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Drei vierteljährliche Kurse in drei Abstufungen. Der erste Vierteljahreskurs ist Anfängerkurs; der zweite ist berechnet als Fortsetzung für die Absolventinnen des ersten Dreimonatskurses. Zur Aufnahme in den dritten Kurs ist vorheriger erfolgreicher Besuch der beiden andern Kurse erforderlich. Diesen drei Kursen ist ein Ergänzungskurs von wieder drei Monaten angeschlossen. Ein praktischer Sommerkurs von fünf Monaten wird gratis erteilt, aber nur den Schülerinnen der Haushaltungsschule, die bereits einen Kurs besucht haben oder die sich auf die nächstfolgenden Winterkurse einschreiben lassen.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr und Absolvierung der Primarschulpflicht erforderlich. Der theoretische und praktische Unterricht ist Menzinger Lehrschwestern übertragen. Spezialfächer werden von den Lehrern der landwirtschaftlichen Schule gegeben.

Kostgeld monatlich Fr. 60.—.

Der Besuch von zwei Vierteljahrskursen gibt das Anrecht auf ein „Certificat d'études ménagères“. Die Schülerinnen des dritten Kurses erhalten nach dem Abschlußexamen ein „Diplôme d'études ménagères“.

Die Unterrichtsfächer sind:

- a) Erster Kurs. Angewandte Wissenschaften: Anatomie des Menschen; Ernährungslehre. — Spezialfächer: Hauswirtschaftliche Fächer (Kochen, Nähen, Waschen, Glätten); landwirtschaftliche Fächer (Gartenbau; Geflügelzucht); Haushaltungskunde und Buchhaltung. — Fächer für allgemeine Bildung: Religion;

Französisch; Mathematik; Gesang; Erziehungslehre. — Ausschließlich praktische Fächer: Flicken; Weißnähen; Führung des Haushalts.

b) **Mittlerer Kurs.** Angewandte Wissenschaften: Ernährungslehre; Hygiene; Kinderpflege. — Spezialfächer: Hauswirtschaftliche Fächer (Kochen, Nähen, Waschen); landwirtschaftliche Fächer (Gartenbau, Geflügelzucht, Kleinviehzucht, Milchindustrie). — Haushaltungskunde: Haushaltungskunde; landwirtschaftliche Buchhaltung; Religion. — Fächer für allgemeine Bildung: Französisch; Mathematik; Gesang; allgemeine Erziehungslehre. — Ausschließlich praktische Fächer: Flicken; Weißnähen und Damenschneiderei; Tischservice; Haushaltsarbeiten.

c) **Oberer Kurs.** Angewandte Wissenschaften: Botanik; Hausmedizin; Kinderpflege. — Spezialfächer: Hauswirtschaftliche Fächer (Kochen, Nähen, Waschen, Glätten); landwirtschaftliche Fächer (Gartenbau, Geflügelzucht, Milchindustrie). — Haushaltungskunde: Die Frau im Recht; Haushaltungskunde; Buchhaltung. — Fächer für allgemeine Bildung: Religion; Gesang; Erziehungslehre. — Ausschließlich praktische Fächer: Flicken; Damenschneiderei und Nähen; Führung des Haushalts; Tischservice.

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Visp,

ebenfalls der dortigen landwirtschaftlichen Schule angegliedert, veranstaltet nur nach Bedürfnis Kurse.

*

Die übrigen Haushaltungsschulen sind private Anstalten, so

die Haushaltungsschule des Instituts der heiligen Familie in Leuk-Stadt

mit Jahreskursen. Katholische Anstalt mit staatlicher Subvention. Staatliches Diplom für Haushaltungsfähigkeit.

*

Haushaltungsschulen sind ebenfalls angegliedert: Dem katholischen Pensionat St-Joseph in Monthey (Internat; auch Externat für die jungen Mädchen von Monthey und Umgebung) und dem katholischen Institut de la Tuilerie et Pensionnat du Sacré Coeur, St-Maurice. — Eine neueste private Schöpfung ist die Haushaltungs-

schule Sancta Maria in Visp, von Schwestern aus St. Ursula-Brig geleitet, mit sechsmonatigen und zwei- bis dreimonatigen Kursen.

B. Krankenpflegekurse.

Nur Kurse für das Irrenpflegepersonal im Maison de Santé in Malévoz.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Neuenburg.

Allgemeines. Die höhere Mädchenbildung in den öffentlichen Schulen des Kantons Neuenburg ist lokalisiert in Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Fleurier und Le Locle. Zu den höhern Mittelschulen gehört auch ein Teil der zwei bis fünf Jahre umfassenden Ecoles secondaires mit ihrem Oberbau.

a) Gymnasien und Schulen für allgemeine Fortbildung.

In Neuenburg gibt die Ecole supérieure de jeunes demoiselles, die auf die Sekundarschule aufbaut, in drei Jahreskursen eine Vorbereitung auf die Universität Neuenburg und auf die Maturitätsprüfung für das Medizinstudium. Diplom für abgeschlossene Studien (ohne Latein) oder Baccalauréat ès-lettres (mit Latein). Auch ist den Mädchen das gemischte Gymnase cantonal in Neuenburg zugänglich. — Der Ecole supérieure de jeunes demoiselles sind Klassen für fremdsprachige Schülerinnen angeschlossen.

In La Chaux-de-Fonds geschieht die Gymnasialbildung am Gymnase communal (Abteilung der Ecole secondaire). Die ebenfalls mit der Ecole secondaire verbundene Ecole supérieure de jeunes filles vermittelt eine allgemeine Fortbildung. —

Der Sekundarschule in Fleurier ist eine Fremdenklasse angegliedert.

b) Bildungsanstalten für Lehrerinnen.¹⁾

Die Primarlehrerinnen werden ausgebildet am kantonalen Lehrerseminar in Neuenburg und an den pädagogischen Abteilungen der Sekundarschulen in La Chaux-de-

¹⁾ Ausführliche Darstellung im Archivband 1924, einleitende Arbeit: Die Lehrerbildung in der Schweiz, I. Teil, Seite 166 ff.

Fonds, Fleurier und Le Locle (alle gemischt und mit drei Jahreskursen).

Die Lehrerinnen für Kleinkinderschulen erhalten ihre Ausbildung in Kursen von drei, sechs und mehr Monaten an der Abteilung für Kindergärtnerinnen der Ecole normale cantonale in Neuenburg.

Die Lehrkräfte des Enseignement secondaire haben sich ein Diplom an einer Universität zu erwerben oder ein Patent für Spezialunterricht. Die Ecoles professionnelles von Neuenburg und La Chaux-de-Fonds bilden für diese Spezialfächer aus, so weit es sich um die Erwerbung der Patente für die nachfolgenden Unterrichtsgebiete handelt: 1. Brevet de capacité pour l'enseignement des travaux à l'aiguille; 2. brevet de maîtresse couturière; 3. brevet de maîtresse couturière pour habit de garçons; 4. brevet de maîtresse lingère; 5. brevet de maîtresse brodeuse; 6. brevet de maîtresse pour l'enseignement ménager.

c) Andere Berufsschulen.

Für den kaufmännischen Beruf bilden aus: Die Ecole supérieure de commerce in Neuenburg, die Ecole supérieure de commerce in La Chaux-de-Fonds und die Ecole de commerce in Le Locle (alle gemischt).

Uhrenmacherinnen besuchen die Ecole de mécanique et d'horlogerie in Neuenburg.

A. Die Frauenarbeits- und die Haushaltungsschulen.

Der weibliche Handarbeitsunterricht und der Haushaltungsunterricht werden auf allen Schulstufen gepflegt. Insbesondere geschieht die berufliche Ausbildung in den Ecoles professionnelles.

a) Ecoles professionnelles.

Ecole professionnelle communale de jeunes filles à Neuchâtel.

Zwei Abteilungen: 1. Lehrtöchterklassen für Weißnähen und Damenschneiderei. Diplom als Weißnäherin und Schneiderin. 2. Vierteljährliche, vollständige und abgekürzte Kurse. Abendkurse.

Aufnahme erfolgt nach absolvierter Primarschulpflicht.

1. Lehrtöchterklassen.

- a) Ausbildung im Weißnähen in zweijährigem Kurs. Im Schulgeld von Fr. 50.— für Schweizerinnen, Fr. 75.—

für Ausländerinnen sind inbegriffen die Fächer: Französisch, Rechnen, Buchführung, Zeichnen und Turnen.

- b) Ausbildung in der Damenschneiderei, in dreijährigem Kurs. Schulgeld von Fr. 50.— für Schweizerinnen, Fr. 75.— für Ausländerinnen (inbegriffen die Fächer sub a).
Am Schluß Lehrlingsprüfung mit Diplom.

2. Vierteljahreskurse.

- a) **Vollständige Vierteljahreskurse.** Sie umfassen: 1. Handweißnähen, Flicken und Zeichnen; Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 30.—, Ausländerinnen Fr. 45.—. 2. Maschinenweißnähen und Zeichnen; Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 40.—, Ausländerinnen Fr. 60.—. 3. Flicken und Maschinenweißnähen (von Januar bis März); Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 40.—, Ausländerinnen Fr. 60.—. 4. Zuschneiden, Nähen und Zeichnen; Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 40.—, Ausländerinnen Fr. 60.—. 5. Stickereikurs; Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 40.—, Ausländerinnen Fr. 60.— (mindestens drei aufeinanderfolgende Kurse im Jahre). 6. Glättekurs (drei aufeinanderfolgende Kurse im Jahre; sie werden nur bei genügender Beteiligung abgehalten); Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 30.—, Ausländerinnen Fr. 45.— pro Kurs.

Am Schluß jedes vollständigen Vierteljahreskurses Zeugnis. — Ein Abgangsdiplom wird erteilt: 1. an die Schülerinnen, die drei vollständige Vierteljahreskurse für Weißnähen besucht haben (Diplôme de lingerie); 2. an die Absolventinnen dreier vollständiger Jahreskurse für Zuschneiden und Nähen (Diplôme de coupe et confection); 3. an die Teilnehmerinnen von vier vollständigen Vierteljahreskursen für Stickerei (Diplôme de broderie).

- b) **Abgekürzte Vierteljahreskurse.** Kursgeld: 1. Handweißnähen und Flicken: Schweizerinnen Fr. 25.—, Ausländerinnen Fr. 40.—. 2. Maschinenweißnähen: Schweizerinnen Fr. 30.—, Ausländerinnen Fr. 50.—. 3. Maschinenweißnähen und Flicken: Schweizerinnen Fr. 30.—, Ausländerinnen Fr. 50.—. 4. Zuschneiden und Nähen: Schweizerinnen Fr. 30.—, Ausländerinnen Fr. 50.—. 5. Stickereikurs: Schweizerinnen Fr. 40.—, Ausländerinnen Fr. 60.—. 6. Kurs im Glätten (nur bei genügender Beteiligung): Schweizerinnen Fr. 15.—, Ausländerinnen Fr. 25.—.

- c) **A b e n d k u r s e.** Es bestehen Semesterkurse für Zuschneiden und Damenschneiderei; für Zuschneiden und Knabenschneiderei; für Weißnähen; für Flicker; für Glätten. Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 10.—, Ausländerinnen Fr. 20.— pro Kurs.
- d) Die Ecole professionnelle in Neuenburg vermittelt überdies die Ausbildung zu **Arbeitslehrerinnen** an öffentlichen Schulen.

Ecole de travaux féminins de la Chaux-de-Fonds.

Städtische Anstalt. Gegründet 1890. Sie umfaßt zwei Abteilungen: a) Die **Lehrtöchterklassen** für Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Hand- und Maschinenstickerinnen, Maschinenstrickerinnen (Dauer der Lehrzeit anderthalb bis drei Jahre, je nach Beruf); b) **Kurse** von drei Monaten zum Erlernen der Schneiderei von Kinder-, Damen-, Knaben- und Herrenkleidern, für Weißnähen und Flicker, Stricken, Sticken und Häkeln.

Dazu kommen: **Obligatorische Kurse** in Theorie und Nähen und in dekorativem Zeichnen für die Lehrtöchter in Privatlehre, Kurse in Kunstgewerbe und die **S p e z i a l k u r s e** für die Heranbildung der Kandidatinnen zu Fachlehrerinnen für die Ecoles secondaires et professionnelles: Arbeitslehrerinnen, Lehrerinnen für Zuschneiden und Damen- und Herrensneiderei; Lehrerinnen für Weißnähen; Lehrerinnen für Sticken.

Eintritt erfolgt nach absolvierter Primarschule. — Schulgeld für die Lehrtöchter Fr. 4.— im Monat, wovon Fr. 2.— am Ende der regulären Lehrzeit wieder zurückerstattet werden. Schulgeld für externe Schülerinnen eines Jahreskurses Fr. 5.—, eines Halbjahreskurses Fr. 6.—. Schulgeld für die Vierteljahreskurse und für die Kurse für Lehrtöchter in Privatlehre verschieden, je nach Kurs.

Ecole professionnelle du Locle.

1881 gegründet durch die Gesellschaft für berufliche Bildung; Gemeindeanstalt seit 1899.

Die Ecole professionnelle umfaßt zwei Berufsschulen und berufliche Kurse. Die Berufsschulen sind die Ecole professionnelle de couture und eine Ecole ménagère.

Die **Ecole de couture** (Fachschule für Schneiderei) bildet zum Schneiderinnenberuf aus und umfaßt zwei Abtei-

lungen: a) eine Abteilung für Damenschneiderei; b) eine Abteilung für Knabenschneiderei.

Dauer der Lehrzeit zwei bis drei Jahre. Aufnahme nach erfüllter Primarschulpflicht. Materialentschädigung durch die Schülerin Fr. 48.— im Jahr, respektive Fr. 4.— im Monat. Im dritten Jahr kein Schulgeld mehr und 50 Prozent vom Ertrag der Arbeit. Am Schlusse der Schulzeit Diplom für die Schülerinnen mit dreijähriger Lehrzeit, sonst Abgangszeugnis.

Die *Haushaltungsschule* vermittelt den jungen Mädchen die Anfangsgründe der Führung des Haushalts und der Küche. Durch Beschluß der Schulkommission ist der Haushaltungsunterricht obligatorisch für die jungen Mädchen des sechsten und siebenten Primarschuljahres, freiwillig für die Schülerinnen der *Ecole secondaire* und für der Schule entlassene junge Mädchen und Frauen.

Die beruflichen Kurse sind für beide Geschlechter bestimmt und teilen sich in obligatorische und freiwillige. Sie sind Winterkurse; einzelne können jedoch im Bedarfsfall zu Jahreskursen erweitert werden, jedoch mit einer Unterbrechung von wenigstens zwei Monaten während des Sommers.

Die obligatorischen Kurse zerfallen in technische, kaufmännische und allgemein bildende Kurse. Sie sind gratis für die Lehrlinge und Lehrtöchter, deren Eltern in *Le Locle* wohnen. Für die freiwilligen Kurse besteht eine Einschreibegebühr. Schüler der *Ecole secondaire* und der *Ecole de commerce* werden nicht vor erfülltem 15. Altersjahr in die freiwilligen Kurse aufgenommen.

b) Haushaltungsschulen.

Der letzten Klasse oder den zwei letzten Klassen der Primarschulen sind obligatorische Haushaltungsschulen angeschlossen. Da jedoch der Haushaltungsunterricht auf der Primarschulstufe und die hauswirtschaftlichen und beruflichen Fortbildungsschulen für die vorliegende Arbeit außer Betracht fallen, und öffentliche, ausgebildete Haushaltungsschulen im Kanton Neuenburg nicht bestehen, begnügen wir uns mit dem Hinweis, daß es in Neuenburg selbst zwei private Ausbildungsgelegenheiten gibt: die Kochkurse der *Ecole professionnelle des Restaurateurs* in Neuenburg (die Schule bildet in verschiedenen, vier Monate dauernden Kursen für das Hotelgewerbe aus) und das Pensionnat *Ecole ménagère*

Wanner-Chatelain. Dazu kommt das Institut ménager Monruz bei Neuenburg.

*

Eine private Gartenbauschule für junge Mädchen besteht in Montmirail. Kurse von sieben Monaten, einem Jahr und zwei Jahren. Nach Vollkurs offizielles Diplom. Eintrittsalter zwischen 17 und 23 Jahren.

B. Ausbildungsgelegenheiten für Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

- a) *Für Säuglings- und Kinderpflege:* Kurse von einjähriger Dauer im Neuenburgischen Säuglingsheim in Châtelard s. Les Brenets. Aufnahmealter mindestens 18 Jahre. Kenntnis der französischen Sprache Bedingung. Kursgeld Fr. 500.—.
- b) *Für Krankenpflege:* Zweijährige Lehrzeit im Krankenhaus La Chaux-de-Fonds. Keine Kosten. Die Schülerinnen erhalten im zweiten Halbjahr Fr. 30.—, im dritten Fr. 35.— und im vierten Fr. 40.— monatliches Taschengeld.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Genf.

Allgemeines. Der höhere Mittelschulunterricht für die Mädchen im Kanton Genf vollzieht sich besonders an der Division supérieure der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf.

Eine allgemeine Bildung vermittelt die Section littéraire der Anstalt (vier Jahreskurse). — Der Schule sind auch Spezialklassen für fremdsprachige Schülerinnen angegliedert (drei Jahreskurse).

Zur Vorbereitung auf die M a t u r i t ä t dient die Section réelle (vier Jahreskurse) an der Ecole supérieure. Mädchen werden überdies auch aufgenommen in den zwei obersten Klassen der Section classique (humanistisches Gymnasium) und der Section technique des Collège des jeunes gens in Genf.

Die Ecole supérieure führt auch eine Section pédagogique zur Ausbildung der Lehrerinnen für den P r i m a r - inklusive H a n d a r b e i t s u n t e r r i c h t (4 Jahreskurse). Im dritten Schuljahr findet der K i n d e r g ä r t n e r i n n e n k u r s

vom September bis Juni statt. Kindergärtnerinnen werden auch im Institut J. J. Rousseau ausgebildet, ebenso Leiter von Erziehungsanstalten und Lehrkräfte für Schwachbegabte; eine Abteilung für Haushaltungsschülerinnen führt die Hochschule für soziale Frauenberufe. Die Lehrkräfte des Enseignement secondaire et professionnel werden an der Universität ausgebildet. Das Institut J. J. Rousseau bereitet auf das Certificat de pédagogie der Faculté des lettres an der Universität vor.

Für den kaufmännischen Beruf bildet die Ecole supérieure de commerce aus, mit besonderer Abteilung für die Mädchen. Der Unterricht umfaßt:

I. Teil. Vorbereitung auf die kaufmännische Lehre und die Verwaltung. Dauer des Unterrichts für die Mädchen ein Jahr. Erforderlich ist der vorherige Besuch der Division inférieure der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles oder der zwei Jahreskurse der Ecole ménagère.

II. Teil. Abgeschlossene kaufmännische Studien mit Diplom. Aufnahmebedingung für die Mädchen: wie oben. Ein vierter Jahreskurs (gemischte Klassen) bereitet auf die Handelsmaturität vor. Anschluß an die Faculté des Sciences économique et sociale der Universität.

Für den Uhrmacherberuf bildet aus die Ecole d'horlogerie der Stadt Genf.

A. Die Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

In bezug auf den Frauenarbeits- und Haushaltungunterricht ist festzustellen, daß die Mädchen im letzten obligatorischen Schuljahr der Primarschule, der Classe complémentaire, Unterricht im Glätten, Zuschneiden und Kleiderflicken bekommen. Dieser Unterricht fällt für die Darstellung in der vorliegenden Arbeit außer Betracht, wie auch derjenige der Cours professionnels et ménagers.

Ecole professionnelle et ménagère de Genève. (Kantonal.)

Sie schließt an das sechste Primarschuljahr an und umfaßt: a) zwei Haushaltungsschuljahre, die zeitlich der Division inférieure der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles parallel gehen und, wie diese, zum Teil die Ausbildung abschließen, zum Teil vorbereiten auf die höhern Mittelschulen;

- b) eine obere Haushaltungsschulklasse (Classe supérieure), und
- c) Atelier-Unterricht für Lehrtöchter.

Aufnahme erfolgt bei genügendem Schulzeugnis ohne Examen, sonst nach erfülltem 13. Altersjahr und auf Grund eines Aufnahmeexamens. Classe supérieure kein Examen. Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr.

In den beiden ersten Haushaltungsschuljahren umfaßt der Unterricht: Französisch, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Geschichte, Handelsgeographie, Hygiene, Haushaltungskunde, Zeichnen, Zuschneiden und Wäsche- und Kleidermachen, Instandhalten der Wäsche, Waschen und Glätten, Brodieren, Kochen, Turnen.

Die Unterrichtsfächer der Classe supérieure sind: a) Praktische: Kochen, Führung des Haushalts, Wäsche, Zuschneiden und Nähen, Weißnähen, Flicker, Brodieren; b) allgemeine: Französisch, Haushaltsbuchführung, Hygiene und Kindererziehung, Rechtslehre, Hauswirtschaft, Nahrungsmittellehre, Nahrungsmittelhygiene.

Im Atelier-Unterricht bereiten sich die Töchter vor für den Beruf als Weißnäherinnen und Schneiderinnen für Damen- und Kinderkleider. Der Unterricht umfaßt zwei Lehrjahre und einen Jahreskurs für Vorgeschrittene (Année de perfectionnement).

Schulgeld für die Classe supérieure: Für Schweizerinnen und für Ausländerinnen, deren Eltern im Kanton Genf steuerpflichtig sind, Fr. 75.— im Semester, sonst Fr. 125.— pro Semester. In allen andern Abteilungen beträgt das Schulgeld Fr. 10.— pro Semester. Kleine Entschädigung für die in der Schule eingenommenen Mahlzeiten. Externe zahlen Fr. 8.— bis Fr. 10.— pro Wochenstunde im Semester.

Académie professionnelle de Genève.
(Cours pour dames.)

Die Frauenabteilung der Académie professionnelle umfaßt:

- a) Eine Lehrtöchterabteilung für Zuschneiden und Damenschneiderei und Spezialkurs (erstes und zweites Jahr);
- b) eine Lehrtöchterabteilung für Zuschneiden und Weißnähen (erstes und zweites Jahr);
- c) eine Lehrtöchterabteilung für Zuschneiden und Kinderkleider (erstes und zweites Jahr);

- d) eine Lehrtöchterabteilung für Spitzenmacherinnen und Stickerinnen.

Für die Lehrlingsprüfung ist zweijähriger Besuch erforderlich.

Jährliches Schulgeld: Fr. 30.—.

Dazu kommen: e) Abendkurse für junge Arbeiterinnen und weibliche Handelsangestellte zur Vervollständigung der Lehrzeit und zur weitem Ausbildung; f) Tageskurse für im Haushalt tätige Frauen und Mädchen im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse der Familie und des Haushalts.

Eintritt nach erfülltem 14. Altersjahr in die Tageskurse und nach erfülltem 16. Altersjahr in die Abendkurse.

B. Die Frauenhochschulen.

Die Ecole d'études sociales pour femmes.

Diese 1918 gegründete, vom Bund subventionierte Hochschule für soziale Frauenberufe umfaßt: 1. Allgemeinbildung, Vorbereitung auf die Aufgabe der Frau in der Familie und in der Volksgemeinschaft; 2. die berufliche Ausbildung für soziale Fürsorge. Sie gliedert sich in vier Sektionen:

- a) Allgemeine soziale Tätigkeit (Jugendfürsorge, Anstaltsleitung);
- b) hauswirtschaftlicher Unterricht mit Ausbildung zu Hauswirtschaftslehrerinnen (in Verbindung mit dem der Schule angeschlossenen Foyer de l'Ecole sociale, praktische Kurse im Foyer, theoretische an der Ecole sociale);
- c) Ausbildung von Sekretärinnen, Bibliothekarinnen, Buchhändlerinnen, Laborantinnen und ärztlichen Gehilfinnen;
- d) Kurse für „infirmières visiteuses“, organisiert mit dem Roten Kreuz.

Zu den Kursen werden alle Frauen und Mädchen von mindestens 18 Jahren zugelassen, die als reguläre Schülerinnen und als Hörerinnen am Unterricht teilnehmen können. Schulgeld für reguläre Schülerinnen: Fr. 180.— für das Sommersemester, Fr. 225.— für das Wintersemester; für Hörerinnen Fr. 10.— bis Fr. 20.— für die Semesterstunde.

Unterrichtsdauer: Für Fürsorgerinnen, Anstaltsleiterinnen, Sekretärinnen vier bis fünf Semester; für Bibliothekarinnen

nen und Buchhandlungsgehilfinnen vier Semester, inklusive Praktikum; für Koch-, Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen fünf Semester; für Hausbeamtinnen vier Semester (Diplom); für Studium der Hauswirtschaftslehre mit Abgangszeugnis zwei Semester; für Laborantinnen vier Semester.

Beginn der Kurse im Oktober und April.

*

Dem Programm der Laborantinnenschule entnehmen wir die nachfolgenden Aufschlüsse: Die Schule besteht seit Oktober 1927. Sie ist einer Spezialkommission unterstellt. Eintritt vom 18.—40. Altersjahr; entsprechende Vorbildung. Nach vier Semestern Examen mit Diplom. Schulgeld: Wintersemester Fr. 300.—, Sommersemester Fr. 200.—; Einschreibgebühr Fr. 15.—; Diplomgebühr Fr. 20.—.

Die in Verbindung mit der Sektion Genf des Roten Kreuzes durchgeführten „Cours d'infirmières visiteuses“ (Heimpflegerinnen, Fürsorgepflegerinnen, Gemeindepflegerinnen, Schulpflegerinnen, Tuberkulosefürsorgerinnen) von dreieinhalb Monaten sind nur bereits diplomierten Krankenpflegerinnen zugänglich. Diplôme d'Infirmière-visiteuse. Einschreibgebühr für den vollständigen Kurs mit Praktikum Fr. 250.—; für die theoretischen Kurse allein Fr. 200.—. Schulgelderlaß und Stipendienerteilung sind möglich.

Im Foyer der sozialen Frauenhochschule werden in Serien von drei Monaten für Interne und Externe praktische Haushaltungskurse durchgeführt (Kochen, Zuschneiden und Konfektion, Weißnähen, Flicker, Glätten, Hutmachen, Sticken, praktische Hauswirtschaft, Volkswirtschaft (an der Ecole sociale), praktische Handarbeit.

Institut des Ministères féminins in Genf.

Das Institut für weibliche Evangelisationsarbeit bildet Katechetinnen, Evangelistinnen, Gemeindeskretärinnen etc. aus. Aufnahmebedingung: Mittelschulbildung und zurückgelegtes 20. Jahr. Dauer der Studien (Theorie und Praxis): drei Jahre. Die Studentinnen besuchen verschiedene Kurse und Seminarien (theologische Fakultät, Hochschule für soziale Frauenberufe, Institut J. J. Rousseau). Vier Semesterprüfungen. Diplom des Instituts und Zeugnis des Konsistoriums der reformierten Genfer Staatskirche.

C. Ausbildung zur Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

a) Säuglings- und Kinderpflege.

Pouponnière des amis de l'enfance Genève.

Die Schule ist Eigentum des Oeuvre des amies de l'enfance. Sie veranstaltet:

- a) Kurse von acht Monaten für berufliche Wochen-, Säuglings- und Privatkinderpflege. Aufnahme nach erfülltem 18. Altersjahr. Kurs- und Kostgeld. Kinderpflegerinnendiplom.
- b) Fortbildungskurse für Kinderkrankenpflegerinnen, sowie für Kinder- und Wöchnerinnenfürsorgerinnen (Infirmières de puériculture). Kursdauer vier Monate. Aufnahmealter mindestens 22 Jahre. Kurs- und Kostgeld. Examen und Diplom.
- c) Vorbereitungskurse für Mädchen unter 18 Jahren, oder solche, die keine genügenden Vorkenntnisse im Französischen besitzen. Einführung in die praktische Kinderpflege. Dauer verschieden, je nach Fähigkeit. Eventuell Kinderpflegerinnendiplom (wie a). Kostgeld.
- d) Kinderpflegekurse zur Vorbereitung auf den Mutterberuf oder auf praktische Wohltätigkeits- oder soziale Arbeit. Kursdauer wenigstens vier Monate. Kurs- und Kostgeld.
- e) Theoretische Kurse für externe Hörerinnen. Kursgeld.

Maison des enfants malades Genève.

Im Kinder-Krankenhaus erfolgt Ausbildung von Volontärinnen in der Kinderpflege. Dauer ein Jahr. Abgangszeugnis. Keine Ausbildung von Berufspflegerinnen.

b) Krankenpflege.

Das Kantonsspital in Genf

bildet Krankenpflegepersonal beiderlei Geschlechts in zweijähriger Lehrzeit aus. Kursgeld. Eintrittsalter mindestens 18 Jahre.

Ecole privée de gardes-malades „Le bon Secours“ Genève.

Privatschule für Krankenpflegerinnen besserer Stände. Gegründet 1905. Lehrzeit 18 (ausnahmsweise 15) Monate, auch

Kurse von kürzerer Dauer. Eintritt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Kostgeld Fr. 175.— pro Monat. Diplom und Tracht nach 18 Monaten. Der Schule ist eine Frauenfortbildungsschule angegliedert.

*

Ausbildung zu „Infirmières visiteuses“ siehe Ecole d'études sociales pour femmes.

c) *Hebammenschule.*

Die Hebammen werden im Kantonsspital (Abteilung Gebäranstalt) in zweijähriger Lehrzeit ausgebildet. Aufnahmealter 20—35 Jahre. Kursgeld: Schweizerinnen Fr. 800.—, Ausländerinnen Fr. 1200.—.

Nachbemerkung.

Als Ergänzung zu unserer Darstellung ist heranzuziehen die einleitende Arbeit des Archivbandes 1926 über „Die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in der Schweiz“. Während jetzt die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der schweizerischen weiblichen Jugend in Fachschulen und Fachkursen umschrieben wird, die für längere oder kürzere Zeit die Teilnehmerinnen während des ganzen Tages festhalten, wurden 1926 jene Bildungsgelegenheiten erfaßt, die die Schülerinnen nur für wenige Wochenstunden in Anspruch nehmen. Den Abschnitt „Allgemeines“ zu Anfang der Darstellung der kantonalen Verhältnisse führt für einen Teil des Themas weiter aus die einleitende Arbeit des Archivbandes 1924: „Die Lehrerbildung in der Schweiz“. Im übrigen ist Umfang und Abgrenzung des Gebiets in der Einleitung umschrieben.

Dr. E. L. Bähler.

